

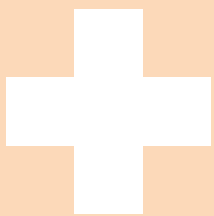


Vergabewesen

„Blackbox“ Totalunternehmer: Nachhaltigkeit braucht Transparenz!

Für eine bessere Vergabekultur im Interesse zukünftiger Generationen: Anlässlich der Ausschreibung für das Ernst-Happel-Stadion lud die zt: Kammer Medienvertreter zu einem Gespräch, um das öffentliche Bewusstsein gegenüber undurchsichtigen Totalunternehmervergaben zu schärfen.

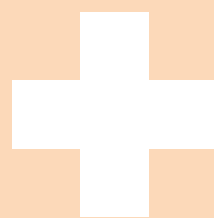
zt: Öffentlichkeitsarbeit 3



ChatGPT, Enviz, Rendair & Co

Die künstliche Intelligenz wälzt auch die Ziviltechnikerbranche um.

Digitalisierung18



Eigene Fehler aufarbeiten

Eine detaillierte Studie legt die Geschichte der Ziviltechnikerkammern offen.

Buchvorstellung 25





Foto: Original Wiener Schneekugel e.U.

Aus dem Präsidium

Der Elefant in der Schneekugel

Auf mehreren Ebenen können wir derzeit das Entstehen giftiger Cocktails erkennen, die man sich nur zu bereitwillig servieren lässt. Einer dieser Cocktails trifft das Bewahren, Weiterentwickeln und Schaffen einer lebenswerten Umwelt und damit gewissermaßen das Kerngeschäft der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker. Was sich hier zusammenbraut, ist ein Mix aus Strömungen, von denen jede für sich wichtig und berechtigt oder zumindest verständlich ist, die aber in ihrem Zusammenwirken zu kleinkariertem Stillstand führen werden.

Die Pariser Klimaziele machen es notwendig, nicht nur die beim Betrieb von Gebäuden und Infrastruktur, sondern auch die bei ihrer Errichtung entstehenden bzw. entstandenen Treibhausgasemissionen in die Bilanzen einzubeziehen. Alles, was bereits errichtet wurde, muss vor diesem Hintergrund neu betrachtet und als potenziell wertvolle Ressource eingestuft werden. Es ist aber ein Irrtum zu glauben, dass

diese Ressource ohne weiteres gehoben werden kann. An der thermischen Sanierung führt kein Weg vorbei. Aber denken wir dabei bitte nicht nur an Polystyrol, PVC und Wärmepumpen! Das wäre für die Städte und die Bausubstanz und letztlich auch für die Lebensqualität und die Ökologie fatal. Auch zur Energieproduktion werden bestehende Häuser Beiträge leisten müssen – und warum nicht auch zur Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im direkten Umfeld? Ein so bewahrter Bestand ist vielleicht nicht wiederzuerkennen. Die Notwendigkeit zu dieser Umgestaltung wird nur zu gerne verdrängt, mitunter auch in den Planungsbüros.

Kulturdenkmäler zu bewahren ist für eine Kulturgemeinschaft essenziell. Angesichts der fehlenden ästhetischen und funktionalen Überzeugungskraft neuer Entwicklungen entsteht die zweite Zutat des Cocktails: Eine Verklärung der Vergangenheit, die Ausblendung all der natürlich auch im Bestand vorhandenen Dysfunktionalitäten führt zu einem denkmalpflegerischen Impetus von Politik, Verwaltung, Nachbarn und Bürgerinitiativen. Jede Änderung wird verhindert, zumindest aber behindert.

Die dritte Zutat ist eigentlich eine Art geistige Trägheit, die aus einem Mangel an Fantasie und Visionen entsteht. Sie wirkt wie eine unschuldige Bescheidenheit und meint unter Simplifizierung der Herausforderungen, mit dem Vorhandenen bestens auszukommen, indem dieses nur besser und genügsamer zu nützen sei. Eine Prognose der Vereinten Nationen zeigt einen Anstieg der Weltbevölkerung bis 2050 auf knapp zehn Milliarden Menschen. Danach flacht die Kurve ab. Das ist ein Zuwachs um 20 % in den nächsten 25 Jahren. Gleichzeitig schrumpft die Bevölkerung Europas, Bevölkerungswachstum gibt es allenfalls durch Zuwanderung, wobei der Wanderungssaldo vor allem bei den Nettozahlerstaaten positiv ausfällt. Die einzige erkennbare politische Vision, die das Szenario Genügsamkeit stützt, ist jene der „Festung Europa“. Abgesehen von den ethisch fragwürdigen Implikationen einer solchen Festung wird ein dann aller Wahrscheinlichkeit nach schrumpfendes Europa mit hoher Geschwindigkeit Wirtschaftskraft und Wohlstand verlieren und bestenfalls durch Verarmung zu den CO₂-Reduktionszielen beitragen. (Das heißt nicht, dass eine solche Dystopie durch Migration automatisch zu verhindern ist.)

Diese drei Zutaten befeuern sich derzeit gegenseitig zu einer Art Schockstarre. Es ist evident, dass neue Entwicklungen möglichst keine neuen Flächen in Anspruch nehmen sollten. Statt aber in bestehender Infrastruktur Verdichtung, also höhere Bauklassen, zu ermöglichen, werden in Wien Straßenzüge „abgezont“ und in Niederösterreich in Bebauungsplänen die Zahl der möglichen Wohnungen begrenzt. Dass Wien mehr und mehr musealisiert wird, haben wir an dieser Stelle schon beschrieben.

Was übersehen wir? Diese Frage muss sich jede Generation aufs Neue stellen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat man im Zuge einer überzogenen und falsch ver-

standenen Modernisierung funktionierende Städte zerstört. Es wurden kaum Kosten und Mühen gescheut, die Stadt „autogerecht“ umzugestalten. Auch das Wirtschaftssystem wurde von einer durchaus gegebenen Kreislauffähigkeit in ein Wegwerfssystem übergeführt. Die Müllverbrennungsanlage am Flötzersteig trug der Markteinführung abgepackter Produkte Rechnung. Man scheute nicht davor zurück, eine aufwendige Infrastruktur für die Bedürfnisse der Wirtschaft zu errichten. Zuerst einmal hatten all die Modernisierungsmaßnahmen positive Folgen für die wirtschaftliche Leistungskraft, die Hygiene und die Ernährungssicherheit. Aber bald waren die Schattenseiten des Systems erkennbar, und heute wissen wir, was zu verändern ist: Unter anderem brauchen wir einen CO₂-neutralen Gebäudebestand, ein CO₂-neutrales Zusammenleben. Das lässt sich nicht ohne Veränderung erreichen. So wie vor 50 Jahren die Gefahr bestand, dass wir an der autogerechten Stadt ersticken, besteht heute die Gefahr, dass wir am Gebäudebestand ersticken.

Der Elefant im Raum ist die Annahme, dass es mit dem Einfrieren der heute bestehenden Ortsbilder oder mit der Rückkehr in eine idyllische Vergangenheit getan ist. Man bedenke nur, dass vor 50 Jahren die Weltbevölkerung nicht einmal halb so groß war wie heute, und auch Österreich ist seither um 20 % gewachsen. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker zeigen seit Jahren projektweise, also punktuell, Lösungen auf. Oft können sie nicht umgesetzt werden. „Hoheitliche“ Visionen aus Politik und Verwaltung lassen auf sich warten. Aber nur sie können dafür sorgen, dass die vielen Vorzeigeprojekte flächendeckend wirksam werden. Es fehlt an Rahmenbedingungen, z. B. mutigen Vorgaben für die Gestaltung der Städte, und gesetzlichen Instrumenten, z. B. einer Umbauordnung. Jede Gemeinde, jeder Bezirk sollte in offenen Verfahren Visionen erkunden, wie die Ziele des Wohnens, des Arbeitens und der Nachhaltigkeit vor Ort, im Grätzel, vereinbart werden können. Die daraus entstehenden städtebaulichen Leitbilder würden dann den Spielraum für zukünftige Veränderungen schaffen.

Bernhard Sommer

Peter Bauer



Arch. DI Bernhard Sommer

Präsident



DI Peter Bauer

Vizepräsident

Debatte

Michaelerplatz!

Könnten wir uns wenigstens dort um eine qualitativ hochwertige Stadtplanung bemühen?

Die nun begonnene Umgestaltung des Michaelerplatzes in Wien, eine Maßnahme, die die Innenstadt „klimafit“ machen soll, ist von zahlreichen Protesten begleitet. Und sie lässt sehr viele Fragen offen.

In einem Artikel in der „Presse“ vom 13. Mai 2024 beteuert die Wiener Planungsratspräsidentin Ulli Sima, vorab „mit allen Gruppierungen den Dialog geführt“ zu haben und nun von der Kritik überrascht worden zu sein. Mittlerweile ist dieser „Dialog“ recht vielstimmig geworden: Wenngleich das Bundesdenkmalamt das Projekt abgesegnet hat, hat es der Denkmalbeirat abgelehnt.

Die Diskussion hätte sich in der Form, in der sie aktuell geführt wird, vermeiden lassen, wenn die Öffentlichkeit einbezogen und der Entwurfs- und Umbauprozess architektonisch ausverhandelt worden wäre. Dieser bedarf klarer und nachvollziehbarer Kriterien. Wenn man behauptet, einen (öffentlichen) Dialog führen zu wollen, wäre es glaubwürdiger gewesen, einen (offenen) Wettbewerb auszurichten. Nach welchen Kriterien geschah die Auswahl, welche Projekte sind überhaupt infrage gekommen? Oder wurde nicht nach Projekt, sondern nach Person entschieden?

Die Planungsstadträtin beruft sich bei der Umgestaltung darauf, dass „die Bürgerinnen und Bürger“ keinen unbegründeten Platz akzeptieren würden. Das kann stimmen, allerdings ist dazu keine Befragung bekannt, es bleibt somit eine Mutmaßung. Eine solche Art der Argumentation erweckt leicht den Anschein der Willkür und öffnet Tür und Tor für Polemiken.

In einer demokratischen Gesellschaft muss sich ein Projekt wie dieses auf konkrete Fakten und transparente Entscheidungsprozesse stützen. Nicht ohne Grund gibt es Expertinnen und Experten, die mit komplexeren Aufgaben der Gesellschaft betraut werden und zum Zwecke der (gegenseitigen) Kontrolle nachvollziehbar und evidenzbasiert arbeiten, worunter auch die Arbeit von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern fällt.

Was sind nun genau die Anforderungen des Denkmalschutzes, worin besteht die vielzitierte „Klimafitness“, die mit der Umgestaltung des Platzes erreicht werden soll, und worin besteht der gemeinsame Nenner?

Das Hauptmotiv der Umgestaltung, die „Klimafitness“, dürfte nicht weiter definiert sein, außer dass sie Hochträge und Nebelduschen umfasst. Wir sollen darauf vertrauen, dass das Ergebnis schon passen wird. Erfolgt die Umgestaltung des Platzes im Rahmen eines bekannten Planungskonzepts der Stadt



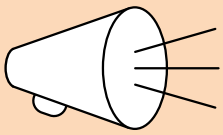
Foto: Privatarchiv Hollein

„Archäologiefeld“ am Michaelerplatz, geplant von Hans Hollein: Sichtbarmachung der archäologischen Ausgrabung, 1991–1992, Auftraggeber: Stadt Wien

Wien, das die Innenstadt auf die kommenden Hitzerekorde vorbereiten soll? Wie groß ist die zu erwartende Temperaturabsenkung? Wurden dazu Studien und Gutachten herangezogen, in denen Expertinnen und Experten ihre Kenntnisse eingebracht haben? Mit solchen ließe sich der Kritik der Wind aus den Segeln nehmen. Bis heute hat sich der Platz in verschiedenen historischen Schichten entwickelt, jede für sich bemerkenswert. Die letzte Platzgestaltung (siehe Abbildung) ist Hans Hollein zu verdanken. An diese Qualität wird man mit diffusum „Garteln“ wohl kaum anschließen.

Eine offene Gesellschaft kennt nur einen Weg, qualitativ hochwertige Stadtplanung zu produzieren: den offenen Wettbewerb. Nur dieses Instrument kann die erforderliche Öffentlichkeit und den notwendigen fachlichen Diskurs herstellen. Ein solches Verfahren hätte auch die entsprechenden Grundlagen erzwungen, die nun fehlen, um in der Debatte zu bestehen.

Kristian Faschingeder
Bernhard Sommer



Mediengespräch

Das Happel-Stadion und die „Blackbox“ Totalunternehmer



- 1 Siehe dazu auch „derPlan“ Nr. 61, S. 4 ff.
- 2 Zur Position der zt: Kammer zum Thema Totalunternehmervergaben siehe auch das Podcast-Gespräch „Totalunternehmerverfahren oder unabhängige Planung?“ auf S. 8.



Nachdem das Inserat im „Falter“ vom 24. Jänner dieses Jahres ein so großes Medienecho hervorgerufen hat, hat die Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland am 2. April zu einem Mediengespräch geladen, um ihre Kritik an der Ausschreibung für das Dach des Ernst-Happel-Stadions und an Totalunternehmervergaben generell der Öffentlichkeit noch einmal näher zu erläutern.¹

Totalunternehmerverträge, bei denen nicht nur sämtliche zur Errichtung eines Bauwerks erforderlichen Gewerke, sondern auch die gesamte Planung an einen einzigen Auftragnehmer vergeben wird, und ähnliche Modelle erfreuen sich bei öffentlichen Bauherren zunehmender Popularität, erklärte Kammerpräsident Bernhard Sommer in seiner einleitenden Präsentation. Sie bringen aber deutlich mehr Nach- als Vorteile mit sich. Zwar wird der Auftraggeber von Pflichten und gewissen Risiken entbunden, die Abgabe der Verantwortung wird aber mit einem höheren Preis und einem Verlust des Gestaltungsspielraums erkaufte. Da der Auslober im Vorfeld nicht genau beschrieben hat, was er will, weiß er auch nicht, was er bekommt, er liefert sich somit der „Blackbox“ Totalunternehmer aus. Auch der Rechnungshof weist darauf hin, dass öffentliche Bauherren aufgrund unzureichender Leistungsbeschreibungen ihre Interessen bei der Planung nicht ausreichend wahrnehmen, was oft in signifikanten Kostensteigerungen, Terminverzögerungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mündet. Neben dem Schaden für den öffentlichen Auftraggeber – und damit auch für die Gesellschaft – verschlechtern sich durch Totalunternehmervergaben auch die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Österreich, da bei solchen Vergaben in der Regel finanzstarke internationale Konzerne zum Zug kommen. Hinzu kommt, dass das Verwaltungsgericht Wien im Falle der Ausschreibung für das Ernst-Happel-Stadion die Meinung vertritt, dass Planern nicht das Recht zustehe, sich gegen intransparente und unfaire Vergabebestimmungen zu wehren, weil die Planung, gemessen am Gesamtvolumen des Auftrags, nur eine vernachlässigbare Nebenleistung darstelle und deshalb keine „Antragslegitimation“ gegeben sei. Damit wäre überhaupt die gesamte Planungsbranche in Zukunft von solchen Verfahren ausgeschlossen.

Aus den genannten Gründen plädiert die Kammer für die Trennung von Planen und Bauen, also für eine Vergabe an einzelne KMU statt an einen Totalunternehmer und damit für eine starke Planung und eine starke Rolle des Auftraggebers im Planungsprozess. Das sichert die Qualität, senkt die Kosten, sorgt für Transparenz und ermöglicht es dem Auftraggeber, die Kontrolle über das Projekt zu behalten. Auch die Erfordernisse des nachhaltigen Bauens, derer sich ein verantwortungsvoller öffentlicher Bauherr bewusst sein sollte, machen eine starke Planung unumgänglich. Sie betreffen schließlich nicht nur die Herstellung des Bauwerks, sondern seinen gesamten Lebenszyklus bis hin zum Rückbau. Auch hier ist das Happel-Stadion ein Negativbeispiel, denn das einzige Nachhaltigkeitskriterium ist laut Ausschreibung die Länge des Transportwegs des für den Bau benötigten Materials.²

Die Präsentation endete mit einem Appell an die Medien, im Interesse der Baukultur und in Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel sensibel zu werden gegenüber der Art und Weise, wie Bauaufträge vergeben werden, insbesondere wenn es sich um eine Totalunternehmervergabe handelt.

Im Anschluss daran stellten sich Präsident Bernhard Sommer, Vizepräsident Peter Bauer und Rechtsanwalt Sandro Huber den Fragen der Medienvertreterinnen und -vertreter. Die Fragen und Antworten werden im Folgenden im Wesentlichen ungekürzt und weitgehend wortgetreu wiedergegeben.

Zu kurze Angebotsfrist, höhere Kosten für weniger Kontrolle ... Präsident Bernhard Sommer, Vizepräsident Peter Bauer und Rechtsanwalt Sandro Huber legten im Gespräch mit den Medien die Argumente der zt: Kammer gegen die Ausschreibung für das Ernst-Happel-Stadion und Totalunternehmerverfahren dar.



Fotos: elephant and porcelain

Sie haben in Ihrem Inserat geschrieben, dass informierte Unternehmen bereits ihre Sportschuhe schnüren. Gibt es Hinweise darauf, dass Unternehmen bereits vor dieser Frist informiert waren?

Bernhard Sommer:

Man kann es sich nur schwer anders vorstellen. Aber wir haben keine konkreten Hinweise.

Sandro Huber:

Vom Vergaberecht her ist es richtig: Man braucht nur 30 Tage Angebotsfrist. Das ist eine Mindestfrist. Wenn Sie sich jetzt die Timeline anschauen, wie das Vergabeverfahren aufgesetzt worden ist, dann beginnen diese 30 Tage ab der Versendung der Bekanntmachung. Wir haben hier ein Oberschwellenverfahren, das muss EU-weit bekannt gemacht werden, sprich: Sie müssen es an die Kommission schicken, damit es im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Das heißt, der Tag der Absendung ist wichtig, das war der 6. Dezember. Wie Sie sich vorstellen können, braucht es eine gewisse Zeit, bis es im Amtsblatt veröffentlicht wird und es jeder sehen kann. Es läuft am 6. dort ein, es wird am 7. bearbeitet, es wird am 8. bekannt gemacht. Der 8. ist in Österreich ein Feiertag. Darauf folgt das Wochenende. Wann können Sie es zum ersten Mal sehen? Am 11. Sie sehen, man verliert ordentlich Zeit. Von den 30 Tagen ist einmal allein durch Feiertage und das Wochenende ein bisschen Zeit vergangen. Dann haben Sie eine Kalenderwoche, fünf Arbeitstage, wo das erste Mal jemand das Ganze sehen kann, wo es transparent wird. Es folgt wieder ein Wochenende, dann haben wir noch eine ganze Woche, fünf Werkstage, und dann ist aber auch schon Weihnachten. Die Bauindustrie hat über die Weihnachtsfeiertage normalerweise zu. Da gehen alle in erholsamen Urlaub und es wird auch noch gefeiert, und das Ganze endet dann erst wieder nach dem Feiertag im Jänner. Wenn man das jetzt alles zusammenrechnet, bleiben nach dem Feiertag im Jänner noch ganze heiße zwei Tage. So errechnen sich zwölf effektiv nutzbare Tage, in denen man ein Angebot legen kann. Für ein komplexes 50-Millionen-Projekt ist es natürlich schwer, in zwölf Tagen ein Angebot auf die Beine zu stellen. Und vor allem bei einem Totalunternehmerverfahren, wo man nicht nur das Bauunternehmen braucht, wo das Bauunternehmen nicht sagen kann: „Wir können es intern kalkulieren.“ Ich brauche noch einen Planer, ich brauche andere komplexe Dienstleistungen, Vermessungsdienstleistungen – also es waren noch hochkomplexe Dienstleistungen mit dabei, die ein großes Bauunternehmen üblicherweise nicht selber anbietet. Das heißt, man musste Konsortiumspartner suchen. Das alles in zwölf Tagen. Sportlich. Ob das jetzt bedeutet, dass manche schon vorinformiert waren ... Kann man nicht beweisen, aber es ist einfach schwer, so ein Projekt aufzusetzen. Wenn niemand vorher davon gewusst hat, dann ist es natürlich auch eine Marktverengung, die nicht unbedingt notwendig ist. Also im besten Fall war es einfach ungünstig gestartet, mit einem ungünstigen Ende. Im anderen Fall war es einfach präzise koordiniert – wie man es auch immer nennen will.

Aber die Frist wurde verlängert, oder? Auf Februar?

Huber:

Die Frist wurde verlängert, weil ein Nachprüfungsantrag gegen das Gesamtverfahren eingeleitet worden ist. Man kann zwar sagen, man hat freiwillig verlängert, aber in Wirklichkeit hat es eine einstweilige Verfügung vom Gericht gegeben, die das Angebot-Öffnen verboten hat. Daher musste der Auftraggeber reagieren und die Angebotsfrist verlängern.

Die Stadt Wien kündigt an, sie behält sich rechtliche Schritte gegen das Inserat vor, weil da Behauptungen enthalten wären, die nicht korrekt sind. Der Brandschutz und der Denkmalschutz seien in der Ausschreibung sehr wohl berücksichtigt worden. Was sagen Sie dazu?

Peter Bauer:

Über den Brandschutz stehen keine Erfordernisse in der Ausschreibung. Auf die entsprechende Frage – es gibt eine Fragenbeantwortung, wo genau diese Frage gestellt wird – wird wieder auf die Anforderungen der Ausschreibung verwiesen. Insofern ist unklar, ob ein besonderer Brandschutz erforderlich ist oder die nackte Seil- bzw. Stahlkonstruktion ausreicht.



„De facto entscheidet sich hier eigentlich, inwiefern wir mit den Mitteln auskommen, die ja nicht unbedingt immer so üppig vorhanden sind, und inwiefern die gebaute Umwelt, die wir schaffen, noch möglichst vielen zugutkommt.“

Bernhard Sommer

Zum Denkmalschutz kann man nur sagen, dass das Gutachten des Bundesdenkmalamts nicht beilag und erst im Nachgang bei der Fragenbeantwortung, soweit ich das noch im Gedächtnis habe, klar geworden ist, dass die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt worden sind. Wobei, wenn Sie die zitierten Stellen zum Denkmalschutz lesen, dann haben die beim Bundesdenkmalamt Unterlagen gesehen, die den Ausschreibungen nicht beilagen. Und das ist wieder ein Risiko für den Auftraggeber. Was hat die Firma angeboten? Was hat das Bundesdenkmalamt tatsächlich gesehen? Und was war dann kalkuliert? Hier steht, wenn ich das kurz vorlesen darf: „Aus denkmalpflegerischer Sicht konnte die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Überdachung dadurch erreicht werden, dass nunmehr die um das Stadion angeordneten Stützen aufgelöst wurden. Das Projekt setzt in seiner nun gleichfalls kleinteiligen, zarten und filigranen Gestaltung die Formensprache der Zuschauerüberdachung fort.“ Es gibt kein einziges Knotendetail in den Plänen. Die sind alle ausgeblendet, nehme ich mal an. Es muss ja irgendwann welche gegeben haben, weil dafür Gewichte und Tonnagen in der Ausschreibung vorgesehen sind. Sie können den Gussknoten, den man da wahrscheinlich ansetzen wird, wenn man Seile miteinander oder mit der Stahlkonstruktion verbindet, ein bisschen derber oder sehr elegant ausführen. Ich hoffe sehr, dass das Denkmalamt einen schönen Knoten gesehen hat. In den Unterlagen ist er jedenfalls nicht zu sehen.

Sie haben am 15. Februar beim Landesverwaltungsgericht klar verloren, und jetzt gibt es noch die Möglichkeit einer außerordentlichen Revision. Sie haben in allen Punkten verloren, wie es in einer Presseaussendung der Stadt Wien zu dem Thema mittlerweile veröffentlicht wurde. Wird die Architektenkammer dieses Projekt weiter verzögern und eine außerordentliche Revision beantragen?

Sommer:

Die Kammer kann ein Projekt nicht anfechten. Es sind immer Kollegen und Kolleginnen, die das machen. Wir können es auch nicht verzögern. Aber dazu wird der Kollege Huber Genaueres sagen.

Huber:

Vielleicht muss man auch noch präzise auf die Trennung zwischen der Interessenvertretung Kammer und dem anwesenden Präsidenten und Vizepräsidenten und dem Nachprüfungsverfahren hinweisen. Die Kammer als Interessenvertretung hat gar keine Antragslegitimation und kann gar nicht vor Gericht gehen.

Sie haben einen Einspruch gemacht vor Gericht.

Huber:

Nein.

O ja. Das steht ... Da gibt's ein Gerichtsprotokoll von der Stadt Wien ...

Huber:

Nein.

Vom Landesverwaltungsgericht gibt es ein Gerichtsprotokoll. Den Einspruch hat die Architektenkammer gemacht, das ist ...

Huber:

Nein, glauben Sie mir. Wenn Sie das Protokoll haben, dann steht vorne „Antragsteller“ drauf, und Sie werden sehen, dass dort nicht die Kammer steht. Das dürfte sie gar nicht, ein derartiger Antrag wäre unzulässig. Ich kann es vorwegnehmen: Wir haben mit unserer Kanzlei sehr wohl auch diesen Nachprüfungsantrag mit-

betretet, aber nicht für die Kammer. Ich weiß schon, für wen ich aufgetreten bin, keine Sorge, ich vertue mich da nicht. Die Kammer selber kann weder ein Verfahren verzögern noch kann sie rechtliche Schritte einleiten. Das ist so.

Wer hat den Einspruch gemacht?

Huber:

Nachprüfungswerber, nämlich Architekten und Ingenieurkonsulenten. Einzelne Personen, die auch ein Interesse daran haben, sich an diesem Verfahren zu beteiligen. Damit sollten die Kriterien, die jetzt gar nicht erwähnt worden sind, die subjektiv nachteilig waren für die Bieterschaft, die hier angetreten ist, ad acta kommen. Es hat nicht funktioniert, da muss ich Ihnen zustimmen. Der Nachprüfungsantrag ist zurückgewiesen worden – mangels Antragslegitimation. Aber dass es sich alle auf der Zunge zergehen lassen: Die Antragslegitimation war nach Ansicht des Verwaltungsgerichts deswegen nicht gegeben, weil, bringen wir es ein bisschen sarkastisch auf den Punkt, ein paar Architekten und Ingenieurkonsulenten, die einen ganz kleinen Teil vom Kuchen dieses 50-Millionen-Projekts bekommen, nämlich das Planungshonorar – das ist halt bei so einem Riesenprojekt untergeordnet –, nicht das Recht haben, ein solches Projekt zu verzögern, Punkt. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Dienstleistungsbranche, sprich die Planer und Planerinnen, sich zukünftig bei Totalunternehmerverfahren nicht mehr gegen intransparente, unsachliche Zuschlags- oder Ausschreibungskriterien wehren dürfen, weil sie eben nur einen kleinen Teil vom Kuchen bekommen. Das wäre natürlich für die gesamte Branche ein unglaublicher Nachteil. Das Gericht hat ganz unverhohlen die Meinung vertreten: Na ja, bei dem kleinen Stück vom Kuchen, das man kriegt, warum soll man sich da überhaupt aufregen? Die Planungsleistung ist quasi eine Nebenleistung des gesamten Totalunternehmerverfahrens. Das kann es nicht sein. Wir sind ein bisschen erstaunt vor Gericht gestanden, weil die Frage war: Was soll die Baufirma bauen, wenn sie keine Planung hat? Hier haben wir also die Frage „Henne oder Ei?“, die eigentlich leicht zu klären wäre.

Die Frage war, ob Sie jetzt eine außerordentliche Revision machen.

Huber:

Das kann ich Ihnen hier nicht sagen, dafür müsste ich für die Antragsteller stehen. Die Kammer kann kein Rechtsmittel einlegen.

Aber der Herr Sommer hat vor Gericht ja ausgesagt. Er müsste es ja wissen, oder?

Huber:

Er war Mitglied der ARGE. – [Zu Bernhard Sommer und Peter Bauer:] Dürfen wir weitergeben, was wir machen? – Also es ist derzeit beim Verfassungsgerichtshof etwas anhängig, und danach wird es auch, wenn es der Verfassungsgerichtshof nicht aufgreift, zum Verwaltungsgerichtshof weitergehen.

Sommer:

Aber das verzögert das Projekt nicht.

Huber:

Das verzögert das Projekt gar nicht. Das Ganze ist schon formell rechtskräftig erledigt.

Also wird jetzt gebaut oder nicht?

Huber:

Das müssen Sie die Stadt Wien fragen, die Sportstätten GmbH, ob es jetzt durchgezogen wird. Mir ist nicht einmal bekannt, ob schon



eine Auswahl getroffen worden ist. Ursprünglich war ja sehr sportlich innerhalb von 14 Tagen eine Auswahl des Totalunternehmers geplant, ähnlich sportlich wie die Timeline der Angebotsfrist selbst. Also eigentlich müsste es schon erledigt sein.

Noch eine Frage an den Herrn Sommer. In Hütteldorf hat es z. B. mit dem Generalunternehmer sehr gut geklappt. Übrigens, an den Beispielen aus Deutschland ... dass man nach schlechten Erfahrungen mit Architekten für den Stadionbau dieses System des Totalunternehmens wählt, das ist mittlerweile international sehr üblich. Aber die Frage, die sich daraus impliziert: Es ist völlig neu, dass Sie, in dem Fall die Architektenkammer oder einzelne Architektenbüros, einen derartigen öffentlichen Streit mit der Stadt Wien suchen. Warum eigentlich genau? Vor allem einen möglicherweise länger dauernden, weil das Thema Ernst-Happel-Stadion, neues Dach und das neue, das andere Projekt der Renovierung, das ja noch im Laufen ist – das sind ja zwei verschiedene Dinge –, das dauert ja noch länger. Warum sucht man diese Art des Streits?

Sommer:
Weil es eine sehr unkluge Vorgangsweise ist, wie ich vorher versucht habe darzulegen, und wir schon länger mit Sorge betrachten, wie öffentliches Geld vergeben wird. Sie sagen, dass es da gute Erfahrungen gegeben hat – ich kann nur auf die schlechten verweisen und ...

Es gibt beides.

Sommer:
Ja, das ist natürlich immer so. Sie können auch immer Glück haben. Aber wenn Sie sich die Rechnungshofberichte durchlesen, werden Sie kein Totalunternehmerverfahren finden, das eine gute Kritik kriegt. Vielleicht funktioniert es, vielleicht funktioniert es auch eine Zeit lang ... Wir haben hier z. B. auch Bestimmungen über die Wartung drinnen, die ein Einfallstor für laufende Mehrkosten in der Zukunft sind. Mit diesem Vertrag treten Sie eigentlich in eine „Blackbox“ ein, und wir sind als öffentlich-rechtliche Institution schon auch dem Staat verpflichtet, und es geht hier schon auch darum, wie sich eine Kultur der Vergabe öffentlicher Mittel entwickelt. Daher haben wir hier, weil das auch ein besonders krasser Fall ist, gekoppelt auch noch zumindest mit einer extremen Marktverjüngung, wenn es schon hoffentlich nicht so war, dass schon jemand in den Startlöchern stand ... wir sind da eigentlich fast gesetzlich dazu verpflichtet, dagegen aufzutreten. Dem können wir auf Dauer nicht zusehen. Hütteldorf war auch kein Glanzstück, aber es war ein Generalunternehmerverfahren, das ist natürlich etwas anderes, da haben Sie noch eine Planung, die unabhängig agiert. Ob das jetzt generell so sein muss ... Ich kann da auch wieder nur auf die deutsche Situation verweisen, wo man schon aus politischen Gründen bei öffentlichen Aufträgen solche Verfahren, solche Verträge zu vermeiden sucht, um den Mittelstand – und da rede ich jetzt gar nicht von Architekten und Ingenieuren, sondern auch von den Bauunternehmen – zu erhalten und zu fördern. Da gibt es wirklich viele Ebenen, warum wir uns dafür einsetzen.

Was ist jetzt konkret beim Verfassungsgerichtshof anhängig?

Sommer:
Die Antragslegitimation: Sind wir als Planerinnen und Planer wirklich ungleich zu behandeln? Das wurde meines Erachtens auch ein bisschen missverständlich dargestellt: Wir

haben nicht in allen Punkten verloren, sondern die Punkte wurden gar nicht beurteilt, weil das Gericht einen bequemen Ausweg gefunden und gesagt hat: „Die dürfen ja gar nicht!“ Die dürfen sich ja gar nicht beschweren, weil mit dem bisschen Geld, das die daran verdienen würden, sind sie nicht ernst zu nehmen. De facto ist es aber so, dass Architekten und Ingenieure, Ziviltechnikerinnen sich sehr wohl auch mit ausführenden Firmen verstärken dürfen und natürlich auch so ein Projekt anbieten dürfen. Wenn wir das dürfen, dann dürfen wir uns auch beschweren, zumindest in meiner Welt. Das lassen wir jetzt vom Verfassungsgerichtshof prüfen.

Hat man den Faktor Zeit berücksichtigt? Denn im Profifußball, es geht ja hier hauptsächlich um Spiele der Nationalmannschaft ... der Faktor Zeit spielt, gerade beim Stadionbau, eine sehr wichtige Rolle, weil man, solange das Dach gebaut wird, kein Flutlicht hat. Man ist in Hinblick auf eine nach der Euro kommende WM-Qualifikation etc. hier auch unter Zeitdruck und kann nicht sagen, man sperrt jetzt fünf Jahre das Stadion zu. Hat man diesen Faktor Zeit eigentlich berücksichtigt?

Sommer:
Seitens der Kammer?

Zum Beispiel.

Sommer:
Na ja, wir sind nicht der Auslöser.

Das ist nicht Ihre Aufgabe, ja, aber es ist sehr wohl möglicherweise ein Zeitfaktor. Dass man in Abstimmung mit dem ÖFB ...

Sommer:
Wir haben uns darüber Gedanken gemacht. Aber dazu darf ich den Herrn Bauer bitten ...

Bauer:
Ich würde die Frage umdrehen. Also wenn das ein wichtiger Faktor ist, und da gebe ich Ihnen recht, brauche ich umso eher eine sehr gute Planung, und ich brauche vor allem eine Beurteilung bei der Vergabe, ob da noch irgendein Bieter zu dem Thema eine besonders gute Idee hat – und die Kreativität des Marktes ist enorm. An den Markt glaube ich, aber das wird nicht benutzt, weil nur nach Preis und Transportweg vergeben wird. Diese Möglichkeit, wenn da einer besonders innovativ wäre, wenn der einen besonderen Vorschlag hat, hier noch einmal Zeit zu sparen, das hilft Ihnen gar nichts. Die Überlegung ist gar nicht abgefragt, und selbst wenn Sie sie liefern, darf sie nicht beurteilt werden. Genau das kreiden wir an. Es gibt keine Not, so ein gewaltiges Projekt in zwölf Tagen anzubieten und in 14 Tagen zu beurteilen, wobei die einzigen Beurteilungskriterien, die ich als Auftraggeber habe, der Preis und, ich wiederhole es, der Transportweg sind. Ob Sie einen CO₂-armen Stahl haben, ob Sie Recyclingbeton bei den Fundamenten verwenden – alles kein Thema in Zeiten der Life-Cycle-CO₂-Reuse-Debatte. Das ist genau unser Problem mit dem Verfahren. Das könnte ein „role model“ für ein modernes Stadion werden, das man auch hinterher wieder gut zerlegen kann, Reuse, Wiederverwendung ... Sie kennen vielleicht die CO₂-Debatte, die wir heutzutage im Baulichen führen. 40 % der CO₂-Emissionen kommen aus dem Bauwesen, und da müssen wir besser werden, viel besser werden. Und wir trziehen als Kammer auch unsere Mitglieder, hier besser zu werden. Das wird hier gar nicht abgefragt.

Das heißt, Nachhaltigkeitskriterien sind da jetzt gar nicht bewertet worden?

„Die einzigen Beurteilungskriterien sind der Preis und der Transportweg. Ob Sie einen CO₂-armen Stahl haben, ob Sie Recyclingbeton bei den Fundamenten verwenden – alles kein Thema in Zeiten der Life-Cycle-CO₂-Reuse-Debatte.“

Peter Bauer

—
—

Bauer:
Der Transportweg.

Nur der Transportweg?

Bauer:
Aber nur mit dem Messkriterium Radius. Ob Sie den Stahl mit dem Schiff bringen oder mit dem Dieseltransporter, ist egal, Hauptsache, Sie sind in einem gewissen Radius im Umkreis des Standorts. Der ist sogar mit Hausnummer definiert und dann wird auf Google Maps ein Radius geschlagen.

Sommer:
Es gibt nur diese zwei Kriterien: Preis und Transportweg.

Bauer:
Für so ein gewaltiges Projekt, heutzutage.

Gut, das Stadion steht ja schon dort.

Bauer:
Aber Sie investieren noch einmal 50 Millionen, mindestens.

Ich habe eine Frage an den Herrn Sommer. Laut einer Aussendung der Stadt Wien hätten Sie im Verfahren gesagt, es gehe Ihnen nicht um die kurze Ausschreibung, sondern dass Sie in einer Bietergemeinschaft das Interesse hätten, den Auftrag zu erhalten. Haben Sie das im Verfahren vor Gericht so kundgetan?

Sommer:
Sie können ein Verfahren nicht anfechten, wenn Sie kein Interesse haben. Es kann gar keine andere Antwort geben. Jeder, der das macht, muss diese Antwort geben.

Das heißt, Sie haben den Einspruch erhoben, weil Sie nicht zum Zug gekommen sind?

Sommer:
Nein, das stimmt überhaupt nicht. Es gab ja überhaupt noch keinen Zug. Was Sie sagen, stimmt nicht, weil da hätte ja schon einer einen Zuschlag gehabt haben müssen, damit ich nicht zum Zug gekommen wäre.

Sie haben angesprochen, dass diese Totalunternehmerverfahren immer häufiger werden. Können Sie uns da einen Einblick geben, wo das z. B. schon passiert ist oder wo das gemacht wird?

Sommer:
Ja, z. B. beim Management Center Innsbruck. Leider gibt es auch im Wiener Schulbau mitunter – aber unter extremen Zeitdruck, muss ich zugestehen – solche Verfahren. Das ist eine problematische Entwicklung. Also in der Größenordnung vom Management Center Innsbruck, da werden Sie viel Interessantes über Totalunternehmerverfahren herausfinden, wenn Sie sich das einmal anschauen, und darüber, welche Interessen hier eigentlich dahinterstehen.

Aber die Frage ist: Wie geht es jetzt weiter? Ihr hofft, dass sich bei den Totalunternehmerausschreibungen etwas ändert? Oder nur bei diesem Projekt?

Sommer:
Natürlich hoffen wir, dass generell wieder ein Kulturwandel eintritt. Da wird man länger dranbleiben. Es ist ein Teil unserer Aufgabe als Kammer, zu informieren, aufmerksam zu machen, Fehlentwicklungen aufzuzeigen. Wir weisen ja auch niemandem, keiner Person konkrete Schuld zu. Die politischen Entscheidungsträger sind sehr unter Druck, und dann kommt halt jemand und verspricht eine tolle Lösung. Das ist aber keine tolle Lösung, darauf müssen wir aufmerksam machen. Idealerweise besinnt man sich in der Verwaltung wieder auf das, was Transparenz sicherstellt, und das ist die Trennung von Planen und Bauen, die Wertschätzung einer hochstehenden Planungskultur. Das wäre natürlich ein Erfolg.

Konkret bei dem Verfahren wäre es natürlich für alle planenden Unternehmer wichtig zu wissen, ob sie tatsächlich von all diesen Verfahren dann ausgeschlossen sind und nicht anbieten können. Das heißt, ob hier eine Verfahrensart, eine Vertragsart ihren Durchbruch findet, die eine ganze Berufsgruppe sozusagen vom Markt nimmt, und das – da sind wir wieder bei der öffentlich-rechtlichen Verantwortung, die wir haben – auf Kosten der Kontrollierbarkeit, auf Kosten der Nachhaltigkeit, auf Kosten der Qualitätssicherung, letztlich auf Kosten des öffentlichen Interesses. Dem wollen wir entgegenwirken, so gut wir können.

o

Also kann es jetzt für die Stadt Wien teurer werden bzw. wie hoch schätzen Sie die Chance ein, dass es für die Stadt Wien teurer wird?

Bauer:

Die Frage ist aus meiner Sicht bezeichnend. Sie müssen sich einmal vorstellen, was da gebaut wird. Es wird ein faltbares Membrandach gebaut. Das ist so, wie wenn Sie sich ein Auto kaufen: Sie haben einen Anschaffungspreis und dann haben Sie noch Betriebskosten, Sie haben Werkstattkosten. Die Frage der Wartung wird in der Ausschreibung so erledigt, dass ein Wartungsbuch zu erstellen und als PDF zu übergeben ist. Ob jetzt ein Hub 15.000 Euro oder 50.000 Euro Wartungskosten auslöst, weiß man nicht. Das kann auch nicht bewertet werden, weil eben das Bewertungskriterium nicht vorkommt. Also was meinen Sie da jetzt mit Kosten? Meinen Sie nur die Errichtungskosten ...

Sommer:

Ich finde die Frage sehr gut, weil sie erlaubt, das darzustellen. Es kann sogar sein, dass der Preis hält, aber die Qualität eben nicht. Also bei so einem komplexen Bauwerk ist dieser Zusammenhang ... das sind kommunizierende Gefäße. Das heißt, Sie wissen gar nicht, ob es teurer geworden ist, weil die Ausschreibung das nie ausreichend definiert hat. Weil eben vorher keine ausreichende Planung stattgefunden hat. Es gibt schematische Plandarstellungen, aber, wie Kollege Bauer sagt, bei weitem nicht in einer Detaillierung, die es erlaubt, einen definierten Preis abzugeben. Das heißt, was wird die Firma machen? Sie wird einen Preis bekommen, mit dem sie möglichst den Auftrag bekommt, und dann die Leistung anpassen. Und dann, wir leben im Zeitalter des sogenannten Claim-Managements, Wege finden, die leider von der Beschreibung nicht erfasst waren. Die Beschreibung ist nicht besonders dicht, es wird da Wege geben.

Und das mit der Wartung, das ist schon sehr spannend. Das ist auch ein Einfallstor für Folgekosten, mit einem Wartungsbuch, das abzugeben ist. Sie können z. B. ein Dach qualitativ so hochwertig bauen, dass Sie es fast nie warten müssen, mit entsprechend wenig Folgekosten, aber dafür war es teurer in der Herstellung. Das muss man gegeneinander abwägen. Da gibt es kein „Das ist besser als das“. Aber das kann man beziffern, wenn man es durchgeplant hat. Hier ist das vollkommen offen. Es kann sein, dass jemand sehr günstig baut, dafür ist es halt jährlich in der Wartung, und dann finden die Spiele vielleicht auch nicht statt. Das sind ja dann vielleicht auch noch Folgekosten – nicht nur dass die Wartung vielleicht teurer ist, sondern was ist mit dem Entfall, wenn es nicht funktioniert? Das heißt nicht, dass das dann so sein muss, aber wir warnen davor, dass der Auftraggeber hier einen sehr riskanten Weg geht, wenn er sich das vorher nicht genau überlegt, wenn das vorher nicht genau spezifiziert wird.

Habe ich das richtig verstanden: Das ist das erste Mal, dass in Wien ein derartig großes Projekt in einem Totalunternehmerverfahren vergeben wird? Oder auch ein kleineres Projekt, sagen wir, mit 20 Millionen?

Sommer:

Kommt schon vor.

Die neue Sporthalle genauso.

Sommer:

Ja. Wie gesagt, hier war die extrem kurze Angebotsfrist noch einmal krass, das war ein guter Anlass, sich einmal dem Thema zu widmen. Wir haben viele Sachen, die wir bearbeiten müssen, aber das ist jetzt wirklich eine sehr ungünstige Entwicklung. Wie gesagt, wir haben das bei den Kollegen in Innsbruck beobachtet, schon vor zwei, drei Jahren. Wir haben im Wiener Schulbau einmal gemeinsam mit der WSE Wiener Standortentwicklung GmbH auch abwenden können, dass das mit dem Totalunternehmerverfahren einreißt. Es kommt immer wieder, weil es verführerisch ist: Du zahlst einem etwas und bist die Verantwortung und die Sorgen los. Und das aber in einer Stadt, die an sich ja durchaus eine Kompetenz im Projektmanagen hätte. Man hat auch in Österreich grundsätzlich mit der BIG professionelle Projektsteuerer, Projektmanager, die die Bauherrenaufgaben sehr wohl übernehmen können. Insofern ist es völlig un-



„Für ein komplexes 50-Millionen-Projekt ist es natürlich schwer, in zwölf Tagen ein Angebot auf die Beine zu stellen, vor allem bei einem Totalunternehmerverfahren ... Wenn niemand vorher davon gewusst hat, dann ist es natürlich eine Marktverengung.“

Sandro Huber

verständlich, warum man sich da der Kontrolle und der Qualitätssicherung begibt.

Wenn man sich jetzt aber die Klinik Floridsdorf z. B. ansieht, da ist ja ... Also es gibt ja andere große Projekte der Stadt Wien, die nicht so toll gelaufen sind ...

Sommer:

Es gibt natürlich verschiedene Möglichkeiten, Fehler zu machen. Wichtig ist ja z. B., wie der Rechnungshof schreibt, dass die Planung möglichst komplett ist, bevor man ausschreibt, dass das Projekt ausschreibungsreif durchgeplant ist. So einfach ist es leider nicht. Nur weil ich kein Totalunternehmerverfahren gemacht habe, heißt das ja noch nicht, dass deswegen alles eitel Wonne ist. Da ist dann eben diese durchgängige, qualitätsvolle Planung und Vergabe, die durchaus auch mit Arbeit für den Auslobenden verbunden ist, gefordert. Wenn das nicht ordentlich durchgearbeitet wird, dann haben Sie natürlich hier auch Fehler. Beim Totalunternehmer habe ich es nur strukturell nicht, darum ist es besonders falsch. Aber es ist natürlich z. B. genauso falsch, zu früh in die Ausschreibung zu gehen. Das ist eine Krankheit in Österreich, dass man nicht bis in die Ausführungsplanung geht. Viele Projekte werden in Österreich von der Einreichplanung weg ausgeschrieben – oder vielleicht sogar vom Entwurf, das ist überhaupt vollkommen wahnwitzig, da kann noch so viel passieren. Es geht darum, wie gut ein Projekt beschrieben ist. Wenn es gut beschrieben ist, dann werden Sie nachher keine Probleme haben.

Eine Frage zum Verfassungsgerichtshof: Wenn der Verfassungsgerichtshof Ihnen die Antragslegitimation erteilt, geht es dann wieder zurück zum Start?

Huber:

Natürlich kann der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts aufheben. Dann geht es zurück an den Start. Aber zurück an den Start bedeutet im Vergaberecht ja nicht, dass man dann wieder die Möglichkeit hat, das Ganze neu auszuschreiben, sondern in der Zwischenzeit – deswegen haben wir auch gesagt, die Entscheidung ist eigentlich schon rechtskräftig – kann die Stadt Wien sehr wohl schon einen Totalunternehmer gefunden haben, der vielleicht auch schon am Werken ist. Dann ist das Ganze nur mehr, um festzustellen, dass es eben rechtswidrig war. Inhaltlich ist an der Ausschreibung nicht mehr zu rütteln, und das ist eigentlich sehr schade. Aber deswegen ist es immer wieder so interessant, wenn man sagt, man hält ein Verfahren auf. Ein Verfahren ist laut Vergaberecht sechs Wochen aufzuhalten, so steht es im Gesetz. Und was noch interessant ist: Der Verwaltungsgerichtshof als oberste Instanz sagt, jeder Auftraggeber muss ein Nachprüfungsverfahren bei der Planung seines Vergabeverfahrens mit einplanen. Insofern ist der Vorwurf, ich halte etwas auf, wenn ich Rechtsmittel ergreife und sage, da stimmt etwas nicht, völlig haltlos. Das hätte man a) vorher einplanen müssen, sagen alle Gerichte, b) es dauert sechs Wochen – und was sind sechs Wochen bei einem Projekt, das über Jahre läuft?

Die Entscheidung ist eigentlich schon rechtskräftig, das betrifft sozusagen das Verfahren?

Huber:

Das ist meines Wissens das Einzige, was beeinträchtigt worden ist.

Wenn Sie jetzt beim Verfassungsgerichtshof quasi recht bekommen, und es geht wieder zurück zum Verwaltungsgerichtshof, da bekommen Sie auch

recht, passiert de facto nichts? Habe ich das richtig verstanden?

Huber:

De facto kriegt man als Bieter und Interessent, der sich gewehrt hat, einen Zettel, wo draufsteht: „Es war rechtswidrig. Sie haben recht.“

Und was bringt Ihnen das?

Huber:

Das können Sie sich dann einrahmen, umhängen und ...

Sommer:

Das macht die Rechtspflege natürlich nicht leichter. Deswegen werden Sie es ja auch selten erleben, dass sich jemand wehrt. Allfällige Unterstellungen sind damit, glaube ich, auch geklärt. Also Sie können da nicht wirklich etwas gewinnen, wenn Sie sich dagegen wehren – außer dass Sie den Markt verbessern. Und das ist natürlich auch ein Interesse, das jeder einzelne Ziviltechniker, Ziviltechnikerin hat: dass es einen Markt gibt, an dem er teilnehmen kann. Und auch die Kollegen und Kolleginnen sind grundsätzlich so ausgebildet und von Gesetzes wegen so vereidigt, dass ihnen nicht egal ist, was mit öffentlichen Mitteln passiert, weil es einfach ein Teil unseres Selbstverständnisses ist, über den Tellerrand zu schauen und auf das Gemeinwohl zu achten. Das ist das, was wir davon haben. Wenn es uns gelingt, hier wieder eine bessere Vergabekultur, eine bessere „Bestellqualität“, wie das auch so schön heißt, einzuführen, dann hätten wir sehr viel erreicht. Das klingt sehr technokratisch und langweilig und wirtschaftstheoretisch, aber de facto entscheidet sich hier eigentlich, inwiefern wir eine klimafitte Zukunft haben und inwiefern wir mit den Mitteln auskommen, die ja nicht unbedingt immer so üppig vorhanden sind, inwiefern die gebaute Umwelt, die wir schaffen, noch möglichst vielen zugutekommt. Es gibt da durchaus einen gewissen, wenn Sie so wollen, Idealismus, der erforderlich ist.

Ich danke für die Zeit, die Sie sich genommen haben! Es freut mich, dass ... Ich freue mich auch besonders über die vielen kritischen Fragen, sonst wäre es ja langweilig, und wünsche allen einen guten Wochenstart!



Die zt: Kammer produziert auch eigene Video- und Audioformate für die Verbreitung in Fernsehen, Radio und Internet. Für die Kampagne „Renaissance der Immobilie“ haben wir ein 16-minütiges Video mit Michaela Ragoßnig-Angst, Wolfgang Kradischnig, Evelyn Rudnicki und Bernhard Sommer aufgenommen, das auf oe24.at abgerufen werden kann (oben). Im Rahmen dieser Kampagne waren wir auch in Print und in oe24 TV präsent (rechts und rechts oben).

Fotos: zt: Kammer WIN/B



Fotos: zt: Kammer WIN/B

Kampagne Renaissance der Immobilie

Die Kampagne „Renaissance der Immobilie“ der Mediengruppe „Österreich“, an der sich auch die zt: Kammer beteiligt hat, will einen Beitrag zur Förderung einer positiven Stimmung in der Immobilienbranche und zum Aufbau und zur Stärkung des Vertrauens in die dort tätigen Akteure leisten. Vom 11. bis 14. Juni 2024 wurde in Streams auf oe24.at, oe24-TV-Diskussionen und der Tageszeitung „oe24“ das Thema Immobilie aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet, wobei sich die zt: Kammer insbesondere zur Frage „Verantwortung durch die Immobilie“ eingebracht hat.

— Eva-Maria Rauber-Cattarozzi



zt: Medienkooperation



Die Medienkooperationen der zt: Kammer generieren eine große Reichweite für Ziviltechnikertemen ...

Gemeinsame Sache

ImmobilienSektor Niederösterreich

Das volatile wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld, die Entwicklungen in den Verbraucher- und Finanzmärkten und die immer schneller werdenden technologischen Veränderungen beeinflussen mehr und mehr auch die Immobilienwirtschaft. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und einen Dialog mit Medien, Experten, Investoren und Anlegern aufzubauen, haben sich in Niederösterreich zahlreiche Interessenvertretungen zum „Immobilien-Sektor Niederösterreich“ zusammengeschlossen. Wir als zt: Kammer freuen uns, als Kooperations- und Ansprechpartner mit dabei zu sein und die zt: Expertise in TV (ORF Niederösterreich), Radio (Radio Niederösterreich) und Print („Wohnkrone“) einbringen zu können.

— Eva-Maria Rauber-Cattarozzi



zt: Medienkooperation



... und machen die Öffentlichkeit auf die Leistungen von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern aufmerksam.



zt: Expertise in der „Wohnkrone“ und im ORF Niederösterreich, wo Michael Barth zu Architektenwettbewerben, Karl Grimm zur Ortskernentwicklung und Malgorzata Sommer-Nawara zum Thema Sanierung und Transformation interviewt wurden.



Fotos: ORF

Vergabepaxis

Totalunternehmer- verfahren oder unabhängige Planung?



MMag. Dr. Claus Casati

—
Studium der Wirtschaftswissenschaften an der WU und der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Seit 2001 Rechtsanwalt, 2005 Kanzlei Gründung in Wien. Spezialgebiet: Vergaberecht; seit 1997 Betreuung öffentlicher Auftraggeber; seit 2004 Leiter des Vergabeausschusses des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands (ÖWAV); Verfasser zahlreicher Publikationen zum Vergaberecht.
—
—

Arch. DI Bernhard Sommer

—
Architekturstudium an der TU Wien. Gründer und Leiter von EXIKON – Architektur und Entwicklung. Forscht und lehrt an der Abteilung Energiedesign an der Universität für angewandte Kunst Wien; 2017–2020 Gastprofessor für Architekturstudien an der Estonian Academy of Arts. 2014–2018 sowie 2020 ehrenamtlicher Geschäftsführer der zt: akademie. Präsident der Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland.
—
—

Univ.-Prof. DI Peter Bauer

—
Studium des Bauingenieurwesens an der TU Wien. Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen. Geschäftsführender Gesellschafter der Werkraum Ingenieure ZT GmbH. Professor für interdisziplinäre Tragwerksplanung und Ingenieurholzbau an der TU Wien. Mitglied im Präsidialrat und Experte von Austrian Standards International. Vizepräsident der Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland.
—
—

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi:

Willkommen zum 21. Podcast „JETzt.“ der Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland! Unser Thema heute sind Totalunternehmerverfahren, dazu begrüße ich als Gäste Herrn Rechtsanwalt Dr. Claus Casati sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Herrn DI Bernhard Sommer und Herrn Univ.-Prof. DI Peter Bauer.

Herr Dr. Casati, können Sie uns erklären, was man unter einem Totalunternehmervertrag versteht?

Claus Casati:

Ein Totalunternehmervertrag bezeichnet im Bereich des Immobilienwesens einen Vertrag, der die Planung, Errichtung und Finanzierung eines Gebäudes zum Inhalt hat. Der Bauherr stellt die Liegenschaft bei und gibt das Raum- und Funktionsprogramm vor. Der Abschluss derartiger Totalunternehmerverträge ist seitens der öffentlichen Hand mittlerweile geübte Praxis und aus meiner Sicht auch möglich. Voraussetzung hierfür sind jedoch klare Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere klare planerische Vorgaben, zumindest in Vorentwurfsqualität, auf Basis einer gültigen Flächenwidmung bzw. eines gültigen Bebauungsplans. Je genauer diese planerischen Vorgaben im Totalunternehmerverfahren sind, desto mehr Kalkulations- und Planungssicherheit haben sowohl die Bieter als auch der Auftraggeber. Fehlt es an den klaren planerischen Vorgaben, ist ein Vergabeverfahren wegen unzureichender Kalkulationsgrundlagen angreifbar und der Auftraggeber läuft Gefahr, nachträglich infolge von erheblichen Mehrkostenforderungen oder erheblichen Qualitätseinbußen die Rechnung für den Planungsmangel zu zahlen.

Bernhard Sommer:

Das ist sicher eine korrekte juristische Darstellung. Aus unserer Sicht ist es aber nicht möglich, ein Bauwerk nur zu beschreiben. Sie sagen „Vorentwurfsplanung“ – aus unserer Sicht ist eine sorgfältige Vergabe letztlich nur auf Basis einer Ausführungsplanung und von Leistungsverzeichnissen möglich. Wir sehen uns da auch durch das Handbuch „Management von öffentlichen Bauprojekten“ des Rechnungshofs bestätigt, in dem steht: „Eine ausschreibungs- und ausführungsfähige Planung ist Grundlage für die Vergabe von materiellen Leistungen, weshalb diese“ – nämlich die Planung und die Ausführung – „höchsten Qualitätsanforderungen entsprechen muss und eine entsprechende Qualitätssicherung unabdingbar ist.“ Es ist, glaube ich, kein Zufall, dass das Instrument des Plans über viele Jahrhunderte entwickelt wurde. Prof. Lechner sagt: „Man kann einen Plan nicht singen, man kann ihn nicht tanzen, sondern man muss ihn aufzeichnen.“ Und da ist schon sehr viel Richtiges drinnen. Wir haben heute natürlich noch andere Möglichkeiten wie Informationsmodelle und ähnliche Dinge ... Diese sehr tiefe Planung durch eine funktionale Beschreibung – und sei sie noch so gut und komplett – zu ersetzen, ist natürlich theoretisch möglich, so wie man ja mit genügend Versuchen auch den „Faust“ durch Zufall schreiben kann. In der Praxis halten wir es für verantwortungslos, dass öffentliche Auftraggeber so vorgehen.

Peter Bauer:

Ich möchte einmal definieren, wo aus meiner Sicht Totalunternehmerverträge oder -vergaben gerechtfertigt wären. Das wäre dort, wo sehr große Zeitnot herrscht, z. B. bei Disaster-Relief-Projekten. Ich werde keinen offenen Wettbewerb ausschreiben, wenn ich nach einem Erdbeben oder einer ähnlichen Naturkatastrophe schnell irgendwo 10.000 Notunterkünfte brauche. Und Totalunternehmervergaben mögen auch Sinn machen, wenn sehr komplexe Anforderungen vorliegen. Mein Musterbeispiel ist das Atomkraftwerk, wo die gesamte Planerlandschaft im Land keine Erfahrung haben kann, weil wir in Österreich genau eines gebaut haben und die, die damals geplant haben, auch nicht mehr tätig sind. Aber im Schulbau, im öffentlichen Bauen, wo unsere Kolleginnen und Kollegen auf der Planerseite und auch unsere Auftraggeber viel Erfahrung haben, da machen diese Verfahren aus meiner Sicht gar keinen Sinn. Denn wenn sie so gut ausgeschrieben wären, dass im Vorfeld die Anforderungen der Baukultur richtig dimensioniert

Kann eine Totalunternehmervergabe sinnvoll sein? Führt sie zu größerer Preissicherheit für den Auftraggeber? Wie wirkt sie sich auf die Planungs- und Bauqualität aus? Was ist der Unterschied zwischen der Beschreibung und der Planung eines Bauwerks? Ein (Streit-)Gespräch zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der zt: Kammer und einem Vergaberechts-Experten.



„Bei Totalunternehmerverträgen kann der Auftraggeber Mehrforderungen leichter abweisen und sagen, na ja, das war nicht Teil des Projekts. Klarerweise muss es eine gescheite Planung geben. Aber wenn ich nur die Planung im Voraus mache, weiß der Auftraggeber oft nicht, was der Preis des gesamten Vorhabens ist.“

Claus Casati

und die Nachhaltigkeit, die Betriebskosten, die ganze Life-Cycle-Analyse, ohne die wir heute nicht mehr auskommen, bis hin zum Abbruch so definiert sind, dass Sie eine Totalunternehmervergabe rechts- und preissicher hinbekommen, dann ist es nach Ihrer Definition gar keine Totalunternehmervergabe mehr, weil dann die Planung sowieso wieder außerhalb steht.

Noch eine Definitionsfrage: Totalunternehmerverfahren verstehen Sie so, dass auch die Finanzierung vom Leistungspartner mitgenommen wird?

Casati:

Ja, auch die Finanzierung.

Bauer:

Und wie nennen Sie Verfahren, wo die Finanzierung beim Auftraggeber bleibt, aber die Planung und die Ausführung in einem vergeben wird?

Casati:

Also mein Verständnis ist: Totalunternehmer ist wirklich alles, inklusive Finanzierung und Betrieb. Einen Vertrag, der nur die Ausführung und die Planung oder Teile der Planung, aber nicht die Finanzierung erfasst, würde ich als Generalunternehmervertrag plus bezeichnen.

Bauer:

Wenn wir Totalunternehmer meinen, muss die Finanzierung nicht dabei sein. Nur dass das auch unseren Hörern klar ist.

Sommer:

Uns geht es darum, dass Planen und Ausführen nicht getrennt sind.

Casati:

Man muss sicher definieren, wo ein Totalunternehmervertrag möglich und gerechtfertigt ist. Bei einer reinen Bestandssanierung und Bauvorhaben kleinerer Natur sehe ich ihn nicht gerechtfertigt. Und wenn die Finanzierung nicht dabei ist, hinterfrage ich auch die Notwendigkeit eines Totalunternehmervertrags. Meine Mitdiskutanten kennen ja ein bisschen den Hintergrund dieser Verträge: Sie haben viel mit Maastricht zu tun, also mit der formalen Verschiebung der Schulden in den privaten Sektor. Dafür ist es aber auch notwendig, dass ein Teil der Planung beim privaten Partner liegt. Deswegen finde ich einen Totalunternehmervertrag im Zusammenhang mit einer Finanzierung und einem größeren, komplexen Bauwerk, wozu ich auch Schulbauten zähle – ich rede jetzt nicht von einem kleinen Volksschul- oder Kindergartenbau, sondern von Campus-Projekten –, durchaus gerechtfertigt. Ich bin bei all den Punkten, die Sie aufgezählt haben, bei Ihnen: Betriebskosten, Life-Cycle-Kosten, Abbruch, all das muss in der Ausschreibung geregelt sein.

Sommer:

Da gibt es verschiedene Abstufungen. Das eine ist Planen und Bauen in einer Hand, das macht die Stadt Wien aus Zeitgründen leider auch manchmal bei kleineren Schulbauten. Dann gibt es die Public-private-Partnerships (PPP), die haben notgedrungen einen totalunternehmerischen Ansatz. Da ist aber nicht unbedingt die ganze Planung beim Ausführenden, es kann auch nur die Ausführungsplanung sein. Das ist den Maastricht-Kriterien geschuldet. Da ist dann aber auf jeden Fall die Finanzierung dabei. Also Finanzierung, Planen, Bauen in einer Hand.

Casati:

Das ist, was die Stadt Wien mit den Campus-Schulen schon seit geraumer Zeit macht.

Sommer:

Und dann gibt's noch den Fall, dass man Planen, Bauen und Finanzierung unabhängig von der Maastricht-Notwendigkeit in eine Hand gibt.

Da gibt es unterschiedlich radikale Ausformungen. Wir haben zuletzt ganz tragische Beispiele gesehen, wo von der Planung wirklich gar nichts vorgegeben wird und das einzige Zuschlagskriterium der Preis oder der Preis und der Transportweg im Verhältnis 80 zu 20 oder der Totalunternehmeraufschlag in Prozent ist. Das sind natürlich wahnwitzige Konzepte, weil man da überhaupt keinen Maßstab mehr hat, um zu wissen, was überhaupt bestellt wird, und damit auch jegliche Vergleichbarkeit fehlt. Natürlich, entschieden wird anhand der Zahl, das ist wahnsinnig klar, super! Aber was man um die Zahl bekommt, kann man nicht wissen, das ist bei solchen Konstruktionen unmöglich. Und das ist quasi Alarmstufe Rot, das ist das Schlimmste, was man machen kann. Und

dann gibt es halt diese Campus-Schulen, die immerhin vorab unabhängig eine vertiefte Planung erfahren, wo die Stadt wenigstens weiß, wie das Ding aussieht, und gewisse Qualitäten definiert sind. Aus unserer Sicht ist das noch immer unzureichend für eine komplette Qualitätssicherung, aber diese Projekte unterscheiden sich von den zuvor erwähnten nicht nur graduell, sondern auch qualitativ.

Casati:

Ich will einmal bei den positiven Beispielen bleiben. Abgesehen von den Campus-Projekten der Stadt Wien gibt es auch im Siedlungswasserbau, bei Kläranlagen etc., seit Jahrzehnten Totalunternehmerverträge. Das ähnelt aber ein bisschen Ihrem Beispiel mit dem Atomkraftwerk, da ist jetzt baukünstlerisch nicht sehr viel dabei. Das kann man recht leicht beschreiben, es ist eine Halle oder ein Becken etc., und da kommt es dann auf die Anlagentechnik etc. an.

Bauer:

Meiner Meinung nach kommen ja die PPP-Projekte genau dorthin, aus dem Straßenbau. Wenn ich eine Brücke bauen oder 100 km Autobahn haben möchte, kann ich private Finanziers mitnehmen ...

Sommer:

Bei einer Brücke bin ich schon der Meinung, dass ...

Bauer:

Vollkommen richtig, bei einer Brücke sollte man unbedingt einen Wettbewerb vorschalten. Da kann man aber vielleicht auch noch darüber reden, je nach Komplexität und je nach Anforderungen, würde ich sagen. Vor 30 Jahren hätte man mit einem Konzept und einem guten Entwurf die Ausführungsplanung auch der Firma überschreiben können. Wenn ich mir aber die Anforderungen heute anschau – wie ich die Brücke wieder zerlege, wie ich das CO₂ minimieren kann, von der Bauweise und vom Betrieb her –, das sind so komplexe Dinge, wenn Sie die alle vorher formulieren, haben Sie aus meiner Sicht schon die gesamte Planung. Ob Sie die dann noch einmal quasi zur Bestätigung von der ausführenden Firma teilweise wiederholen lassen, damit auch dort ein Verantwortungsübergang da ist ... das muss man auch noch ansprechen: Man glaubt ja, dass man mit dem teilweisen Überbinden der Planung auch einen Verantwortungsübergang hat. Das wird vielleicht auch im Regelfall argumentierbar sein, aber bei den Fällen, die ich kenne, hat man sich immer lange darüber gestritten, wer wirklich was vorgegeben hat und ob eine Nachforderung legitim ist oder nicht.

Casati:

Der Unterschied ist vielleicht: Der Auftraggeber kann Mehrforderungen leichter abweisen und sagen, na ja, das war nicht Teil des Projekts. Klarerweise muss es eine gescheite Planung geben, das sage ich immer. Im Siedlungswasserbau gibt es natürlich einen Wettbewerb davor, aber es wird auch über den Preis geredet. Wenn ich nur die Planung im Voraus mache, weiß der Auftraggeber oft nicht, was der Preis des gesamten Vorhabens ist.

Bauer:

Da könnte man aber jedes BIG-Projekt nennen, wo die Preise klar vorgegeben sind, wo viel Erfahrung da ist, dass die Preise auch eingehalten werden. Auch bei der Stadt Wien gibt es sehr viel Fachkompetenz, sodass die Auftraggeber die Projekte wirklich sehr gut steuern können.

Sommer:

Außerdem ist ja normativ und auch in den Leistungsmodellen, die zwar nur eine wissenschaftliche Empfehlung, aber oft Grundlage von Verträgen sind, die Kostenschätzung, die Kostenberechnung, der Kostenanschlag Teil der Leistung. Also, wie du sagst, die BIG ist nicht tolerant, wenn es Überschreitungen gibt.

Casati:

Aber zum Zeitpunkt der Auswahl des Wettbewerbssiegers ist nicht die Kostensicherheit gegeben, wie ich sie in einem PPP-Modell habe, wo ich wirklich weiß, was das Campus-Projekt kostet ...

Sommer:

Aber ist das so?

Casati:

Ja, du bekommst einen Preis, in dem Fall eine Miete ...

Sommer:

Ja, juristisch ist es so. Der Auftraggeber hat ei-



nen Vertrag, da steht die Zahl drin. Und unser Wettbewerbssieger hat keine Zahl. Dann gibt es aber schon auch einen Auftrag, und in dem steht ...

Bauer:

Er muss schon eine Kostenobergrenze garantieren.

Casati:

Ja, aber offen gestanden ist diese „Garantie“ für den Auftraggeber weniger belastbar als ein Mietentgelt, das sich aus einem Totalunternehmervertrag ergibt.

Sommer:

Der Planer kann ja den Preis nur berechnen oder schätzen, aber er kann ihn nicht machen. Die ausführende Firma macht den Preis. Das ist schon richtig, da ist qualitativ ein Unterschied.

Casati:

Und der Auftraggeber kann natürlich nicht den Planer dafür haftbar machen, dass er die Kostenobergrenze einhält.

Bauer:

Haben Sie eine Auswertung? Das würde mich wirklich interessieren. Eine Statistik ...

Casati:

Nein, habe ich nicht.

Bauer:

... wie viele PPP- bzw. Totalunternehmervergaben wirklich zu dem im Vertrag genannten Preis vergeben und abgerechnet worden sind, ohne jede Abweichung? Ich kann mir das nicht vorstellen, das Bauen ist viel zu komplex. Ich glaube, genau diese tradierten Instrumente, nämlich das Schritt-um-Schritt-Erarbeiten einer Lösung, die für alle Seiten gut ist ... Der Auftraggeber muss ja das zum Schluss auch noch wollen, wir dürfen ja nicht vergessen, dass solche Projekte über mehrere Jahre gehen. Wenn Sie vor drei Jahren einen Vertrag abgeschlossen haben, das Bauwerk aber erst in fünf Jahren fertig wird, haben Sie am Ende andere Anforderungen, die vorher nicht bekannt waren. Jetzt könnten Sie das natürlich durchziehen und dann in fünf Jahren ein Projekt fertig haben, von dem Sie heute schon wissen, dass es eh schon wieder heillos veraltet sein wird, oder Sie reagieren eben noch. Im Bauwesen ist es nicht so, wie wenn ich mir heute überlege, ich möchte gerne dieses Radiogerät kaufen, dann kaufe ich es und dann habe ich es. Wir reden da von großen Projekten, die mehrere Jahre dauern.

Casati:

Es gibt auch bei den PPP-Projekten Mehrkostenforderungen, das ist ganz klar. Wenn ich eine zusätzliche Turnhalle haben will, dann wird die natürlich zusätzlich abgerechnet. Ich habe in dem Zusammenhang ein positives Beispiel, und zwar die PPP-Projekte, die in die Corona-Thematik reingefallen sind: Das Risiko von Mehrkosten aus Corona hat der PPP-Auftragnehmer getragen, bei allen anderen Bauprojekten hingegen der Bauherr ...

Bauer:

Das hat der Steuerzahler getragen, da sind wir uns einig, oder? Weil die Firma die Mehrbelastungen von der Regierung ersetzt bekommen hat, was ja in Ordnung ist ...

Casati:

Mag sein, aber das ist jetzt auf einer anderen Ebene ...

Sommer:

Es schaut gut aus für den, der das Projekt unmittelbar verwaltet. Aber wir reden ja über Projekte der öffentlichen Hand, und da ist es letztlich egal gewesen, aus welcher Tasche es gezahlt wurde.



„Das Einhalten der vereinbarten Kosten ist aus unserer Sicht noch nicht unbedingt der Nachweis, dass es für die öffentliche Hand tatsächlich günstig war, weil der Totalunternehmer bei der Qualität runtergehen kann, und zwar sogar relativ unbemerkt. Diese Gefahr sprechen die Rechnungshöfe von Österreich bis Deutschland immer wieder an.“

Bernhard Sommer



„Nach meiner Auffassung ist die Planung abgeschlossen, wenn die Pläne fertig gezeichnet und mit den Fachplanern und natürlich dem Architekten abgestimmt sind. Die Vorstellung, ich brauche ja nur eine Skizze, die beschreibe ich dann gut und den Rest der Pläne kann irgendwer anderer machen, ist eine Fiktion.“

Peter Bauer

Casati:

Wenn die Förderung der Bund zahlt, zahlt aus Sicht der Stadt Wien ein anderer Rechtsträger. Wir können ja auch über die negativen Erfahrungen reden. Ich wollte nur sagen: Es gibt Beispiele, wo ein Totalunternehmerprojekt gerechtfertigt sein kann.

Sommer:

Ich möchte noch einen Aspekt bei der Kostenfrage hervorheben: Das Einhalten der vereinbarten Kosten ist aus unserer Sicht noch nicht unbedingt der Nachweis, dass es für die öffentliche Hand tatsächlich günstig war, weil der Totalunternehmer bei der Qualität runtergehen kann, und zwar sogar relativ unbemerkt. Diese Gefahr sprechen die Rechnungshöfe von Österreich bis Deutschland in ihren Berichten über solche Projekte immer wieder an. Gerade in Deutschland gibt es sehr deutliche Stellungnahmen, dass man mit dem Totalunternehmerverfahren generell ein Risiko eingeht – unter dem Vorwand seiner Vermeidung –, weil man eben die Kontrolle über das Projekt verliert. Und die andere Gefahr, die dort gesehen wird, sind durch solche Verfahren hervorgerufene Marktkonzentrationen, die langfristig nicht förderlich sind. In Österreich äußert sich der Rechnungshof nicht direkt zu diesen Verfahren und Vertragstypen, aber es gibt entsprechend kritische Äußerungen bei konkreten Projekten, und wenn man das Handbuch „Management von öffentlichen Bauprojekten“ durchliest, so ist meines Erachtens eine „ausschreibungsreife Planung“ nicht die Ausschreibung eines Totalunternehmerprojekts. Da ist dann die Planung unabhängig passiert. Aus unserer Sicht, aber das ist natürlich die Sicht der mit der Planung Befassten, ist das anders nicht vorstellbar. Das heißt nicht, dass nicht Fehler passieren. Die Fehler passieren oft durch verfrühtes Ausschreiben, also durch eine unvollständige Planung. Aber wenn ich die Planung vollständig, also auch die Ausführungsplanung, gemacht habe und die Leistungsverzeichnisse darauf beruhen, dann ist die Fehlerwahrscheinlichkeit sehr gering. Vor allem weil ich da auch einige Kontrollinstanzen habe – die verschiedenen Fachplaner, den Generalplaner und im guten Fall auch die Projektsteuerung des Auftraggebers.

Casati:

Die Qualität ist bei einem PPP- oder einem Totalunternehmervertrag sicher schwerer zu steuern. Das spricht sicher für ein konventionelles Verfahren. Ich glaube schon, dass ein Totalunternehmervertrag bei vielen Projekten möglich ist, aber alles, was ich nicht beschrieben habe, bekomme ich nicht. Man kauft sich möglicherweise Zeit, bekommt ein rascheres Verfahren, spart sich im Vorfeld Geld, bekommt vielleicht ein günstigeres Projekt – aber man spart bei der Qualität. Nur abschließend: Die PPP-Verträge bei den Campus-Projekten der Stadt Wien sind zumindest langfristig, da muss der Vertragspartner die Verfügbarkeit des Bauwerks über 30 Jahre garantieren. Deshalb kann er nicht allzu viel sparen, weil er ja sonst kein Verfügbarkeitsentgelt kriegt. Aber trotzdem wird es im Vergleich zu einem konventionellen Projekt da und dort Qualitätseinbußen geben, da bin ich voll bei Ihnen.

Rauber-Cattarozzi:

Herr Prof. Bauer, Sie sind ja, wie Sie im Vorgespräch gesagt haben, auch der Meinung, dass man ein Bauwerk mit Worten nicht hinreichend beschreiben kann. Wie vollständig be-

schreiben Sie Gebäude in der Planung und in der Ausschreibung?

Bauer:

Vielleicht liegt da auch die Schwierigkeit zwischen unseren Branchen, dem Ingenieurwesen und der Architektur und dem Juristen. Der Jurist hat ja gern die Sprache, das Wort als Mittel, und wir geben, bedingt durch unsere Tradition, Informationen über Skizzen, Zeichnungen, Pläne weiter. Wenn Sie meinen, dass man genau beschreiben muss, dann unterstelle ich einmal, Sie meinen das tatsächlich im Sinne einer Beschreibung mit Worten. Nach meiner Auffassung ist die Planung abgeschlossen, wenn die Pläne fertig gezeichnet und mit den Fachplanern und natürlich dem Architekten abgestimmt sind. Die Vorstellung, ich brauche ja nur eine Skizze, die beschreibe ich dann gut und den Rest der Pläne kann irgendwer anderer machen, ist eine Fiktion. Wenn es so einfach ginge, das durch Texte zu beschreiben, dann könnte es ein Handbuch geben, wo der Schulbau umfassend textiert ist, ich klaube mir da die Bausteine heraus, der Architekt macht noch eine schöne Zeichnung, wie das ungefähr ausschauen soll, und das können dann alle anbieten. Aber so ist es nicht. Wir haben sehr viele komplexe Vorgänge in der Entwicklung eines Gebäudes, die aufeinander abgestimmt sind, noch dazu müssen wir uns in der heutigen Zeit schon bei der Planung des Gebäudes Dinge wie CO₂-arme Bauweise, Zerlegbarkeit, Abbruch überlegen – das alles mitgedacht und informiert in die Welt gesetzt, das bedeutet bei uns Planung.

Sommer:

Im Zuge unserer früheren PPP-Diskurse hast du erzählt, dass es im angloamerikanischen Raum durchaus üblich ist, alles bis zur letzten Schraube zu spezifizieren, also weit mehr, als wir in der Ausführungsplanung machen. Das heißt, in dem Fall ist es sogar umgekehrt, die Werkplanung wandert zum Planer. Kannst du ein Beispiel dafür geben?

Bauer:

Da gibt es zwei Ansätze. Der eine ist: Man ist tatsächlich nur mehr Bildgeber, dann wird das Projekt auf den Markt geschmissen und es wird besprochen, verhandelt, welches Unternehmen diesem Konzept, diesem Entwurf, dieser Idee am nächsten kommt, wie die Projektidee weiterentwickelt werden kann – und natürlich, was das kostet.

Dann kenne ich auch noch die Methode, dass man wirklich bis zur letzten Schraube die Spezifikationen bekommt – von denen man dann gnadenlos abweicht, um in der Preisverhandlung einen Spielraum zu erzeugen. Da geht es allerdings um sehr regelhafte Gebäude. Bei einer Schule weiß man schon, wie die ausschaut, da kennt man schon die ganzen Details. Das gibt's normalerweise auch im A3-Format, damit man schön blättern kann ...

Sommer:

Das ist eigentlich wie ein Leitprodukt.

Bauer:

Ja. Da wird alles vorgegeben. Man könnte es tatsächlich so bauen, nur baut niemand so, weil es natürlich durch Verhandlungen über den Preis und die Zeitlinien und was halt sonst bei so einem Projekt mitverhandelt wird, immer zu Abweichungen kommt. Denn um den Weltmarktpreis eines Produkts möchte ein Unternehmen nicht anbieten. Ich möchte mir mit einer innovativen Lösung einen Marktvorteil verschaffen, natürlich auch dem Bauherrn. Der kriegt viel-



leicht etwas ein bisschen billiger, weil ich mir etwas besser überlegt habe oder weil ich einen anderen Zugang zu irgendeinem Produkt habe. Aber das ist eine Welt, wo die Baukultur nicht mehr vorkommt. Da wird einfach die Funktion Schule oder Hochhaus bestellt ...

Sommer:

In beiden Fällen kommt die Baukultur nicht vor – na ja, im ersten Fall als Bild.

Bauer:

Im ersten Fall kommt sie als Bild vor, das der Architekt mehr oder weniger gut verteidigen kann. In dem Moment ... das ist so wie immer: Vor der Vertragserstellung ist alles kein Problem, und nachher kosten die Dinge, wo man nicht aufgepasst hat, ordentlich viel Geld, wenn man sie dann doch noch haben möchte.

Casati:

Ich entnehme dem jetzt: Im angloamerikanischen Bereich gibt es auch so etwas wie Totalunternehmerverträge, nämlich die „Bildverträge“. Und interessant ist für mich hier auch der Aspekt der Innovation: Die habe ich bei beiden Vertragstypen, aber wahrscheinlich ist es bei einer genaueren Planung leichter, Innovation zu ermöglichen, weil der Bauherr sich dann besser auskennt und erkennt, ob es sich um einen innovativen Gedanken oder nur um Schaumschlägerei handelt.

Bauer:

Was Sie an Innovation neben der Funktion Schule, öffentliches Gebäude, Verwaltungsgebäude haben möchten, genau das könnten Sie aus unserer Sicht im Wettbewerb bestellen.

Sommer:

Bis hin dazu, wie das zurückgebaut wird.

Bauer:

Vollkommen richtig. Und es geht ja auch ums Weiterbauen, wir werden nicht immer nur neue Dinge bauen. Da wird sehr viel Innovation, sehr viel neue Technologie, sehr viel kreative Anwendung von Bekanntem erforderlich sein. Und ja, man kann das alles vorwegnehmen und dann einen Totalunternehmervertrag schließen, aber dann haben wir eh die Planung schon gemacht, dann ist dieses Modell für mich nicht mehr ganz so gefährlich. Nur schaut es de facto leider so aus, dass man eine grobe Absichtserklärung abgibt, was ich ungefähr haben möchte, und dann das Produkt am Markt abfragt: „Was kostet es bei dir, bei dir, bei dir?“ Und ich kann's eh nicht vergleichen, weil ich nicht einmal genau spezifiziert habe, was ich gerne haben möchte, z. B. was die Wartungsbelange und die Umweltagenden – CO₂, Recyceln, Rückbaubarkeit – betrifft.

Casati:

Ich glaube, wir liegen ja nicht so weit auseinander. Aus meiner Sicht ist man zumindest bei den Campus-Projekten der Stadt Wien schon sehr weit in der Planung. Da werden in den Verhandlungen all diese Aspekte mitberücksichtigt, sie sind Teil von Zuschlagskriterien, und man geht ja jetzt auch in die Richtung, die Gebäude nach diesen Kriterien zu zertifizieren.

Aber es gibt dann natürlich andere Projekte, wo man dem Ganzen nur das Mäntelchen PPP- oder Totalunternehmervertrag umhängt und gar keine Planung, sondern nur, wie Sie sagen, ein Bild macht, wo man nicht einmal eine Flächenwidmung und kein richtiges Raum- und Funktionsprogramm hat. Da gibt es keinen Wettbewerb, keine Innovation, null. Also das geht nicht. Es muss schon, auch im Sinne des Vergaberechts, kalkulierbar sein, und man muss die Projekte miteinander ver-

gleichen können, nicht nur im Bereich des Preises, sondern auch im Bereich der Qualität. Und dazu bedarf es, das war ja mein Eingangsstatement, einer ordentlichen Vorbereitung und einer tiefgehenden Planung. Also zu glauben, ein PPP-Projekt oder ein Totalunternehmervertrag beschränkt sich auf das Beschreiben im Wort ... Da haben Sie schon recht, wir Juristen schreiben gern und glauben, alles mit dem Wort zu erfassen, aber es geht ohne Planung nicht, das ist mir klar. Wenn man keine planerischen Vorgaben macht, darf man sich nicht wundern, wenn man am Ende des Tages nichts qualitativ Hochstehendes bekommt, dafür aber eine Mehrkostenforderung nach der anderen.

Sommer:

Unser absolutes Worst-Case-Beispiel ist das Management Center Innsbruck. Dort hat man zuerst korrekt gearbeitet – offener Wettbewerb, Generalplaner beauftragt – und dann unter dem Vorwand der Kostensteigerung, die in Wahrheit nur eine Kostenwahrheit war, mit einem sogar höheren Projektpreis einen Totalunternehmer gesucht. Und das einzige Zuschlagskriterium war der Totalunternehmeraufschlag. Da gab es kein Projekt, da gab es nichts. Das kann nicht gut gehen und das geht auch nicht gut, da kann man sich dort erkundigen. Zum Handkuss kommt der Nutzer. Das Raum- und Funktionsprogramm ist eher schlechter geworden, und nicht einmal die Kosten werden eingehalten, sie steigen schon, ohne dass irgendetwas geschehen ist. Aber selbst wenn die Kosten eingehalten würden und wenn da jemals ein Projekt entstehen sollte, ist es nicht das, was der Nutzer braucht. Das ist natürlich der Worst Case. Selbst bei einer Punktlandung – die es dort nicht gibt – habe ich dort ein Projekt stehen, das schon überholt und veraltet ist und bei dem nie wirklich auf die Nutzerwünsche eingegangen worden ist – und da sprechen wir noch nicht von den Anforderungen einer Nachhaltigkeit, von einer Verantwortung, die ein größeres Projekt auch gegenüber der Umgebung hat. Da frage ich mich, was daran wirtschaftlich war. Das muss man sich bei all diesen Totalunternehmerverfahren, die so windig ausgeschrieben werden, jetzt noch genauer anschauen.

Da sind die Campus-Schulen, da gebe ich Ihnen recht, bei weitem das geringere Übel, weil die wenigstens eine weitgehende Planung fahren und auch die Option öffnen, dass der Planer an den Unternehmer überbunden wird. Das hat noch eine gewisse Durchgängigkeit der Qualitätssicherung, wenn auch die Unabhängigkeit verloren geht. Aber die desaströsen Totalunternehmerverfahren sind schon sehr fahrlässig. Da wundert mich, dass man als öffentlicher Auftraggeber nicht zu verstehen beginnt, dass man hier missbraucht wird oder dass die scheinbare Bequemlichkeit der geringeren Verantwortung in Wirklichkeit zu einer viel größeren Schuldhaftigkeit führt. „Schuldhaft“ ist ein gefährliches Wort, weil es juristisch ist, aber es muss mir ja klar werden, dass ich nicht Geld für Dinge ausgeben darf, die ich so unzureichend beschreibe, dass ich sie nicht vergleichen kann.

Casati:

Ein Vergabegrundsatz ist: Man muss sich bei jeder Ausschreibung eines Sachverständigen bedienen, der das Projekt im Detail versteht. Ich kann beispielweise nicht allein einen Juristen mit der Ausschreibung einer Universität betrauen. Man braucht dazu Menschen, die den technischen, planerischen Sachverstand ein-



zt: Podcast „JETzt:“

Das hier abgedruckte Gespräch ist eine gekürzte und redigierte Fassung des für den Podcast aufgenommenen Gesprächs. Im Podcast „JETzt:“ der zt: Kammer debattieren Expertinnen und Experten einmal im Monat über verschiedene für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker relevante Themen.

Den Podcast „JETzt:“ finden Sie auf den Plattformen:

- Apple Podcasts
- Spotify
- Deezer
- Google Podcasts
- Tuneln
- Amazon Music/Audible

Wir wünschen Ihnen ein anregendes Hörerlebnis!

–

–



Eva-Maria Rauber-Cattarozzi

Wenn Sie Fragen zum zt: Podcast haben, Themenvorschläge einbringen oder ein Feedback geben wollen, wenden Sie sich bitte an Eva-Maria Rauber-Cattarozzi (eva-maria.rauber@arching.at).

–

–

Folgen Sie uns auf Social Media:



www.instagram.com/ztammer_w_noe_bgld



www.facebook.com/ZiviltechnikerInnen



www.x.com/Ziviltechniker



www.linkedin.com/company/kammer-der-ziviltechnikerinnen-für-wien-niederösterreich-und-burgenland

bringen, die ein Projekt bis zur letzten Schraube, wie Sie vorher gesagt haben, bewerten können. Das kann man nicht an einen Juristen delegieren.

Rauber-Cattarozzi:

Vielleicht ein abschließendes Statement, ein Schlusswort für unsere Hörerinnen und Hörer?

Bauer:

Also den letzten zwei Statements kann ich mich vollinhaltlich anschließen. Ich möchte vielleicht noch wiederholen, was ich eingangs gesagt habe: wenn Totalunternehmerverfahren, dann für Dinge, die man unter großer Zeitnot, unter hohem Druck bestellen muss, nach Erdbeben oder wenn Massen von Flüchtlingen kommen, die viele Kinder haben, die man mit Notschulen versorgen muss. Das hat mein größtes Verständnis. Aber die normale Bevölkerungsentwicklung kann ich in einem gut verwalteten Land wie Österreich voraussehen, das normale Schulbauprogramm darf davon nicht betroffen sein. Und für komplizierteste Bauwerke, die wir vielleicht einmal in 100 Jahren in Österreich bauen – vielleicht bauen wir irgendwann ein Kernfusionskraftwerk –, wo es keine Erfahrungen in der österreichischen Planerlandschaft gibt, kann man sich so ein Verfahren auch überlegen.

Casati:

Man muss jedenfalls differenzieren: Totalunternehmerverfahren sind möglich, aber nicht ständig und überall. Und wenn sie gemacht werden, dann bedarf es eines entsprechenden Sachverständigen und einer umfassenden planerischen Vorbereitung.

Sommer:

Ich möchte einen Grundsatz hervorheben: die Trennung von Planen und Bauen, die unserem Berufsstand auch gesetzlich zugrunde liegt. Das hat ja einen Grund, das hat sich der Gesetzgeber nicht aus den Fingern gesogen. Schon 1957 war im Ziviltechnikergesetz die Trennung von Planen und Bauen vorgesehen. Es gab zwar ausführende Ziviltechniker, aber die durften nicht mit einem planenden zusammengehen. Die Notwendigkeit dafür war ab dem Moment klar, wo es eine Demokratie gab. Das heißt, es gibt eine Methode, ein Bauwerk in die Welt zu bringen, die eines demokratischen Rechtsstaats würdig ist, und das ist die Trennung von Planen und Bauen. Das wird als veraltet abgetan, aber es ist umgekehrt: Die Nichttrennung ist das viel Ältere. In den Dombauhütten war das noch vereint, aber damals gab es noch die Geheimwissenschaft. Das hat dann auch die Entwicklung und die Innovation letztlich beschränkt. Die gotischen Dome sind schon ganz gut, aber das war's dann, zum Kuppelbau hat es dann nicht mehr gereicht. Da war dann der erste Wettbewerb notwendig, in Florenz, da hat man große Modelle gebaut – das ist auch eine Art Plan, wo man beurteilen konnte, was da eigentlich zu sehen hat. Erst dann ging die Geschichte der Evolution wieder weiter. Und wenn Karl-Heinz Strauss, der CEO der Porr, in „a3BAU“ sagt, er glaubt an den Totalunternehmeransatz, dann ist das mittelalterlich. Eine transparente und demokratische Zukunft braucht etwas anderes, nämlich die Trennung von Planen und Bauen.

Moderation:

Mag. Eva-Maria Rauber-Cattarozzi,
Leiterin der Kammerdirektion

–

–

Stadtbildfragen

Das Wiener Stadtbild unterm Glassturz



Abbildung 1: Bundesamtsgebäude am Ballhausplatz; Architektur: Marchart, Moebius & Partner



Abbildung 2: Bürogebäude am Schwarzenbergplatz; Architektur: Georg Lippert



Abbildung 3: Haas-Haus beim Stephansplatz; Architektur: Hans Hollein

Vor dem Hintergrund der aktuellen restriktiven Beurteilungspraxis der MA 19 wurde in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift der Diskurs zum örtlichen Stadtbild eröffnet.¹ Im Anschluss an diesen Beitrag möchten wir nun die Erfahrungen aus dem Ausschuss Bauordnung weitergeben, um die derzeit von Unsicherheit geprägte Situation kurzfristig etwas zu entspannen. Für eine langfristige Lösung wollen wir mit der Stadt Wien in Dialog treten, um gemeinsam eine realistische und zukunftsfähige Vision eines zeitgemäßen Stadtbildes zu entwickeln. Dafür bedarf es einer ganzheitlichen und umfassenden Betrachtung, die den historischen Baubestand und die Notwendigkeit einer zeitgemäßen architektonischen Gestaltung ebenso berücksichtigt wie die Belange des Klimaschutzes, der Ökologie und soziale Anforderungen.

Willkür bei Stellungnahmen der MA 19? Überraschende Beurteilungen sind kein Einzelfall

In den letzten Monaten wurden dem Ausschuss Bauordnung der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vermehrt Fälle vorgelegt, die unsere Kolleginnen und Kollegen in schwierige Situationen bringen: Es häufen sich negative Stellungnahmen der MA 19. Den Fällen ist gemeinsam, dass die Absagen für Planerinnen und Planer, Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht vorherzusehen waren, weil die Projekte im Vorfeld bereits mit der MA 19 abgestimmt worden waren – und zwar nicht nur kleinere Details, sondern auch grundlegende Fragestellungen.

Dadurch wird monatelange intensive Projekt- und Planungsarbeit zunichtegemacht. Der wirtschaftliche Schaden für alle Beteiligten ist erheblich und kann schnell existenzbedrohend werden. Unsere Kolleginnen und Kollegen verlieren das Vertrauen, Aufträge und teilweise auch ihre Honoraransprüche.

Für die Stadt bedeutet dies den Verlust von Investoren, die Sanierung von Bestandsobjekten wird aufgeschoben, Baulücken bleiben unbebaut und Wohnraum ungebaut.

Im Dialog mit der zt: Kammer hat die MA 19 eingeräumt, dass sich die Beurteilungspraxis geändert hat. Man strebe aber zukünftig eine größere Kohärenz zwischen den Vorabstimmungen und den schriftlichen Stellungnahmen der MA 19 an. Im Ergebnis zeichnet sich allerdings nun ein offenbar von der Politik unterstützter Trend zu noch mehr Restriktionen ab, sodass der Spielraum bei der Gestaltung und Nutzbarmachung von Bestandsstrukturen immer geringer wird.

Erfahrungen aus dem Ausschuss Bauordnung

Auf die Rückfragen der zt: Kammer zu konkreten Beurteilungskriterien betonte die MA 19 wiederholt, dass es sich stets um Einzelfallentscheidungen handle und daher keine allgemeingültigen Regeln herausgegeben werden können. Um den Planerinnen und Planern dennoch eine Hilfestellung anbieten zu können, arbeiten wir derzeit mit der Behörde an der Entwicklung von Leitlinien für Vorbesprechungen.

Bis dieser Leitfaden vorliegt, können wir nur die Zwischenstände aus dem Abstimmungsprozess mit der Behörde und was wir durch das Feedback der Kolleginnen und Kollegen wissen, zusammenfassen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die folgenden Hinweise keine allgemeine Gültigkeit besitzen.

Das Verständnis der MA 19 vom örtlichen Stadtbild basiert auf folgender Definition: Das örtliche Stadtbild wird durch bauliche, räumliche und landschaftliche Strukturen geprägt und ist das für die Öffentlichkeit sichtbare Gesamtbild der Stadt. Dabei sind verschiedene Perspektiven und Blickwinkel von allen öffentlich zugänglichen Orten zu berücksichtigen. Auf Basis dieser Definition führt die MA 19 ihre Prü-

fungen durch. Zukünftig wird der Sichtbarkeit aus dem Stadtraum eine größere Bedeutung beigemessen.

Bei allen vor dem 1. Jänner 1945 errichteten Gebäuden, an deren Erhaltung infolge ihrer Wirkung auf das örtliche Stadtbild ein öffentliches Interesse besteht, sowie bei Gebäuden im Bereich der UNESCO-Welterbestätten kommt infolge der Novellierung der Bauordnung der Bewahrung der äußeren Gestaltung des Gebäudes besonderes Gewicht zu, so wie es bisher bereits bei Gebäuden in Schutzzonen der Fall war.

Bei raumbildenden Aufbauten, unabhängig davon, ob es sich um einen Dachzubau oder -ausbau im Bestand oder im Neubau handelt, wurde folgende Beurteilungspraxis festgestellt bzw. von der Behörde bestätigt:

- Straßenseitig wird sehr restriktiv beurteilt, hofseitig etwas toleranter.
- Nicht mehr möglich ist die Errichtung von
 - zweigeschoßigen Gaupen und
 - gestaffelten, also versetzt übereinander angeordneten Gaupen.
- Gaupen im 2. Dachgeschoß (um 55° bzw. 67,5°) zu neigen ist nur möglich, wenn sich im 1. Dachgeschoß keine Gaube an dieser Stelle befindet. Die Dachdeckung sollte sich auf die Gaube ziehen.
- Auch die Errichtung von Terrassen auf Gaupendächern ist nicht mehr möglich.
- Im Einzelfall kann von dieser Sichtweise im Neubau auch abgewichen werden.

Wir sind der Meinung, dass diese Vorgangsweise überschießend ist und nicht notwendigerweise aus dem Gesetz abgeleitet werden kann.

Bei länger zurückliegenden Vorabstimmungen mit der MA 19 ist es zurzeit ratsam nachzufragen, ob eine geänderte Sichtweise zu erwarten ist. Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kollegen, die Auftraggeberinnen und Auftraggeber rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sich die Auslegung der Bauordnung durch die MA 19 derzeit im Wandel befindet, um Kosten, Terminverzögerungen und unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Sollte eine negative Beurteilung durch die MA 19 möglich erscheinen, kann erwogen werden, bereits bei der Einreichung ein eigenes Gutachten zum örtlichen Stadtbild vorzulegen. Dieses Gutachten muss den Sachverhalt ausreichend genau beschreiben und in seinen Schlussfolgerungen sachlich und nachvollziehbar sein. Bei Vorliegen zweier gegensätzlicher Gutachten muss die MA 37 als verfahrensführende Behörde abwägen, welchem Gutachten sie in ihrer Entscheidung folgt. Dabei wird der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Gutachten besondere Bedeutung beigemessen.

In besonders komplexen Fällen steht der Ausschuss Bauordnung allen Kolleginnen und Kollegen für Rückfragen zur Verfügung.

Die Zukunft liegt in unserer Verantwortung!

Seit fast 50 Jahren diskutieren Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker mit Politik und Behörden über die Interpretation des § 85 der Bauordnung für Wien zur äußeren Gestaltung von Bauwerken. Die Formulierungen des § 85 haben sich seit 1976 nicht sehr verändert. Dennoch ist das Spektrum der Gestaltungskonzepte, die auf positiven Beurteilungen des örtlichen Stadtbildes durch die MA 19 auf Basis dieser Formulierungen beruhen, sehr breit: Es gab Phasen, in denen bestimmte architektonische Lösungen vorherrschten, aber auch Phasen, in denen eine Vielfalt von Ansätzen als zulässig betrachtet wurde. Wirkliche Richtungsänderungen, die anschließend auch ihren Niederschlag im Gesetzestext fanden, ergaben sich meist infolge öffentlich geäußelter Kritik aus Architektur- und Kulturkreisen (siehe „Ein halbes Jahrhundert § 85“).

Die (fast vollständige) Gleichstellung von vor 1945 errichteten Gebäuden mit Ge-

bäuden in Schutzzonen durch die Bauordnungsnovelle 2023 wie auch in den jüngsten Entwürfen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen erweckt den Eindruck, dass behördlicherseits die Absicht vorherrscht, das vorhandene Stadtbild in musealem Sinne zu bewahren und einzufrieren. Wir warnen vor einer solchen Entwicklung, weil wir der Meinung sind, dass für eine gedeihliche Entwicklung der Stadt ein rein denkmalpflegerischer Zugang nicht funktionieren kann. Es bedarf weiterführender und besserer Lösungsansätze. Aktuelle Projekte stehen vor einer Vielzahl neuer Herausforderungen, die weit über die bloße Bewahrung des Stadtbildes hinausgehen.

Um den Bedürfnissen zukünftiger Generationen gerecht zu werden, müssen die Gebäude von heute vielfältige Anforderungen erfüllen – Klimafitness und ökologische Nachhaltigkeit sind ebenso zu berücksichtigen wie soziale Aspekte. Als Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sind wir daran gewöhnt, in interdisziplinären Teams komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen, bei denen unterschiedliche, manchmal sogar gegensätzliche Ziele miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Wir appellieren daher an die Stadt, in einen offenen Dialog mit uns zu treten, um die Zukunft unserer Stadt gemeinsam zu gestalten.

Ein halbes Jahrhundert § 85: Was uns die Geschichte lehrt

Die Aufregung war groß, als in den 1970er Jahren Pläne bekannt wurden, am Ballhausplatz, mitten im historischen Altbestand, ein modernes Bürogebäude zu errichten. Es kam schließlich anders: Nach langem Hin und Her wurde in den 1980er Jahren ein Gebäude mit einer Lochfassade und vereinfachten historisierenden Gliederungselementen errichtet (siehe Abbildung 1).

1976

Als Reaktion auf die Diskussionen um das Gebäude am Ballhausplatz und die Sorge um den Bestand trat 1976 der § 85 zur äußeren Gestaltung von Gebäuden in Kraft.

In der ersten Fassung des § 85 Abs. 2 war festgelegt, dass weder das Gegebene noch das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Stadtbild gestört werden durfte.

In Schutzzonen wurde entweder eine „stilgerechte“ Ausgestaltung gefordert oder das Gebäude war an die umgebenden Häuserzeilen „anzugleichen“. Somit wurden auch bei der Errichtung von Neubauten alte Baustile nachgeahmt. Anfang der 1980er Jahre wurde z. B. am Schwarzenbergplatz ein Verwaltungsgebäude aus Stahlbeton errichtet, dem eine Kopie einer Ringstraßenfassade von 1868 vorgesetzt wurde, die selber eine Kopie einer Renaissancefassade war (siehe Abbildung 2). Dieses Gebäude stieß in Architektur- und Kulturkreisen auf scharfe Kritik.

1987

Der 1984 neu gewählte Wiener Bürgermeister Helmut Zilk griff diese Kritik auf und strebte an, mit moderner Architektur Zeichen der Erneuerung setzen. Damals war Hans Hollein mit der Planung des neuen Haas-Hauses (siehe Abbildung 3) am Stock-im-Eisen-Platz beauftragt. Holleins Entwürfe waren jedoch aufgrund der Formulierung des § 85 kaum umsetzbar. 1987 wurde daher für Schutzzonen anstelle einer „stilgerechten“ Ausgestaltung die „zeitgemäße“ Einordnung in das Stadtbild vorgeschrieben oder das Gebäude musste die umgebenden Häuserzeilen „berücksichtigen“, anstatt sich ihnen „anzugleichen“. Diese Änderung der Formulierung des § 85 eröffnete völlig neue Möglichkeiten architektonischer Gestaltung.

1996

Durch eine neue Formulierung des Abs. 2 wurde dem vom Bebauungsplan beabsichtigten Stadtbild mehr Bedeutung zugestanden als dem Gegebenen.

Bei Änderungen an Bestandsgebäuden in Schutzzonen kam der Bewahrung der äußeren

Gestaltung besonderes Gewicht zu. Damit traten erstmals unterschiedliche Beurteilungskriterien für Neubau und Bestand in Schutzzonen in Kraft.

Außerdem wurde der Abs. 6 zu baulichen Ziergegenständen hinzugefügt.

2018

Im Zuge der Verfahrensvereinfachung bei Änderungen von Fenstern wurde der Abs. 7 eingefügt, der seither unverändert geblieben ist.

Was können wir aus der Geschichte lernen?

Der Gesetzestext des § 85 lässt sich auf vielfältige Weise auslegen.

Die Politik gibt zumindest atmosphärisch auch bei der Auslegung die Richtung vor, an der sich die MA 19 zu orientieren hat und orientiert.

Sachlicher Input aus Fachkreisen kann Veränderungen bewirken.

Die derzeitige Auslegungspraxis wirkt hemmend auf die notwendige Transformation des Gebäudebestandes hin zu einer klimaneutralen Stadt. Sie behindert die kulturelle Entfaltung, die Entwicklung von Innovation und die Integration innovativer Technologien.

Die derzeitige Auslegung ist aber auch Ausfluss des vorherrschenden Diskurses. Wir Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, insbesondere wir Architektinnen und Architekten, müssen jetzt aktiv werden und uns intensiv in diesen Diskurs einbringen!

Barbara Landrock
Sophie Ronaghi-Bolldorf
Bernhard Sommer

Quellenangaben zu „Ein halbes Jahrhundert § 85“

Stadt Wien (wien.gv.at): Stadtplan – Kulturgut – Architektur – Gebäudeinformationen; www.wien.gv.at/kulturportal/public

Karl Heinz Krüger: „Kein Stil – aber es paßt“, in: Der Spiegel, Nr. 35/1987; www.spiegel.de/kultur/kein-stil-aber-es-passt-a-10791fd6-0002-0001-0000-000013525935

Wikipedia: Schwarzenbergplatz 3; https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzenbergplatz_3

Stadt Wien (wien.gv.at): Politik & Verwaltung – Rechtsinformationen – Wiener Landesgesetzblätter (LGBl. Nr.18/1976, Nr. 29/1987, Nr. 42/1996, Nr. 69/2018); www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt

1 Siehe „derPlan“ Nr. 61, S. 18 f.

zt: Services

Die Kammer auf Social Media

Wir informieren Sie auf Social Media laufend über die Arbeit der zt: Kammer – über unsere neuen Projekte, unsere Pressemitteilungen und unsere Erfolge. Die Grafik gibt einen Überblick über unsere Social-Media-Aktivität im ersten Halbjahr 2024. Folgen Sie uns auf den zt: Social-Media-Kanälen!

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi

Posts 2024 gesamt

446

Facebook

122

LinkedIn

121

x
113

Instagram

90



Foto: Claudia Gerhäuser

Geplanter Abriss: alte WU, Universitätszentrum Althanstraße (UZA) 1, Eingang Althanstraße, 2024

Bauwende

Alte WU: zu jung zum Sterben

Die 1-Milliarden-Euro Chance der Wiener Stadtplanung

„Der bestehende Gebäudekomplex wird ab 2027 abgerissen.“ So beginnt am 18. März 2024 ein ORF-Artikel¹ über die Entwicklungspläne des neuen Bildungsstandorts auf dem Gelände der alten Wirtschaftsuniversität am Althangrund. 150.000 m² neu gebaute Nutzfläche sollen in Zukunft zur Verfügung stehen. Am selben Tag hatten die Stadt Wien, der Bezirk, die ÖBB, die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), die Universität Wien und die BOKU das eine Milliarde teure Neubauprojekt der Presse vorgestellt.

Ja, hat man denn nichts gelernt? Keine sechs Monate zuvor zeigte an gleicher Stelle die wirklich gute Ausstellung „Sorge um den Bestand“, was möglich ist, wenn nicht abgerissen wird. Zehn Beispiele und entsprechende Handlungsprämissen vermittelten die Kuratoren Laura Holzberg, Olaf Bahner und Matthias Böttger.² Es wäre ein Einfaches gewesen, den Ausstellungsort direkt zu einem Experimentierfeld und insbesondere zu einem Pilotprojekt im Sinne einer ernsthaften Sorge um den Bestand zu machen.

Aber ach! Planungen sind zäh, Planungsentscheidungen werden weit im Voraus getroffen und kaum einer hat die Chuzpe, Geplantes umzudenken – *umzubauen*. Wobei man liest, es gebe noch gar keine genauen Pläne, man stehe kurz vor einem „städtebaulichen Wettbewerb“, so Stadträtin Sima.

Schade! Nein, unglaublich fad. So wird das nichts mit der Vorreiterrolle für eine nachhaltige und klimabewusste Planungskultur. So wird es nichts mit dem Abschied vom CO₂-Verschleuder-Trauma, das Österreichs Städte und Gemeinden schon länger mit sich herumschleppen.

Aus Interesse: Wurde ausreichend evaluiert, was klimaschonender ist – Abriss oder Umbau? Gibt es Studien dazu, die eine Nachnutzung dem Abriss gegenüberstellen und jeweils die ökologischen wie – auf lange Sicht – ökonomischen Aspekte vergleichen? Kurz, auf welche Daten stützen die Projektträger ihre Entscheidungen zum Abriss?

Bevor die Lust auf das komplexe Vorhaben vergeht, gibt es Vorteile zu nennen, die eine Neuordnung des Areals mit sich bringt. Die geplante Zugänglichkeit aus dem Stadtviertel auf Straßenniveau ist einer davon, versprochene neue Freiflächen ein anderer. Ein städtebaulicher Wettbewerb ist für Sommer 2024 geplant und soll diese Durchlässigkeit thematisieren. Anschließend soll 2025 erst der Flä-

chenwidmungsplan überarbeitet werden und dann ein Bebauungsplan folgen. Eine offene Diskussion über diesen Fahrplan und den Neubau müsste deshalb spätestens ab jetzt geführt werden.

Es bleibt ein kleines Zeitfenster, um zumindest den kompletten Abriss öffentlich infrage zu stellen. Geplant ist dieser ab 2027. Ob im Wettbewerb ein Beitrag eine Alternative zum großen Abriss städtebaulich und architektonisch wagen wird? Und werden am Ende Flächen entsiegelt? Da der Gebäudekomplex größtenteils auf einer Betonplatte über dem Franz-Josefs-Bahnhof steht, ist Entsiegelung hier kein Rückgewinn an Grünräumen oder natürlichen Bodenflächen. Der Plan sieht eine 1,5 m hohe Erdschicht vor, um darin Bäume anzupflanzen. Man könnte mit dem bestehenden Plateau auch expliziter umgehen. Auch in Anbetracht dessen, dass die Bahnhofsüberbauung und das WU-Hauptgebäude an der Althanstraße bis 1982 von Kurt Hlaweniczka gemeinsam mit Karl Schwanzner entworfen und realisiert wurden.

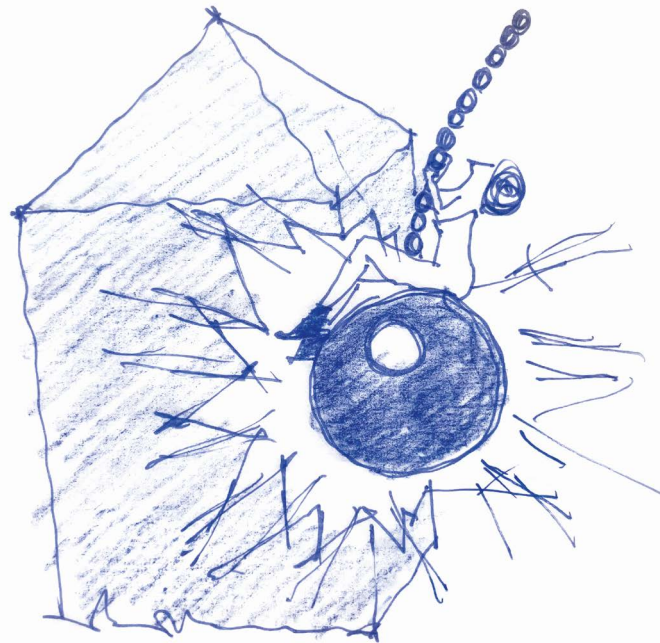
Die BOKU ist einer der neuen Nutzer des Areals. Könnte so viel wissenschaftliches Know-how zum Thema Bodenschutz und Klimawandel vor Ort doch noch eine Wende auslösen? Laut den Projektverantwortlichen werden „Bestandsnutzung, Kreislauffähigkeit und ressourcenschonender Einsatz von Baumaterialien“ angestrebt. Dennoch will man nur 40 % der Tragstruktur erhalten. Wenn der Abriss kommt, sollte eine passende Planung der Wiederverwendung der Materialien vorliegen, es sollte nachgewiesen sein, dass ein Erhalt nicht ressourcenschonender und nachhaltiger wäre. Einen rein monetär motivierten Abriss kann man sich heute gar nicht leisten. Robert Temel, Sprecher der Plattform Baukulturpolitik, fasst es in einem Social-Media-Kommentar passend zusammen: „Man müsste nicht enorme Mengen an Beton abreißen und durch enorme Mengen an Beton wieder ersetzen.“ Gemeint ist damit auch, dass die Lebenszyklusbilanz des Bestands nach etwas mehr als 30 Jahren Nutzung und zehn Jahren Zwischennutzung bislang nicht ausgeglichen ist. Im Prinzip sind die bestehenden Gebäude noch zu jung zum Sterben.

Claudia Gerhäuser

¹ Alte WU wird zu Unigroßcampus, <https://wien.orf.at/stories/3249503>.

² Siehe www.bda-bund.de/sorgeumdenbestand.

Dieser Beitrag wurde erstmals am 20. März 2024 auf GAnews veröffentlicht.



Katherls Kastl

Reiß ab die Birne – ein Plädoyer für das Abbruchhandwerk: Weg mit der alten WU!

Spätestens seit die fesche, spärlich bis gar nicht bekleidete Sängerin in ihrem Video lasziv und singend darauf herumgeschwungen ist, weiß auch der Letzte von uns, was eine Abrissbirne ist. Und ja, es war an der Zeit, endlich die Werbetrommel zu rühren für das in die Jahre gekommene Werkzeug. Man stelle sich vor, wir müssten in Zukunft ohne diese tolle Erfindung auskommen. Was für ein Schrecken für unsere Zunft. Wo wir doch jahrzehntelang vorgelebt bekommen und mühsam erlernt haben, dass Abriss unser höchstes Gut ist. Kein Neubau glänzt mehr als der auf dem Trümmerfeld (Grab) seines Vorgängers. Wo kämen wir denn da hin, wenn wir auf einmal in die Jahre gekommene (= wenige Jahre alte) Gebäude weiterverwenden, ja vielleicht sogar umnutzen sollten!

Ist es nicht unsere Pflicht, neu und frisch zu betonieren, solange es noch irgendwo auf dieser Welt Schotter und Zement gibt? Sollten wir nicht die letzten Jahre genießen, in denen es noch Restbestände an Ressourcen auf dieser Erde gibt? In dem Sinne können wir den Verantwortlichen unserer Stadt bzw. unseres Landes nur gratulieren, dass sie nicht irgendwelchen modernen, vergänglichen, zuhauf unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit auftretenden Trends hinterherhecheln und beginnen, unsere alte, anscheinend wertlose Bausubstanz wiederzuverwenden bzw. nachzunutzen.

Mag schon sein, dass Zwischennutzungen (wie z. B. bei der alten WU) bewiesen haben und beweisen, dass auch diese funktionieren. Aber was zählt das schon, eine Zwischennutzung ist, wie das Wort schon sagt, halt nur etwas für zwischendurch und auf alle Fälle nichts Echtes und Wahres, eine richtige Nutzung somit

auf keinen Fall! Eine funktionierende Zwischennutzung beweist also genau gar nichts.

Warum sollten wir uns also aufhalten mit Bauwerken wie dieser alten WU aus den 80ern! Wo kämen wir denn da hin, wenn wir auf jeden noch so kleinen Protest von den ewigen Verhinderern reagieren würden! Deshalb weg mit all dem alten Krempel, diesen nichtsnutzigen Häusern, am besten überhaupt weg mit all den Häusern, die wir je gebaut haben.

Weil, seien wir gewiss, wir können alles immer wieder neu und viel, viel besser bauen, und zwar jedes einzelne Gebäude, das wir je errichtet haben. Ist ja auch irgendwie logisch: Wir, ja die gesamte Menschheit wird beinahe täglich schlauer, und als Folge davon können wir auch täglich alles neu und besser machen.

Also dann, gehen wir's an und reißen nieder, was noch steht!

Auf eine tolle und viel schönere neue Welt für unsere Kinder!

Euer

—
Günter Katherl

—



Arch. DI Günter Katherl

—
Stellvertretender Vorsitzender
der Sektion Architekt:innen

—

—

Förderrecht

Sanierungsförderung 2024 in Wien: die neue Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung

Einleitung

Im März 2024 trat die neue Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung für Wien in Kraft. Sie regelt die geförderte Sanierung von Wohngebäuden und basiert auf dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989), welches parallel zur Neufassung der Verordnung überarbeitet wurde.

Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Wiener Sanierungsförderung hatte von Beginn an klare Zielvorgaben:

1. Fokus auf tiefgreifende Sanierung und Schaffung von Anreizen für die Kombination mehrerer Sanierungsmaßnahmen
2. Schwerpunktsetzung auf Dekarbonisierung bzw. Klimaschutz in Hinblick auf die Klimaziele der Stadt Wien
3. Ansprechen eines möglichst großen Kreises an Interessenten durch Abbau von Hürden

Auch wenn die Bundeshauptstadt den geringsten Endenergieverbrauch pro Kopf für Raumwärme und Warmwasser aufweist und damit auch bei den CO₂-Emissionen pro Kopf im Ranking unter den neun Bundesländern gut platziert ist, sind die Herausforderungen groß. Die Gasheizungen in Wien zeichnen für fast 90 % der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor verantwortlich – ob Wohnung, Büro oder Arztpraxis, die Einzelthermen dominieren die Heizungssysteme in der Stadt.

Um die Ziele aus dem Wiener Klimafahrplan zu erreichen, müssen mehrere Komponenten aus den Bereichen Abfall, Verkehr und Gebäude (Wärme) zusammengefügt werden. Eine zielgerichtete Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Wohngebäuden ist ein maßgeblicher Baustein auf diesem Weg.

Novelle des WWFSG 1989 – Klarstellung und Gleichstellung

In der Überarbeitung des WWFSG 1989 war einer der grundlegendsten Schritte, die Begriffsbestimmungen in Hinblick auf förderbare Energiesysteme an die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie an die Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) und somit an die Wiener Bauordnung anzugleichen. Aus den bisherigen „innovativen klimarelevanten“ wurden nun „hocheffiziente alternative“ Energiesysteme. Darunter werden dezentrale Systeme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen, Wärmepumpen und Fern-/Nahwärme, die aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen stammt oder zumindest zu 80 % auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht, subsumiert. Ergänzt wurde im Bereich der Sanierung eine Bestimmung (§ 34 Abs. 1 Z 8a), die ermöglicht, auch Wärmepumpen einzusetzen, wenn die Vorlauftemperatur von 40° C überschritten wird, solange ihre Energieeffizienz als gleichwertig zu einem Wärmeabgabesystem mit einer Vorlauftemperatur von bis zu 40° C zu betrachten ist. Das erleichtert den Einsatz im Althaussektor maßgeblich.

Deutliche Auswirkungen hinsichtlich der oben angegebenen Zielvorgaben hat die im Gesetz vorgenommene förderungsrechtliche Gleichstellung der erneuerbaren Energien mit der Fernwärme. Der wohl interessanteste Punkt ist, dass bei Heizungs- umstellungen nun auch Gebäude gefördert

werden können, deren Baualter bei unter 20 Jahren liegt. Auch die Novellierung des ungeliebten § 39 WWFSG 1989, der die wirtschaftlichen Förderungsvoraussetzungen festlegt, hat weitreichende Folgen. Der Nachweis, dass die Einnahmen eines Hauses nicht ausreichen, um die Sanierungskosten zu finanzieren, entfällt nicht nur wie bisher bei Maßnahmen für behinderte Menschen oder thermischen Sanierungsmaßnahmen, sondern auch bei der Errichtung, Umgestaltung oder Nachrüstung gebäudetechnischer Systeme auf hocheffiziente alternative Energiesysteme.

Der Einstieg in die Förderung

Werden im Gesetz Begriffsbestimmungen, Förderungsvoraussetzungen oder die Grundlagen für die förderbaren Maßnahmen und Kosten festgelegt, finden sich in der aktuellen Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung sämtliche Informationen zu den möglichen Arten und der Höhe der Förderung. Auch hier wurden Anpassungen an die OIB-Richtlinie 6 vorgenommen. Der Referenzwert für die Energiekennzahl ($HWB_{Ref,RK}$) nach Sanierung bleibt mit der Anwendung des Standards Niedrigstenergiegebäude (nStEG) für den Neubau ($HWB_{Ref,RK} = 10 \times (1 + 3,0 / l_c^{**})$ kWh pro m² und Jahr) nach wie vor sehr anspruchsvoll. Bei den Grenzwerten, die als Einstieg in die Förderung zu erreichen sind, wurde ein deutliches Signal hinsichtlich ganzheitlicher Sanierung gesetzt:

- Thermische Sanierung: maximal $1,45 \times HWB_{Ref,RK} \cdot nStEG$
- Energetische Sanierung: maximal $3,00 \times HWB_{Ref,RK} \cdot nStEG$

Eigentümer von gänzlich ungedämmten oder nur geringfügig gedämmten Gebäuden werden damit angehalten, die Heizungs- umstellung mit zusätzlichen Dämmmaßnahmen zu kombinieren. Die Ausnahmen für historische oder denkmalgeschützte Gebäude bleiben unverändert. Ausnahmen aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen gelten nur für thermische Maßnahmen – z. B. wenn der Nachbar untersagt, die Feuermauer zu dämmen – und sind dennoch an eine Mindesteinsparung von 40 % des Ausgangs-Referenz-Heizwärmebedarfs (HWB_{Ref}) gebunden.

Der Rahmen, in dem sich die Bau- und Nebenkosten eines geförderten Sanierungsprojekts bewegen müssen („förderbare Kosten“), wurde um mehr als 25 % angehoben. Neu ist hier die klare Erwähnung von ökologischen, nachhaltigen, ressourcenschonenden, kreislauffähigen und klimaschonenden Bauweisen und Materialien. Ziel ist es, damit z. B. eine umweltfreundliche Bauabwicklung oder recycelbare Wärmedämmungen zu forcieren.

Klare Grundsatzziele

Bei den einzelnen Förderschienen selbst – im 2. Abschnitt der Verordnung – ist der Fokus auf Dekarbonisierung und die Klimaschutzziele wie z. B. die Reduktion des Energieverbrauchs deutlich ablesbar. Die thermische Sanierung der Gebäudehülle in § 6 umfasst nun von der Einzelbauteilsanierung bis zur umfassenden thermischen Sanierung alle Varianten und bietet sechs statt bisher vier Förderstufen an. Die Höhe ist an den erreichten Zielwert des Referenz-Heizwärmebedarfs in Relation zum Standard Niedrigstenergiegebäude oder an die erzielte Einsparung des Heizwärmebedarfs

je m² Bruttogrundfläche gekoppelt. Neu eingeführt wurde ein Kombinationsbonus, der jene belohnt, die in einem Zug auch eine Umstellung der Haustechnikanlage auf ein hocheffizientes alternatives Energiesystem vornehmen. Die Förderung erhöht sich hier um etwa 5 % der förderbaren Gesamtbaukosten. Denselben Bonus erhalten jene, die sich für den Einsatz ökologischer, nachhaltiger, ressourcenschonender, kreislauffähiger und klimaschonender Bauweisen und Materialien entscheiden.

Viele Maßnahmen – ein Ziel

Das Paket der gebäudetechnischen Systeme in § 7 wurde in einzelne Bausteine zerlegt, um möglichst zielgerichtet zu fördern. Damit kann außer für die klassische Heizungs- umstellung oder -nachrüstung auch für vorbereitende Maßnahmen wie die reine Zentralisierung eines Heizsystems oder den Rückbau von gebäudetechnischen Systemen auf Gasversorgungsbasis eine Förderung beantragt werden. Setzt man im selben Projekt mehrere Maßnahmen, können die einzelnen Beträge kombiniert werden. Ob einzeln oder in Summe gerechnet, die Unterstützungsleistung bleibt mit bis zu 35 % der Kosten der förderbaren Sanierungsmaßnahmen begrenzt.

Der Klassiker – neu interpretiert

Ein gänzlich neuer Weg wird mit der Sockelsanierung in § 12 beschritten. Da die Substandardbeseitigung in den Wiener Gründerzeithäusern in weiten Teilen abgeschlossen ist, wurde auch hier der Fokus gänzlich auf die Dekarbonisierung gelegt. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass mindestens 30 % der Wohnnutzfläche auf hocheffiziente alternative Energiesysteme umgerüstet werden müssen. Bei bereits „umgestellten“ Gebäuden besteht die Möglichkeit, über Wohnungsverbesserungen den Einstieg in die Sockelsanierung zu finden. Neben dem Zuschuss für thermisch-energetische Maßnahmen gemäß § 6 ist in Zeiten hoher Finanzierungskosten das mit 1 % verzinsten Landesdarlehen über 20 Jahre, welches 40 % der verbleibenden Gesamtkosten abdeckt, besonders attraktiv. Auch Anuitätenzuschüsse bzw. laufende nicht rückzahlbare Zuschüsse im Ausmaß von bis zu 5 % (abhängig vom aktuellen Zinssatz) werden nach wie vor gewährt.

Altbewährtes – neu gedacht

Die Förderung von Erhaltungsarbeiten ist seit März verpflichtend an die Kombination mit thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen gebunden. Auch hier gilt somit wieder: Wer mehr macht, bekommt mehr gefördert.

Die Themenbereiche Aufzüge, Wohnkomfort, Barrierefreiheit oder Gebäudesicherheit finden sich nahezu in altbewährter Form, ebenso wie die Förderung von Maßnahmen an bestehenden Heimen oder zur städtebaulichen Strukturverbesserung.

Einfach und reduziert

Dachgeschoßausbauten, Totalsanierungen von leerstehenden Gebäuden mit mehr oder weniger Neubauanteil sowie der Abruch und Neubau in Sanierungszielgebieten sind mit der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung über ein 20-jähriges Landesdarlehen gestaffelt nach Projektgröße förderbar. Für den Einsatz ökologischer, nachhaltiger, ressourcenschonender, kreislauffähiger und klimaschonender Bauweisen und Materialien wird ein Zu-

schuss gewährt. Der Entfall der förderbaren Kostenobergrenze hat zur Folge, dass die Mietzinsbildung nicht auf Kostendeckung basiert, sondern auf die Förderungsdauer höchstens der Betrag gemäß § 63 Abs. 1, 3 und 4 WWFSG 1989 („Neubaumiete“) mit einem 50%igen Zuschlag verlangt werden darf (aktuell € 9,97 pro m²).

Motivation zur Zustimmung

Neben der Möglichkeit, Verbesserungen in einzelnen Wohnungen zu fördern – ebenfalls mit Fokus auf Dekarbonisierung –, ist in der neuen Verordnung eine Prämie von € 1.000 bzw. € 1.500 vorgesehen, mit der Wohnungsnutzer motiviert werden sollen, dem Anschluss an ein umweltfreundliches, zentrales Energiesystem zuzustimmen.

Seit 2021 bewährt hat sich die Förderung von umfassenden Sanierungskonzepten. Die Novelle bringt hier keine direkte Erhöhung der Fördermittel, aber die Definition als eigene Förderschienen und somit den Vorteil, dass der Abzug bei weiterführenden Förderungen entfällt.

—
Nicole Büchl

—
DI Nicole Büchl ist Leiterin des Bereichs Sanierung im wohnfonds_wien.

- * Referenz-Heizwärmebedarf für das Referenzklima.
- ** Charakteristische Länge.

Servicestellen

—
Sanierungs- und Förderungsberatung für Wohngebäude:
www.hauskunft-wien.at

Förderungsabwicklung für Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten:
www.wohnfonds.wien.at

Förderung für Ein- und Zweifamilienhäuser, Kleingartenwohnhäuser, Einzelwohnungsverbesserung und Dekarbonisierungsprämie:
www.wien.gv.at/wohnen/
[wohnbauforderung/foerderungen](http://www.wohnbauforderung.at/foerderungen)

Nachhaltigkeit

Die Bedeutung von Green Deal und ESG für Ziviltechnikerbetriebe

In einer Welt, die sich zunehmend der Dringlichkeit des Themas Klimawandel bewusst wird, stehen Unternehmen vor der Herausforderung, ihre Geschäftspraktiken nachhaltiger zu gestalten. Der Green Deal der Europäischen Union und die Einführung von ESG¹-Kriterien im Zuge der von der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)² der EU geforderten verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen werden eine Lawine von Veränderungen in der Wirtschaft auslösen. Diese Veränderungen betreffen nicht nur große Unternehmen, sondern wirken sich auch auf kleinere Unternehmen, einschließlich der meisten Ziviltechnikerbetriebe in Österreich, aus.

Bis spätestens 2025 werden sämtliche große Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht verfassen müssen, bis spätestens 2028 auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Schätzungen zufolge erhöht sich damit die Zahl der von dieser Vorgabe erfassten Unternehmen EU-weit von derzeit 11.600 auf 49.000 Unternehmen, allein in Österreich von rund 200 auf etwa 2.000 Unternehmen.

KMU mit einer Beschäftigtenzahl von höchstens 250 Personen sind zwar – mit Ausnahme der in Österreich seltenen kapitalmarktorientierten KMU – von den CSRD-Vorschriften ausgenommen. Dennoch werden berichtspflichtige Unternehmen zwangsläufig ihre Liefer- und Wertschöpfungsketten analysieren und entsprechende Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Dienstleistungspartnern anfordern („Trickle-down-Effekt“). Dies bedeutet, dass auch nicht berichtspflichtige Unternehmen sich mit den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen müssen.

Mit der neuen CSRD wird erstmals eine verpflichtende externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Die Nachhaltigkeitsinformationen sind im Lagebericht des Unternehmens zu veröffentlichen und erhalten somit denselben Stellenwert wie die Unternehmensbilanz. Zudem müssen Angaben zu Umsatz, Investitionen und betrieblichen Ausgaben gemäß der EU-Taxonomie (Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten) im Lagebericht ausgewiesen werden. Dies stellt eine bedeutende Veränderung dar, da Nachhaltigkeitsaspekte nicht länger als Randthema betrachtet werden können, sondern zu einem integralen Bestandteil des Geschäftsbetriebs werden.

Die Integration von ESG-Kriterien in die Geschäftspraktiken birgt sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Ziviltechnikerbetriebe. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, Nachhaltigkeitsaspekte in alle Phasen des Projektlebenszyklus zu integrieren, von der Planung über die Ausführung bis hin zum Betrieb. Dies erfordert nicht nur ein Umdenken in Bezug auf die Auswahl von Materialien und Technologien, sondern auch eine enge Zusammenarbeit mit Lieferanten und Subunternehmen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wertschöpfungskette nachhaltig ist.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien gilt insbesondere auch für die Anforderungen, die sich aus der EU-Taxonomie ergeben. Es liegt größtenteils in der Verantwortung der Planenden, die notwendigen technischen Bewertungskriterien während der Planungsphase zu beachten und umzusetzen, um ein taxonomiekonformes Gebäude zu errichten. Die technischen Bewertungskriterien beinhalten verschiedene Anforderungen, die anhand von sechs

Umweltzielen beschrieben werden. Diese sind (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Das Umweltziel 2 „Anpassung an den Klimawandel“ beinhaltet eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse. Diese ist bereits in der Planungsphase zu erstellen und planlich zu berücksichtigen. Die Analyse wird im Regelfall durch ein beauftragtes, auf die Durchführung spezialisiertes Unternehmen durchgeführt. Wichtig ist dabei zu beachten, dass die Klimarisikoanalyse eine standortbezogene Bewertung darstellt. Erst mit der objektbezogenen Vulnerabilitätsanalyse ist die Betrachtung vollständig und es lassen sich bei Bedarf entsprechende (planerische) Optimierungen zur Reduzierung der „Klimaverletzlichkeit“ ableiten. Die Überprüfung und Bestätigung der

Wirksamkeit der baulichen Verbesserungsmaßnahmen (z. B. mittels einer dynamischen Gebäudesimulation zur Bestimmung des thermischen Komforts bei zukünftigen Klimaverhältnissen) muss gegebenenfalls durch geeignete Dritte erfolgen.

In Bezug auf Umweltziel 6 „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ ist anzumerken, dass die Auswahl des Grundstücks durch den Bauherrn in der Regel bereits vor der Beauftragung der Planer erfolgt. Da dies jedoch oft entscheidend für eine Taxonomiekonformität des Gebäudes ist, sollte bereits in der Projektentwicklung darauf Rücksicht genommen werden. Die Grundstücksauswahl liegt jedoch in den seltensten Fällen im Einflussbereich des späteren Planungsteams.

Die Rolle der Ziviltechnikerbetriebe im Green Deal

Ziviltechnikerbetriebe spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Green Deal. Ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen

und Umweltschutz ermöglichen es ihnen, nachhaltige Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Hier gibt es einige spezifische Aspekte, die für Ziviltechnikerbetriebe relevant sind:

Nachhaltige Planung und Gestaltung

Ziviltechnikerbetriebe sind maßgeblich an der Planung und Gestaltung von Gebäuden, Infrastruktur und städtischen Räumen beteiligt. Sie können nachhaltige Materialien, Energieeffizienz und umweltfreundliche Technologien in ihre Entwürfe einbeziehen.

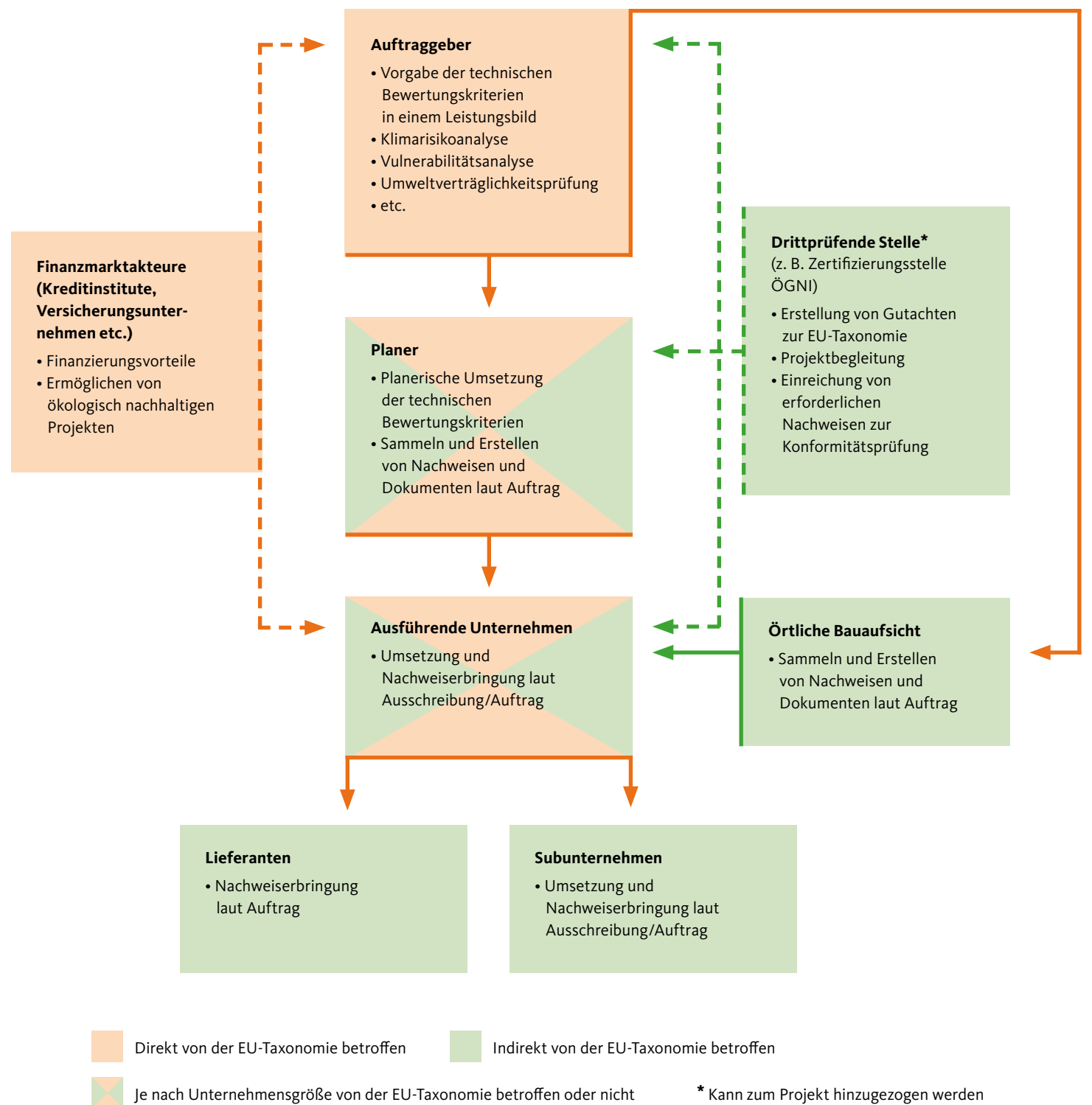
Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Ziviltechnikerbetriebe können dazu beitragen, den Energieverbrauch von Gebäuden zu reduzieren. Dies umfasst die Integration erneuerbarer Energien wie Solarenergie, Geothermie und Windkraft oder auch passiver Gebäudekonzepte.

Umweltverträglichkeitsprüfungen

Bei großen Bauprojekten sind Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Zi-

Akteure und ihre Zuständigkeiten bei der taxonomiekonformen Projektabwicklung



Quelle: öbv – Österreichische Bautechnik Vereinigung: Merkblatt „EU-Taxonomie im Bauwesen“, 2024, S. 14

viltechnikerbetriebe können diese durchführen und sicherstellen, dass Projekte im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen stehen.

Kreislaufwirtschaft

Ziviltechnikerbetriebe können Konzepte der Kreislaufwirtschaft in ihre Planungs- und Bauprojekte integrieren. Dies beinhaltet die Förderung von Designprinzipien, die die Langlebigkeit von Produkten und Gebäuden unterstützen, sowie die Maximierung der Wiederverwendung und des Recyclings von Materialien (z. B. durch Vermeidung von Verbundmaterialien und Erhöhung der Trennbarkeit von Bauteilverbindungen).

Ziviltechnikerbetriebe müssen in der Lage sein, ihre Kunden umfassend über die Vorteile nachhaltiger Lösungen zu informieren und sie bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu unterstützen. Dies erfordert nicht nur technisches Know-how, sondern auch die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge verständlich zu vermitteln und überzeugende Geschäftsfälle zu präsentieren.

Auf der anderen Seite bieten die wachsende Nachfrage nach nachhaltigen Lösungen und die steigende Bedeutung von ESG-Kriterien auch Chancen für Ziviltechnikerbetriebe. Unternehmen, die frühzeitig auf diese Trends reagieren und sich als Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit positionieren, können sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und neue Marktchancen erschließen. Durch die Entwicklung innovativer Lösungen können sie nicht nur die Kundenbindung stärken, sondern auch neue Kunden gewinnen, die nach nachhaltigen Partnern suchen.

Erste Erfahrungen zeigen, dass Unternehmen, die konsequent auf Nachhaltigkeit setzen, langfristig erfolgreicher sind und eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Risiken aufweisen. Dies gilt insbesondere in Zeiten zunehmender Klima- und Umweltrisiken, die sich direkt auf die Geschäftstätigkeit auswirken können. Ziviltechnikerbetriebe, die in der Lage sind, nachhaltige Lösungen anzubieten und ihre Kunden dabei zu unterstützen, ihre ESG-Ziele zu erreichen, werden daher langfristig erfolgreicher sein und eine führende Position in der Branche einnehmen.

Wolfgang Kradischnig
Lukas Clementschitsch

- 1 Environmental, Social and Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).
- 2 Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.



Fotos: privat

Dieses Haus aus den 1960ern (links) bauten zwei junge Architekten 2003 um. Das brandneue Foto (rechts) beweist, wie gut es gealtert ist.

Wertschätzende Bestandserhaltung

Besuch der alten Dame

Im Jahr 2003 bauten die Architekten Naderer und Tschaikner ein Haus aus den 1960ern im Mühlviertel um und rüsteten es auf Niedrigstandard auf. Wie hat es sich bewährt? Ein Lokalausweis nach 21 Jahren zeigt: bestens!

Dort, wo jetzt im ersten Stock vor der tiefen Sitznische der Philodendron steht, wurde der Bauherr geboren. Sein Vater, der Fleischhauer im Ort, hatte sich das Haus in den 1960er Jahren mit eigenen Händen gebaut. Solide gemauert, ein rechteckiger Grundriss, 15,20 m lang, 10,20 m breit, im Erdgeschoß 3 m hoch, dort hätte die Fleischhauerei einziehen sollen. Die Wohnebene hatte karge 2,40 m, darüber ein klassisches Satteldach mit 45° Neigung und kaum einem Kniestock.

Das Grundstück am Rand von St. Veit im Mühlkreis ist schwierig. Das Gelände fällt von Westen nach Osten um 3 m ab: Zeigt sich das Haus zur Straße zweigeschoßig, setzt der Keller ebenerdig im Garten auf. Von dort schweift der Blick hangabwärts weit über die Landschaft bis zur Ruine Waxenberg. Von der westlichen Längs- bis zur nördlichen Stirnseite zieht die gleichnamige Straße eine Kurve um das Haus, das somit dem Lärm der Motoren und den Lichtkegeln der Scheinwerfer ausgesetzt war.

Den Kontext kuratieren

Nach seinem Studium der Veterinärmedizin zog der Bauherr mit Frau und Kind wieder in sein Elternhaus. An einer Stiege mit Mittelgang lagen kleine Zimmer mit kleinen Fenstern. Das Haus war finster, laut und eine Energieschleuder. Es musste saniert, gedämmt und ausgebaut werden. Die Kleinfamilie brauchte mehr Wohnraum und der Tierarzt eine Garage, von der er auch im Winter rasch zu hilfsbedürftigem Vieh losstarten konnte. Die elterliche Wohnung und die Traufhöhe waren tabu. Der Bauherr bat einige Architekten um Konzepte. Eric Tschaikner und Vinzenz Naderer waren seit Schultagen befreundet. Tschaikner hatte an der Akademie der bildenden Künste Wien, Naderer an der Kunstuni Linz Architektur studiert. Ihr erstes Haus gefiel dem Bauherrn, er lud sie zum Wettbewerb. Sie ließen den Ort auf sich wirken und beschlossen, den „Kontext zu kuratieren“. Eine Fassade aus horizontalen, unbehandelten Lärchenlatten setzt sich in einem Holzschirm fort, der über das Haus hinausreicht. Er schützt auch die stirnseitig angrenzenden Freiflächen vor Wind und Lärm und blendet alles Hässliche aus der Umgebung aus. „Wir wickelten das Haus in eine Lattung ein, die wir sehr spezifisch ausgeschnitten haben.“

Das Dach aufklappen

Die Eingangstür und die Fenster der Eltern blieben frei, alle anderen Öffnungen der Westfassade wurden zugemauert, was beim Ortswirt für viel Kopfschütteln sorgte. Dafür wird die dortige, um 45° geneigte Dachfläche über die gesamte Hauslänge von einem breiten Oberlichtband durchzogen. Ein schräger Wandabschnitt lenkt das Licht in den ersten Stock und schafft nutzbaren Stauraum. Zur Landschaft hin wurde das Dach aufgeklappt: Das schenkt den dortigen Schlafzimmern und dem stirnseitigen Wohnzimmer die volle Raumhöhe, Erstere haben tiefe Sitzfenster, Letzteres eine raumhohe Verglasung, alle einen direkten Zugang auf die Terrasse, die sich über die ganze Länge erstreckt.

Die jungen Architekten räumten im Grundriss auf und spielten so viele Flächen frei. Sie lagerten die Erschließung an die nördliche Stirnseite aus, wo der gläserne Turm auf der Garage im abgebochten Gelände steht. Deren Flachdach gibt noch einen windgeschützten Freibereich her. Die Mutter des Bauherrn sitzt dort sehr gern in der Abendsonne. Das Flachdach des Stiegenturms wird zur Frühstücksterrasse für das ausgebaute Dachgeschoß.

Seit 2003 ist das Haus bewohnt.

21 Jahre später sind die unbehandelten Lärchenlatten an der Straße in die Landschaft eingewachsen. Wind und Wetter färbten sie graubraun, einige schimmern silbern, einige wurden getauscht, die meisten sind noch original; die am Dach besonders exponierten muss der Bauherr bald tauschen, er wird dann gleich Solarpaneele montieren. Das wird die derzeitigen Energiekosten von etwa 1.900 Euro im Jahr für 600 m² Wohnfläche weiter senken. Hinter der Holzfassade dämmte man mit Steinwolle, hangseitig mit Styropor. Unter der Dachrinne baute sich eine findige Amsel ihr Nest, der Tierarzt ließ die Kleinen schlüpfen und schäumte dann aus. Was nicht funktioniert: die Außenjalousien. „Die sind immer kaputt.“ Der Bauherr half sich mit innenliegenden Sonnensegeln. Auch für sein Heimkino fand er eine überzeugend simple Lösung: Bei Bedarf dunkelt eine weiße Platte, die auf zwei seitlichen Schienen an der Decke läuft, das Oberlicht ab.

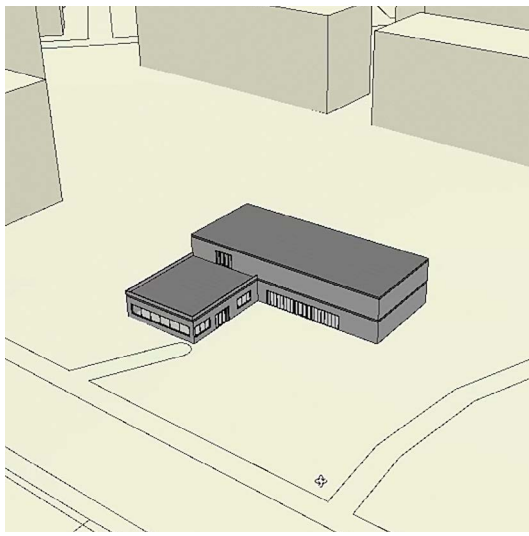
Ehrliche Details

Alle Details sind so pur und nachvollziehbar wie möglich, was noch in Ordnung war, blieb. Die Lärchenlatten der Balkone liegen einfach auf und sind in der Mitte an der Unterkonstruktion aus verzinktem Stahl angeschraubt. „Wir wollten ein Manifest für ehrliche Details schreiben“, sagt Tschaikner. „Wir haben auch die ört-

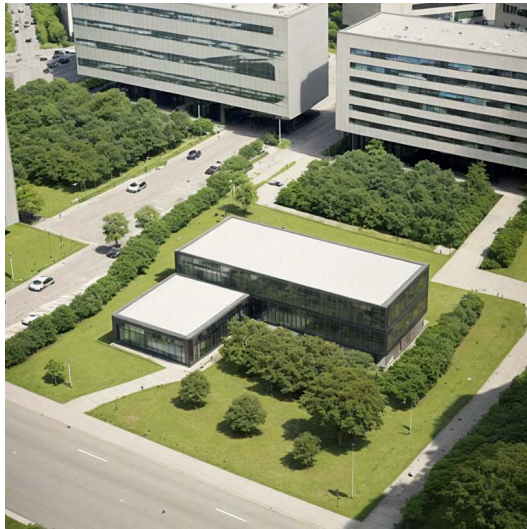
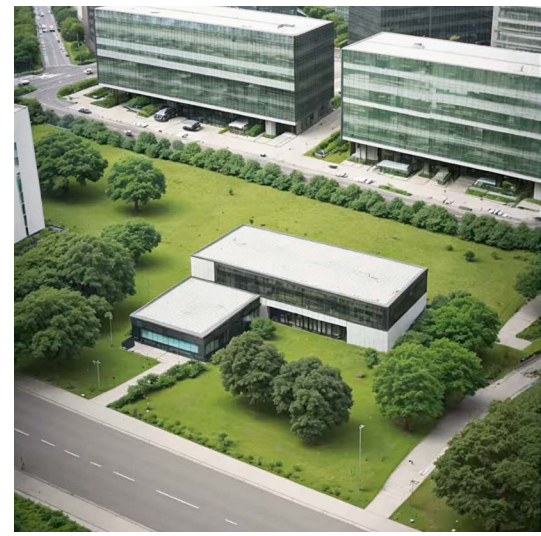
liche Bauaufsicht gemacht und stark mit den Firmen zusammengearbeitet“, ergänzt Naderer. Rahmenlose Fixverglasungen waren zur Bauzeit nur schwer zu haben. Also entwickelten die beiden Architekten mit dem ortsansässigen Fensterbauer einen Prototyp. Sie ließen fertige Fensterstöcke von Internorm einfräsen, klebten Scheiben drauf, deckten sie mit einem geschweißten Metallprofil ab und schraubten sie sichtbar mit außenliegenden Schrauben an. Eine Silikonfuge drauf, und fertig war die „handmade“-Fixverglasung. „Ich bewundere unseren jugendlichen Mut. Das ist wirklich ein wildes Detail“, bemerkt Tschaikner. „Wir wussten zu wenig, was passiert, wenn es schiefgeht.“ Nichts ging schief. Dieses Fenster ist immer noch dicht und wird es noch lange bleiben. „Heute wäre das unmöglich, niemand übernehme die Gewährleistung.“

Ein weißer I-Träger aus Stahl überspannt die großen Öffnungen zur Landschaft, auch die 2 m breiten Schiebetüren funktionieren noch einwandfrei. Besonders gut bewährte sich der Grundriss: Bis auf die Kamine wurde die Mittelwand durchbrochen und alle Sanitäreinheiten, die Stauflächen, die Speisekammer und die einläufige Stiege ins Dachgeschoß in eine raumhohe Kastenwand aus weiß lasiertem Eichenfurnier gepackt. Gartenseitig ist im ersten Stock alles Wohnküche, straßenseitig gab es ursprünglich ein Arbeits-, ein Kinderzimmer und eine Bibliothek, im Dachgeschoß befinden sich zwei Schlafzimmer, ein Bad und das private, obere Wohnzimmer. Der große Flur mit den Stauflächen unter der Dachschräge wird derzeit zum Arbeiten genutzt. Beim Einzug war die erste Tochter gerade geboren, später kam die jüngere nach, 2018 trennte sich das Paar, heute wohnt der Bauherr mit seiner jetzigen Frau und zwei kleinen Kindern da, auch deren große Halbgeschwister haben ihre Zimmer. Als einer Freundin das Haus abbrannte, fand sie über ein Jahr lang im oberen Wohnzimmer Asyl. Der Grundriss machte alle familiären Veränderungen mit. Resümee der Architekten: „Eigentlich haben wir alles richtig gemacht.“

Isabella Marboe



Mit dem Screenshot eines 3D-Modells und textlicher Beschreibung (Prompt) zur Architekturvisualisierung



Fotos: rendairai, www.instagram.com/p/C7zbr9s-4f

Künstliche Intelligenz

Das Jahr 1 nach ChatGPT

Ist der KI-Einsatz eine Notwendigkeit für uns Ziviltechniker?

Wir befinden uns heute im Jahr eins nach ChatGPT¹. Noch vor einem Jahr war in der Informatik, je nach Studie, Java, C#, JavaScript oder Python die führende Programmiersprache. Heute ist die populärste Programmiersprache „Englisch“. Sie diktieren heutzutage nur mehr der künstlichen Intelligenz (KI), was für einen Programmcode Sie benötigen, und die KI liefert rasch, präzise und fehlerfrei den Code in jeder beliebigen Sprache.

Selbiges gilt für den Ingenieur- oder Architekturbereich im Allgemeinen. Baupläne, Expertisen, Zeichnungen, Grafiken oder ganze Videos werden durch präzise Beschreibung des gewünschten Ergebnisses, genannt „Prompt Engineering“, in Sekundenschnelle generiert. Copilot, eine KI von Microsoft, ist auch bereits in den Office-Produkten wie Word, Excel und PowerPoint als digitaler Assistent integriert. Chatbots zur Kundenbetreuung sind heute in Web-Apps und Messenger-Diensten wie WhatsApp und Telegram Stand der Technik.

In einer Welt, die zunehmend von Technologie durchdrungen ist, stehen Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker vor der Frage, ob der Einsatz von KI für ihre berufliche Zukunft notwendig ist. Die Antwort darauf ist komplex und vielschichtig, doch es lässt sich festhalten: KI hat das Potenzial, die Arbeitsweise in diesen Berufen grundlegend zu transformieren, und bietet Möglichkeiten, die weit über traditionelle Methoden hinausgehen – so wie der KI-Assistent namens ChatGPT.

Ein Weckruf an dieser Stelle: Eine englische Studie, auf die uns die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs schon vor Jahren hingewiesen hat, besagte, dass in fünf bis zehn Jahren 30 % bis 50 % der Dienstleistungen, auch der geistig-schöpferischen Dienstleistungen – das betrifft also auch uns Ziviltechniker –, durch innovative Computerprogramme und Technologien substituiert

werden (können). 50 % von ca. 80.000 Freiberuflern sind ca. 40.000 (!) Kollegen, die sich um einen neuen Beruf umsehen müssten, sollte die KI-Transformation nicht erfolgen. „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“, lautet ein bekanntes Sprichwort. Darum ist unser Berufsstand gut beraten, Teil dieser raschen Transformation zu sein und seine Werkzeuge und Prozesse an die rasanten Entwicklung anzupassen.

Was ist KI und was leistet sie?

KI umfasst ein breites Spektrum von Technologien, die darauf abzielen, menschliche Intelligenz zu simulieren. Zu den prominentesten Formen gehören maschinelles Lernen, neuronale Netze und natürliche Sprachverarbeitung. Diese Technologien ermöglichen es Computern, aus großen Datenmengen zu lernen, Muster zu erkennen und fundierte Entscheidungen zu treffen.

In der Praxis bedeutet das für Ingenieure und Architekten eine Reihe von Vorteilen. Routineaufgaben wie das Erstellen von Entwürfen oder das Durchführen von Berechnungen können automatisiert werden, was Zeit und Ressourcen spart. Die KI kann Fehler in Entwürfen und Berechnungen minimieren, was die Qualität und Genauigkeit der Arbeit verbessert. Sie kann große Datenmengen analysieren und Trends vorhersagen, was bei der Planung und Entscheidungsfindung hilft. Und durch generatives Design können Ziviltechniker neue und kreative Lösungsansätze entwickeln, die vorher undenkbar waren.

Kann KI auch lokal im Unternehmen eingesetzt werden?

Die Integration von KI-Technologien kann sowohl in der Cloud als auch lokal im Unternehmen erfolgen. Während Cloud-Lösungen oft flexibel und skalierbar sind, bieten loka-

le Implementierungen spezifische Vorteile: Sensible Informationen bleiben innerhalb des Unternehmens und unterliegen strengen Sicherheitskontrollen. Unternehmen können KI-Lösungen genau auf ihre spezifischen Bedürfnisse und Prozesse zuschneiden. Außerdem sind lokale Systeme weniger abhängig von externen Anbietern und deren Verfügbarkeiten.

Einsatz von KI in Office-Produkten

Selbst in alltäglichen Werkzeugen wie Microsoft Word, PowerPoint und Excel zeigt sich der Einfluss von KI. In Word verbessern KI-basierte Funktionen wie Grammarly und integrierte Schreibassistenten die Textqualität durch Vorschläge zu Grammatik, Stil und Tonalität. In PowerPoint helfen Designvorschläge und Layout-Empfehlungen, basierend auf den Inhalten der Folien, dabei, ansprechende Präsentationen zu erstellen. In Excel ermöglichen KI-gestützte Datenanalyse-Tools wie Power Query und Power BI eine tiefgehende Datenanalyse und Visualisierung.

Mobile Apps und Kundenmanagement

Der Einsatz von KI in mobilen Anwendungen und im Kundenmanagement ist ebenfalls bemerkenswert. Die Palette mobiler KI-Apps reicht von Augmented-Reality-Anwendungen, mit denen sich Bauprojekte in der realen Welt visualisieren lassen, bis hin zu Projektmanagement-Apps, die Fortschritte in Echtzeit verfolgen und analysieren. Im Kundenmanagement analysieren KI-gestützte Customer-Relationship-Management(CRM)-Systeme Kundeninteraktionen und -präferenzen, um personalisierte Erfahrungen zu ermöglichen und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen.

KI im Bauwesen und in der Architektur

Im Bauwesen und in der Architektur eröffnet die KI zahlreiche neue Möglichkeiten.

Durch die Integration von KI wird Building Information Modeling (BIM) zu einem noch mächtigeren Werkzeug, das präzisere Vorhersagen und Analysen ermöglicht. KI-gesteuerte Drohnen und Kameras überwachen den Fortschritt und erkennen potenzielle Probleme frühzeitig. Zudem hilft KI dabei, nachhaltige Baumaterialien und -methoden zu identifizieren und den Energieverbrauch zu optimieren.

Der Weg zur Integration von KI in Ziviltechnikerbüros

Die Implementierung von KI in kleinen und mittleren Ziviltechnikerbüros erfordert eine gute Planung zur Umsetzung. Die folgenden drei Maßnahmen können Ziviltechnikern bei der erfolgreichen Integration helfen.

1. Bedarfsanalyse und Zieldefinition

Bevor KI-Technologien eingeführt werden, sollten Ziviltechniker eine Bedarfsanalyse durchführen. Sprich: Benötige ich einen Assistenten zur Informationsbeschaffung, dann wähle ich z. B. ChatGPT oder Perplexity, in Office-Produkten wie Microsoft Word oder PowerPoint ist in der neuen Office-Version die KI-App Copilot bereits integriert. Im Planungsbereich eignen sich für Architekten und Bauingenieure KI-Assistenten wie Enviz oder Rendair. Bei Enviz lädt man z. B. einen Gebäude- oder Etagenplan einfach in die App hoch, erhält im Handumdrehen ein plastisches 3D-Modell des Gebäudes und kann über sein Smartphone durch das Gebäude spazieren.

Diese Analyse hilft dabei, die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse des Ziviltechnikers zu identifizieren. Basierend darauf können klare Ziele definiert werden, wie z. B. die Automatisierung repetitiver Aufgaben, die Verbesserung der Kundenzufriedenheit oder die Optimierung von Ge-

schäftsprozessen. Ein präzises Verständnis der Ziele erleichtert die Auswahl der geeigneten KI-Lösungen und stellt sicher, dass die Investitionen zielgerichtet und effektiv sind.

2. Schrittweise Einführung über ein Pilotprojekt

Eine schrittweise Einführung von KI-Technologien im Ziviltechnikerbüro beginnt idealerweise mit einem Pilotprojekt in der Cloud oder auf einer unternehmensinternen Open-Source-KI-Plattform wie Ollama oder GPT4all. Auch große KI-Unternehmen wie OpenAI, Google oder Microsoft bieten KI-Assistenten kostenlos oder zu einem geringen Preis von etwa 20 Euro pro Monat an. Pilotprojekte erlauben es, die Technologie im kleinen Maßstab zu testen und ihre Auswirkungen auf das Ziviltechnikerbüro zu bewerten. So können Fehler identifiziert und Korrekturen vorgenommen werden, bevor die KI-Lösungen umfassend implementiert und für Kunden oder Projekte genutzt werden. Eine erfolgreiche Pilotphase schafft Vertrauen in die Technologie und erleichtert die Akzeptanz im gesamten Umfeld.

3. Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter

Die Einführung von KI erfordert, dass Ziviltechniker und verantwortliche Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die neuen Technologien effektiv zu nutzen. Ziviltechniker sollten daher in Schulungs- und Weiterbildungsprogrammen investieren, um ihre Mitarbeiter auf die Arbeit mit KI vorzubereiten. Dies kann durch interne Schulungen, Online-Kurse oder Workshops mit externen KI-Experten geschehen. Die Weiterbildung sollte nicht nur technische Aspekte, sondern auch den Umgang mit den Veränderungen, die durch KI in den Arbeitsprozessen entstehen, abdecken.

Fazit

Die Integration von KI in Ziviltechnikerbüros bietet erhebliche Vorteile, erfordert jedoch eine sorgfältige Planung und Umsetzung. Durch die Durchführung einer Bedarfsanalyse, die schrittweise Einführung über Pilotprojekte und die Schulung der Mitarbeiter können Ziviltechniker die Potenziale der KI optimal nutzen.

Der Einsatz von KI ist für Ziviltechniker nicht nur eine Option, sondern zunehmend eine Notwendigkeit, um in einem wettbewerbsintensiven Umfeld zu bestehen. Die Vorteile, die KI bietet, von der Automatisierung und Effizienzsteigerung bis hin zu innovativen Lösungen, sind unbestreitbar. Ob in alltäglichen Office-Anwendungen oder spezialisierten Architektur- und Bauprojekten – KI verändert die Arbeitsweise grundlegend und eröffnet neue Horizonte. Für Unternehmen, die wettbewerbsfähig bleiben und die Herausforderungen der Zukunft meistern wollen, ist die Implementierung von KI-Technologien daher unerlässlich.

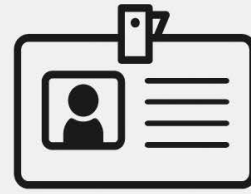
Abschließend ist festzuhalten, dass die digitalen Assistenten immer mehr zu fachlichen Experten werden, wie wir sie schon immer waren. Die Adaption dieser neuen KI-Technologien und die stetige Fortbildung sind daher ein erster wichtiger Schritt zur digitalen KI-Transformation und -Kompetenz.

Wolfgang Prentner

Mit Jahresbeginn wurde eine KI-Arbeitsgruppe in der Bundesfachgruppe Informationstechnologie eingerichtet.

Der Autor wurde beim Texten dieses Beitrags von ChatGPT unterstützt.

1 GPT steht für „generative pre-trained transformer“, d. h. für ein Sprachmodell, das vortrainiert Antworten auf Fragen liefert und die Grundlage für den Chatbot ChatGPT bildet.



Fotos: Bundeskammer der Ziviltechniker:innen

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Beurkundung durch Ziviltechniker

zt: Digitalisierung

Vom Rundsiegel zum digitalen Berufsausweis

Eine Zeitreise in drei Schritten

Das klassische Rundsiegel

Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker treten auf dem gesamten von ihrer Befugnis abgedeckten Fachgebiet in unterschiedlichen Rollen auf und dürfen die Auftraggeber berufsmäßig vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts vertreten. Deshalb besteht das Bedürfnis, die Inhalte der von Ziviltechnikern erstellten und ausgestellten Dokumente zu sichern und deren Herkunft zu belegen. Dieser wichtige Schritt wurde seit jeher mithilfe eines speziellen Siegels – des Rundsiegels – umgesetzt.

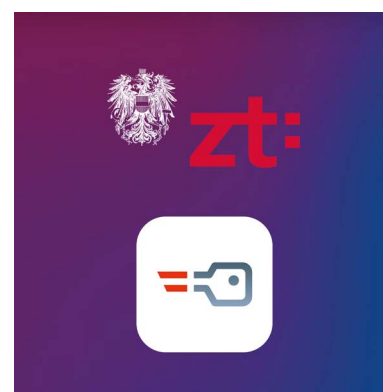
In einem rechtlichen und offiziellen Kontext dient das Siegel zur Beglaubigung von Urkunden und Dokumenten. Ähnlich einer Unterschrift verleiht es dem Dokument seine Gültigkeit und bestätigt seine Echtheit. In Österreich führen neben Ziviltechnikern beispielsweise Behörden oder gerichtliche Sachverständige das Rundsiegel.

Einführung digitaler Zertifikate

Mit der fortschreitenden Digitalisierung wird die traditionelle Kombination aus Rundsiegel und Unterschrift zunehmend durch digitale Zertifikate und damit erstellte digitale Signaturen, die eine digitale Beurkundung von Dokumenten ermöglichen, ersetzt. Ähnlich wie ein physisches Siegel gewährleistet diese digitale Methode die Unveränderbarkeit des Dokuments und bestätigt dessen Herkunft, also die ausstellende Person, und den Zeitpunkt der Erstellung. Auf diese Weise beurkundete Dokumente können nun von jeder

Person digital auf Gültigkeit und Urheberschaft überprüft werden.

Für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker ist die Möglichkeit des digitalen Signierens und Beurkundens derzeit über die Ausweiskarte – den Ziviltechniker ausweis – umgesetzt. Die Ausweiskarten sind mit digitalen Zertifikaten versehen, die gewährleisten, dass der Ziviltechniker als solcher identifiziert werden kann.



Der digitale Berufsausweis

Die Entwicklung hin zu einer voll digitalen Identifikation und Beurkundung ist noch nicht abgeschlossen. Zurzeit kommt es noch zu Medienbrüchen und damit verbundenen technischen Schwierigkeiten und Einschränkungen, da im Signaturprozess physische Geräte (Signaturkarte und Lesegerät) involviert sind.

Um das zu ändern, ist die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bestrebt, einen österreich- und europaweit

anerkannten digitalen Berufsausweis zu etablieren und damit die Ausweiskarten zu ergänzen bzw. abzulösen. Die Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker Österreichs sind darauf vorbereitet, als erste Berufsgruppe einen solchen digitalen Berufsausweis zu erlangen.

Technisch betrachtet soll dies durch eine Verknüpfung der ID Austria mit dem zt: Verzeichnis umgesetzt werden. Die ID Austria quasi als Trittbrett zu verwenden, hat einige Vorteile:

- Die ID Austria ist national und EU-weit anerkannt und nutzbar.
- Zahlreiche Behörden und Organisationen nutzen die ID Austria und bieten über diesen Authentifizierungsweg Services an.
- Die ID Austria erfüllt bereits alle von Ziviltechnikern geforderten hohen Sicherheitsstandards.

Der digitale Berufsausweis soll uns neben der Vereinfachung der Zugänge zu internen Diensten auch neue Türen und Wege in die E-Government-Architektur öffnen. Die Digitalisierung darf Dinge nicht verkomplizieren, sondern soll die Arbeit von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern sicherer und leichter machen. Mit diesem Schritt leisten wir einen wesentlichen Beitrag dazu.

Christoph Pichlbauer

zt: Parteienverkehr

Umbauarbeiten in der Kammer

Seit Mitte Juni bis voraussichtlich Ende August finden in den Büroräumlichkeiten der Kammerdirektion in der Karlsgasse 9, 1040 Wien Umbauarbeiten statt.

Das Team der Kammerdirektion ist für Sie natürlich weiterhin erreichbar – im Untergeschoß der Kammer und auch verlässlich aus dem Home-Office! Wir bitten Sie aber um Verständnis, dass ein Parteienverkehr während der Bauarbeiten nur mit Terminver-

einbarung – per E-Mail unter kammer@arching.at oder telefonisch – möglich ist.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und freuen uns schon darauf, Sie im Herbst in den renovierten Büroräumlichkeiten im ersten Stock begrüßen zu dürfen!

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi



Kolumne

A G'schicht vom G'richt

Entscheidung des VwGH zu baubehördlichen Aufträgen.

Entscheidung über die Abgrenzung von Bauaufträgen zur Instandsetzung oder Entfernung von Gebäuden (§ 129 Abs. 4 und 10 Bauordnung für Wien – BO für Wien)

Das Verwaltungsgericht hat einen baubehördlichen Auftrag aus dem Jahr 2019, binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Auftrags das auf einer Liegenschaft vorschriftswidrig errichtete Gartenhaus im Ausmaß von ca. 12,5 m × 5,0 m und mit einer Höhe von ca. 3,2 m zu entfernen, bestätigt. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde vom VwGH zurückgewiesen.

Mit einem Bescheid aus dem Jahr 1954 genehmigte die Behörde die Errichtung eines gemauerten Gartenhauses aus einem einzigen Raum mit den Außenmaßen 5,25 m × 6,0 m und einer überdachten Terrasse mit den Ausmaßen 2,0 m × 6,0 m und einer Gebäudehöhe von 2,35 m. Das Gebäude wurde zunächst im Wesentlichen konsensmäßig errichtet. In den Jahren zwischen 1997 und 1999 wurden Zubauten sowie ein neues, höheres und größeres Dach in der derzeit bestehenden Form errichtet. Eine Baubewilligung wurde dafür nicht erteilt.

Der VwGH hat in seiner Begründung darauf verwiesen, dass für die Abgrenzung der Regelungen des § 129 Abs. 4 und des § 129 Abs. 10 BO für Wien entscheidend ist, ob sich der ursprüngliche Zustand der Baulichkeit verschlechtert hat (dann ist ein Anwendungsfall des § 129 Abs. 4 BO gegeben) oder ob schon der durch die Bauführung von vornherein bewirkte, nicht verschlechterte Zustand nicht rechtskonform war (dann ist ein Anwendungsfall des § 129 Abs. 10 BO gegeben). In den Fällen schließlich, in denen eine Verschlechterung des Bauzustandes eingetreten ist, kommt ein Auftrag nach § 129 Abs. 4 BO auch dann in Betracht, wenn diese Verschlechterung ihre Wurzel in einer schon ursprünglich nicht normgerechten Bauführung hat.

Nach ständiger Judikatur ist ein Bau i. S. d. § 129 Abs. 10 BO vorschriftswidrig, für den im Zeitpunkt seiner Errichtung ein baubehördlicher Konsens erforderlich war und weiterhin erforderlich ist, für den aber ein solcher Konsens nicht vorliegt. Bei Abweichungen von Bauvorschriften können nach dieser Gesetzesbestimmung Bauaufträge sowohl für bewilligungspflichtige als auch für anzeigepflichtige als auch für bewilligungsfreie Bauvorhaben erteilt werden. Der Grund für die Abweichung von Bauvorschriften ist unerheblich. Ferner ist bei Abweichungen oder vorschriftswidrigen Bauten ein Auftrag stets ohne weitere Voraussetzungen (z. B. Verletzung öffentlicher Interessen) möglich. (VwGH 15.4.2024, Ra 2022/05/0198)

Gerald Fuchs



Mag. Gerald Fuchs

Dezernatsleiter bei der MA 37 (Baupolizei), Kompetenzstelle Recht, Experte für Legistik und Rechtsfragen im Wiener Baurecht, Autor von Kommentaren zum Wiener Baurecht und Bearbeiter der „KODEX Baurecht“-Bände Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie Lektor an der FH Campus Wien und der Universität für angewandte Kunst Wien

Informationssicherheit

Wie erstellt man ein Datenschutzkonzept?

Präambel

Benötigt man ein Datenschutzkonzept?

Ein Datenschutzkonzept ist in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht zwingend vorgesehen. Wenn die Aufsichtsbehörde – in Österreich ist das die Datenschutzbehörde – ein Unternehmen kontrolliert, müssen alle datenschutzrelevanten Dokumente vorgelegt werden. Wenn man neben dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auch ein Datenschutzkonzept vorlegen kann, signalisiert man der Behörde, dass Datenschutz im Unternehmen ernst genommen wird.

Das Datenschutzkonzept ist eine zusammenfassende Dokumentation aller datenschutzrechtlichen Aspekte im Unternehmen. Es umfasst Ziele, Verantwortlichkeiten und Dokumentationspflichten und gehört zu den wichtigsten Strategiepapieren eines Unternehmens.

Ziel des Datenschutzkonzepts

Das Datenschutzkonzept stellt die Eckpfeiler des Datenschutzes eines Unternehmens dar. Es bildet die Grundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Unternehmen und dient als Basis für Überprüfungen durch die Datenschutzbehörde und datenschutzrechtliche externe Audits.

Umfang eines Datenschutzkonzepts

Je größer der Schutzbedarf der personenbezogenen Daten ist und je größer ein Unternehmen ist, umso detaillierter muss das Datenschutzkonzept sein. Das in diesem Beitrag dargestellte Datenschutzkonzept ist für kleine bis mittlere Ziviltechnikerbüros geeignet.

Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis

Alle internen und externen Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben, werden verbindlich geschult. Danach ist jeder Mitarbeiter bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der DSGVO und des Datenschutzgesetzes zu verpflichten.

Der Datenschutzprozess

Das Datenschutzmodell (siehe Abbildung 1) stellt die wichtigsten Tasks einer neuen oder geänderten Verarbeitung dar.

Schutzziele

Die Schutzziele müssen angemessen umgesetzt werden. Dies ist immer ein Abwägungsprozess, der dokumentiert werden sollte.

Folgende Schutzziele sind laut DSGVO einzuhalten:

Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten dürfen nur von befugten Personen eingesehen werden.

Transparenz

Es liegt ein Betriebskonzept vor, das alle technischen und organisatorischen Schnittstellen und Abläufe vorstellt. Wichtige Ereignisse werden protokolliert.

Verfügbarkeit

Die Systeme müssen jederzeit einsatzbereit sein und die Verarbeitung der Daten muss korrekt erfolgen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Daten in angemessener Zeit verfügbar sind.

Nichtverkettbarkeit

Es wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten nicht zu einem Profil verknüpft werden können. Ausgenommen hiervon sind die in der DSGVO vorgesehenen Fälle des Profilings.

Intervenierbarkeit

Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft über ihre Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung werden durch geeignete Maßnahmen gesichert.

Authentizität

Die Daten können jederzeit ihrem Ursprung (ihrer Quelle) zugeordnet werden.

Transparenz

Die Algorithmen, nach denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind vollständig und aktuell und sind so dokumentiert, dass sie von Personen, die mit der Angelegenheit vertraut sind, in angemessener Zeit nachvollzogen werden können.

Integrität

Das Schutzziel Integrität umfasst sowohl die Korrektheit der Daten (Datenintegrität) als auch die korrekte Funktion des Systems (Systemintegrität). Für alle Daten muss – zumindest für einen bestimmten Zeitraum – die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität gewährleistet sein.

Datenschutzorganisation Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte nimmt in der Datenschutzorganisation eine besondere Rolle ein, er berichtet direkt an den für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen (Geschäftsführung oder Vorstand). Zu seinen Aufgaben gehören:

- Unterrichtung (Schulung) und Beratung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der mit Datenverarbeitungsvorgängen befassten Beschäftigten hinsichtlich der Datenschutzvorschriften
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und der Datenschutzstrategien des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die und Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko – unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung – gebührend Rechnung zu tragen

Einen Datenschutzbeauftragten muss es nur dann geben, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Kernaufgaben des Unternehmens zählt. Häufig bedient man sich eines externen Datenschutzbeauftragten.

Datenschutzkoordinator

In größeren Unternehmen können Datenschutzkoordinatoren ernannt werden, die Unternehmensbereichen zugeordnet sind. Sofern es einen Datenschutzbeauftragten im Unternehmen gibt, berichten sie an diesen, sonst an den Verantwortlichen. Sie fungieren als verlängerter

Arm des Datenschutzbeauftragten bzw. des Verantwortlichen in den jeweiligen Fachabteilungen.

Verantwortlicher

Wurden weder ein Datenschutzbeauftragter noch Datenschutzkoordinatoren ernannt, fallen alle Datenschutzaufgaben in die Zuständigkeit des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.

Verarbeitung personenbezogener Daten Zweckbestimmung der Verarbeitung

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist ausführlich zu beschreiben und zu begründen, zu welchem Zweck die personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten verarbeitet werden und warum diese Verarbeitung (zwingend) erforderlich ist.

Soweit es mit vertretbarem Aufwand möglich ist, sind Daten gemäß DSGVO grundsätzlich ohne Personenbezug (anonymisiert, gegebenenfalls pseudonymisiert) zu verarbeiten. Wenn das nicht möglich ist, ist das zu begründen.

Werden Daten aus anderen Quellen verwendet, ist zu prüfen, ob dies mit dem Zweck der Erhebung vereinbar ist. Ändert sich der Zweck, ist die Zweckänderung darzulegen.

Die Bewertungen des Schutzbedarfs müssen gegenüber Außenstehenden (der Aufsichtsbehörde sowie der internen und externen Revision) begründbar und nachvollziehbar sein.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Welche Rechtsgrundlage erlaubt die Datenverarbeitung des Vorhabens bzw. wer/was erlaubt die Durchführung des geplanten Vorhabens? Hier geht es um die Darstellung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. So ist zu fragen, ob die Grundlage der Tätigkeit(en) gesetzlicher, vertraglicher oder freiwilliger Natur ist.

Daraus ergeben sich die normativen Anforderungen, die bei der Konzeption zu berücksichtigen sind:

- Wirksame Einwilligung des Betroffenen (zu den Anforderungen an eine rechtswirksame Einwilligung siehe Art. 7 DSGVO bzw. Datenschutzgesetz)
- Erlaubnis durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung oder Vertrag

Betroffenenrechte

Recht auf Auskunft

Die Auskunft ist innerhalb von 30 Tagen zu erteilen. Werden die Daten nicht bearbeitet, so ist dies der betroffenen Person ebenfalls innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Recht auf Berichtigung

Dieses Recht kann von betroffenen Personen bei Schreibfehlern des Namens oder der Adresse in Anspruch genommen werden. Neuerdings kann auch die korrekte Angabe des Geschlechts (mittlerweile sind sechs Möglichkeiten vorgesehen: männlich, weiblich, divers, inter, offen sowie die Streichung des Geschlechts) eingefordert werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Betroffene Personen können beim Unternehmen einen Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Datenschutzmodell

Die Basis für das Datenschutzmodell bilden Gesetze und Verordnungen und fallweise auch Verträge.

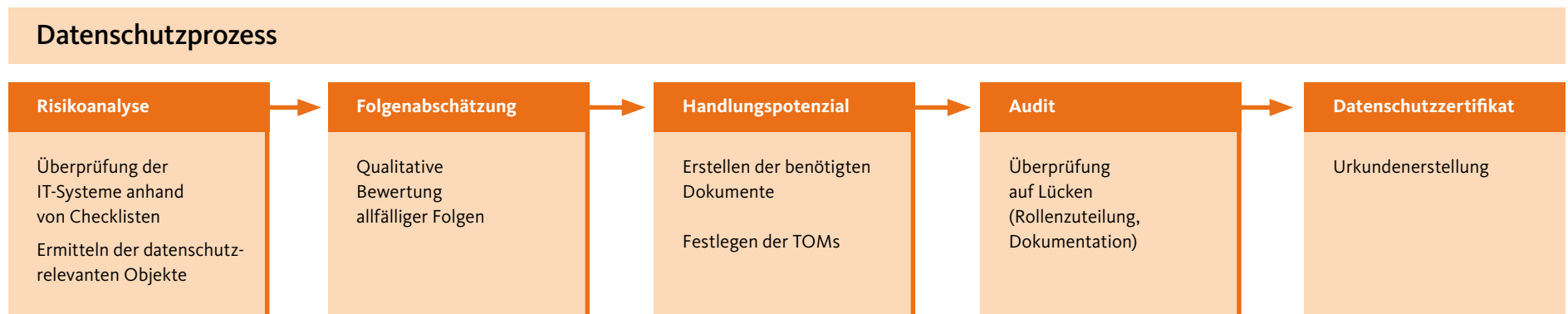


Abbildung 1: Datenschutzmodell

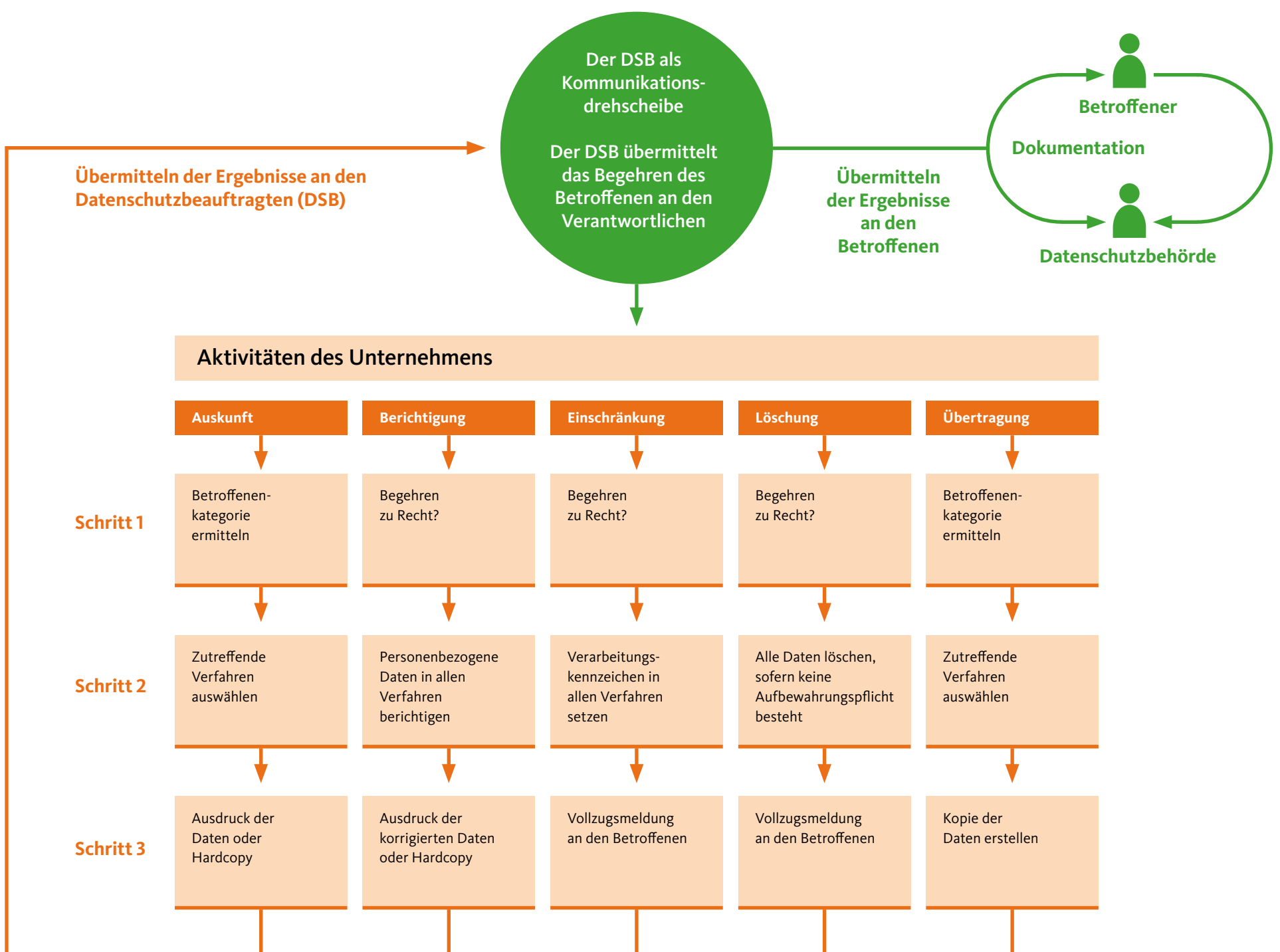


Abbildung 2: Kommunikation mit Betroffenen

Recht auf Löschung

Betroffene haben das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, sofern dem nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Migration der Daten)

Betroffene Personen können eine Kopie ihrer Daten anfordern.

Für alle Betroffenenrechte sind entsprechende Prozesse definiert (siehe Abbildung 2).

Risikoanalyse und Folgenabschätzung

Die Risikoanalyse und die Folgenabschätzung bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der personenbezogenen Daten.

Die Details dazu werden in einer der nächsten Ausgaben des „Plans“ abgebildet werden.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Worin TOMs bestehen und worauf bei ihrer Umsetzung zu achten ist, wurde bereits in der letzten „Plan“-Ausgabe ausführlich dargelegt.¹ Um die von der Fachgruppe Informationstechnologie der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland erarbeiteten Standard-TOMs herunterzuladen, registrieren Sie sich bitte auf <https://secure.dialog-mail.de/h/nNMrw>, anschließend wer-

den Ihnen per E-Mail die Download-Links zugeschickt.

Incident Management

Im Falle einer Bedrohung oder eines Angriffs sind rasch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur sowie der Informationen und Daten des Unternehmens zu ergreifen und auch zu dokumentieren.

Über eingetretene Datenschutzvorfälle ist die Unternehmensleitung zu informieren und durch regelmäßige Status-Updates auf dem Laufenden zu halten. Wenn ein erhöhtes Risiko für die betroffenen Personen besteht, muss der Vorfall innerhalb von 72 Stunden ab Bekanntwerden der Datenschutzbehörde gemeldet werden. Ist das

Risiko sehr hoch, müssen auch die betroffenen Personen über den Vorfall informiert werden.

Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) sind präventive Maßnahmen im Rahmen einer Lessons-Learned-Session festzulegen.

— Wolfgang Fiala

¹ Siehe Datenschutz-TOMs – worin bestehen sie und worauf ist dabei zu achten?, in: „derPlan“ Nr. 61, S. 8–10.

Wien

Stadtentwicklung

Teil 1: Zielkonflikt in der Stadtplanung

Stadtteilplanung und Flächennutzung sind Prozesse, die eine lange Vorlaufzeit benötigen. Änderungen von Entwicklungszielen benötigen oft Jahrzehnte, bis sie im Stadtraum sichtbar werden. Heute sind noch Flächenwidmungspläne in Kraft, die schon lange nicht mehr die Ziele der Stadtplanung reflektieren. In der Praxis führt das zu widersprüchlichen Positionen innerhalb der Stadtverwaltung. Dieser Zielkonflikt darf nicht auf Eigentümer und Architekten überwältigt werden.

Zielgerichtete Stadtplanung wirkt in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und kann Wachstum und Erneuerung vorantreiben. Bereits Kaiser Joseph II. hat im 18. Jahrhundert die Bedeutung von Stadtentwicklung für die Modernisierung der habsburgischen Lande erkannt. Joseph II., der sich auch als „Schätzer“ seiner Untertanen verstand, forcierte die Errichtung öffentlicher Infrastruktur, machte kaiserliche Parks zu öffentlichen Flächen, ließ auf dem Glacis vor der Stadtmauer die erste Wiener Ringstraße anlegen und gestaltete diesen Raum als Naherholungsgebiet¹ – Maßnahmen, die sich positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auswirkten. Er legte neue Stadtentwicklungsgebiete, beispielsweise Neulerchenfeld, an und strukturierte und gliederte den gesamten städtischen Raum. Dabei wurden Vorstädte und Vororte durch Achsen und Straßenzüge durchschnitten. Auch der Praterstern geht auf Joseph II. zurück.

Damals wie heute muss Stadtentwicklung von vorausschauendem Planen und Handeln getragen sein. So wird in Wien bereits jetzt, mehr als zehn Jahre im Voraus, am „Stadtentwicklungsplan 2035“ gearbeitet. Das ist auch notwendig, denn die Stadtplanung wirkt weichenstellend und kann Entwicklungen begünstigen oder behindern.

Eine Stadt verhält sich wie ein Organismus, sie ist lebendig und verändert sich beständig – manchmal in großen, manchmal in kleinen Schritten. Stadtentwicklung ist Ausdruck sozialer, wirtschaftlicher, technischer und politischer Veränderungen. Umweltbedingungen oder gesellschaftliche Ziele wie das der Energiewende können dabei ebenso ihren Niederschlag finden wie die Demografie einer Stadt.

Aus der demografischen Entwicklung lässt sich der Bedarf für Neubau, Sanierung sowie Umbau und Abbruch von Bestandsbauten ableiten. Nimmt die Bevölkerung zu oder nimmt sie ab? Wie ist ihre altersmäßige und ihre ethnische Zusammensetzung? Wie entwickelt sich die Haushaltgröße (in Wien wächst nicht nur die Bevölkerung, sondern auch der Anteil der Einpersonenhaushalte)? All diese Faktoren bilden die Grundlage für die Ermittlung des Wohnraumbedarfs. Dabei geht es nicht nur um die Zahl der benötigten Wohnungen, sondern auch um deren Größe, Beschaffenheit, Lage und Qualität.

Dem Bedarf an Wohnraum steht der Bedarf an Infrastruktur gegenüber. Infrastruktur ist vielschichtig und umfasst die Verkehrserschließung ebenso wie die Anbindung an Versorgungssysteme von Wasser über Energie bis Internet sowie die Abfallwirtschaft. Nicht alles kann überall angeboten werden, Fernwärme oder U-Bahn sind nicht in jedem Fall in Reichweite. Infrastruktur schließt auch kommunale Einrichtungen wie Schulen, Sportstätten oder Kultureinrichtungen ein. All das erfordert Standorte und Netze. Diese müssen errichtet und gewartet, aber auch aus- und umgebaut werden können, um veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Stadtentwicklung kann dabei ganz unterschiedliche Strategien verfolgen. Soll der



Foto: Markus P. Swittalek

„Allen Menschen gewidmeter Erlustigungs-Ort von Ihrem Schätzer“ – diese Inschrift am Portal zum Augarten erinnert bis heute alle Besucher an die Ziele der Stadtentwicklungsprojekte von Kaiser Joseph II.

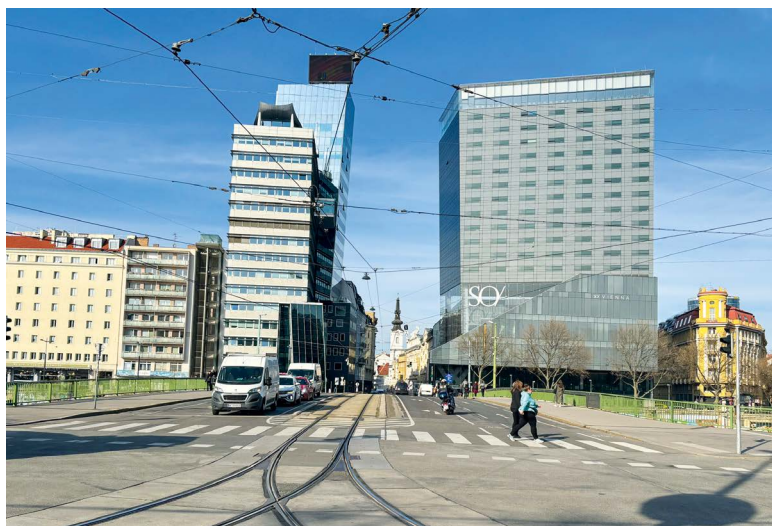


Foto: Markus P. Swittalek

Hochhausstandorte sind besonders sensibel, weil diese Baukörper große Auswirkungen auf ihre Umgebung haben. Die Standortwahl soll daher besonders sorgfältig erfolgen.



Foto: Stefanie Grüssl / Mit Dank an die BMI-Flugpolizei

Gründerzeitliche Blockrandbebauung wurde lange nicht als stadträumliche Qualität verstanden, man wollte sie aufbrechen. Heute sieht man das aber anders.

Bestand erneuert oder die Stadt erweitert werden? Wird eine funktional segregierte oder durchmischte Stadt angestrebt, d. h., sollen Wohnen, Arbeiten und Erholung voneinander räumlich getrennt oder miteinander verschränkt werden? Welche Bebauungsdichte möchte man in unterschiedlichen Stadtquartieren zulassen? Wo dürfen Hochhäuser errichtet werden und wie steht man zur gründerzeitlichen Blockrandbebauung, von der viele Wiener Stadtbezirke geprägt sind?

Die Antworten auf diese Fragen sind zeitbezogen, vor 30 Jahren fielen sie anders aus als heute. Lange war es geradezu zufällig, wo Hochhäuser errichtet wurden. Lange hat man in Gründerzeitblöcken wenig Qualität gesehen und wollte diese abgeschlossenen Blöcke aufbrechen und durchlüften und begrünen. Heute betrachtet man geschlossene

gründerzeitliche Straßenzüge als das örtliche Stadtbild prägend und erhaltenswürdig, Abbrüche dürfen kaum noch erfolgen. Heute strebt man durchmischte Stadtquartiere an, in denen Lebendigkeit durch Nutzungsmix entsteht. Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre haben wieder einen Schub an neuen Zielsetzungen mit sich gebracht. Mobilität wird neu gedacht, der Individualverkehr zurückgedrängt, Fußgehern und Radfahrern mehr Raum gegeben. Versiegelte Flächen werden aufgebrochen, Bepflanzungen auch im innerstädtischen Bereich angelegt. Öffentlicher Raum soll grün und zum Aufenthalt einladend gestaltet werden. Innovation soll zugelassen, unser baukulturelles Erbe aber gleichzeitig bewahrt werden.

In Wien sind all diese Themen Aufgabe der MA 21 – Stadtteilplanung und Flächenwidmung. In Flächenwidmungsplänen

wird ausgewiesen, welche Flächen wie genutzt werden dürfen. Rechtsgrundlage dafür ist die Bauordnung für Wien. So wie die Bauordnung selbst wird auch jeder Flächenwidmungsplan vom Wiener Landtag beschlossen und damit rechtsverbindlich.

In den Flächenwidmungsplänen ist gemäß Bauordnung auf zahlreiche Ziele Bedacht zu nehmen. So gilt es, den erforderlichen Wohnraum bereitzustellen, aber auch „Vorsorge für die erforderlichen Flächen für Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, der Industrie und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung, auf räumlich funktionelle Nahebeziehungen und die zeitgemäßen Bedürfnisse der Bevölkerung“² zu treffen. Bei jeder Planungsmaßnahme sind gesunde Lebensgrundlagen und der Schutz vor Lärm, Staub und Gerüchen sicherzustellen, die ökologische Vielfalt der Stadt sowie Grün- und Wasserflächen zu schützen, um das Mikroklima nicht zu stören, sowie ressourcenschonende Mobilitätsformen und die Senkung des Energieverbrauchs zu berücksichtigen. Weitere politische und wirtschaftliche Zielsetzungen finden sich in Formulierungen wie „Sicherstellung der zeitgemäßen Rahmenbedingungen für die Stellung Wiens als Bundeshauptstadt, als Standort internationaler Einrichtungen und Organisationen, als Konferenz- und Wirtschaftsstandort sowie Sicherstellung der zeitgemäßen Rahmenbedingungen für den Fremdenverkehr“³.

Flächenwidmungspläne werden in Wien in Verbindung mit Bebauungsplänen entwickelt und ausgewiesen. Aus der Zusammenschau dieser Pläne ist ablesbar, welche Flächen für welche Nutzungen herangezogen und wie sie bebaut werden dürfen. Es wird unterschieden zwischen Grünland, Verkehrsbändern, Bauland und Sondergebieten. Die einzelnen Widmungen werden unterteilt und gegliedert. Bauland beispielsweise kann als Wohngebiet, als Gartensiedlungsgebiet, als gemischtes Baugebiet oder als Industriegebiet ausgewiesen werden.

Manche Inhalte und Gewichtungen haben sich wie erwähnt in den letzten Jahrzehnten deutlich verschoben. Dem örtlichen Stadtbild und der Wahrung von erhaltenswürdigem Bestand wird zunehmend mehr Bedeutung geschenkt. Noch heute sind allerdings Flächenwidmungspläne in Kraft, die vor rund 30 Jahren beschlossen worden sind, als die Ziele ganz andere waren. Deshalb findet man heute noch Flächenwidmungspläne, in denen Gründerzeithäuser als zum Abbruch vorgesehen ausgewiesen sind, Bestandsbauten von Widmungsgrenzen durchschnitten werden und Grundstücksteile künftig nicht mehr bebaut werden dürfen, damit Platz geschaffen werden kann, um Straßenzüge zu verbreitern. Diese Flächenwidmungspläne sind zwar inhaltlich überholt, bleiben aber dennoch rechtsgültig. Das stellt ein Dilemma in der Wiener Stadtplanung dar. Ausgetragen werden die Divergenzen dann, zum Leidwesen von Eigentümern und Architekten, zwischen der MA 21 und der MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung. In einem solchen Fall kann man nur darauf hoffen, dass das entsprechende Plandokument rasch überarbeitet wird und die Magistratsabteilungen bis dahin kooperativ zusammenarbeiten.

Stadtentwicklung verhält sich eben wie ein Supertanker auf hoher See. Sie lässt sich äußerst schwer und nur mit großer zeitlicher Verzögerung steuern, Kurskorrekturen brauchen lange, bis sie wirksam werden. Vorausschauendes Steuern ist daher unumgänglich, damit die Stadtentwicklung zum Wohle aller Bürger erfolgen kann.

—
Markus P. Swittalek

—
—

1 Siehe Markus P. Swittalek: Das Gründerzeithaus, Kral Verlag, Berndorf 2022, S. 84.

2 § 1 Abs. 2 Z 2 Bauordnung für Wien.

3 § 1 Abs. 2 Z 11 Bauordnung für Wien.

Architekturwettbewerbe

Kulturerbe Wettbewerbe

Seit der Frührenaissance sind Wettbewerbe – bis ins 19. Jahrhundert wurden sie „öffentliche Konkurrenzen“ genannt – zu künstlerischen und bautechnischen Fragen verbürgt. Auf dem Gebiet der Architektur dienen sie dem Schutz des öffentlichen Interesses an der gebauten Umwelt. Im Folgenden eine kleine Auswahl kulturell bedeutender Bau- und Kunstwerke, die nach Wettbewerben zur Auswahl der Architekten, Ingenieure und Bildhauer entstanden sind:

● „Isaaksopfer“-Reliefs des Baptisteriums des Doms Santa Maria del Fiore in Florenz

Die Konkurrenzreliefs für ein Bronzeportal des Baptisteriums San Giovanni von Lorenzo Ghiberti und Filippo Brunelleschi aus dem Jahr 1401 sind das „früheste Beispiel, das für einen Wettbewerb bekannt ist“¹.

● Kuppel des Doms Santa Maria del Fiore in Florenz

Die Genesis der Überwölbung des oktogonalen Tambours des Doms zu Florenz ist gut dokumentiert: Begonnen wurde mit dem Dombau Ende des 13. Jahrhunderts. Nach mehreren Bauunterbrechungen schrieb die Arte della Lana (Wollweberzunft), die 1331 die Dombaubehörde als Bauherr abgelöst hatte, 1418 einen Wettbewerb von Zeichnungen und Ideen zur Lösung der Kuppelprobleme und zur Klärung bautechnischer Fragen aus. Mit einem Holzmodell demonstrierte Filippo Brunelleschi seine konstruktiven Ideen der Kuppelkonstruktion und der Bauweise ohne tragendes Lehrgerüst. Nach der Anfertigung eines weiteren Modells, einer Holz-Ziegel-Kuppel, wurden von der Vollversammlung der Konsuln der Arte della Lana Brunelleschi und Lorenzo Ghiberti zusammen mit dem „capomaestro“ Battista d'Antonio zu Bauleitern für die Kuppel ernannt.²

● Kirche San Giovanni dei Fiorentini in Rom (ab 1518)

An diesem Wettbewerb haben Raffael, Antonio da Sangallo, Baldassare Peruzzi und Jacopo Sansovino teilgenommen.³

● Karlskirche in Wien

1714 gewann Fischer von Erlach den Wettbewerb u. a. gegen Johann Lucas von Hildebrandt. Beraten wurde der Bauherr, Kaiser Karl VI., u. a. von dem Universalgelehrten Gottfried Wilhelm Leibniz.

● Spanische Stiege (Scalinata di Trinità dei Monti) in Rom (1723–1725)

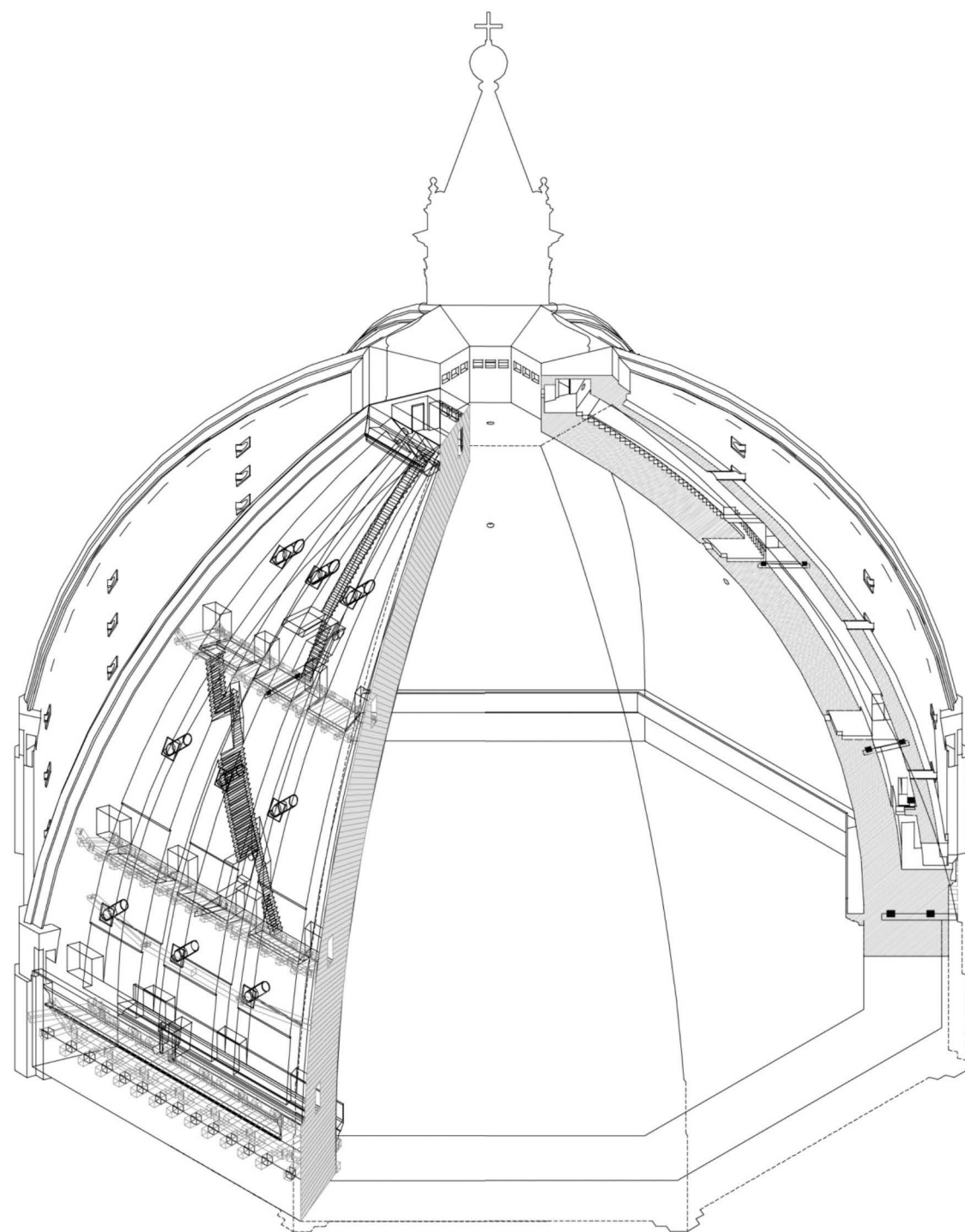
In dem unter Papst Clemens XI. ausgeschriebenen Wettbewerb für den Entwurf der Stiege setzte sich Francesco De Sanctis durch. Die Spanische Stiege ist eine Skulptur von der Piazza di Spagna hinauf zum Platz vor der Kirche Santissima Trinità dei Monti. Sie besteht aus 135 konkav und konvex geschwungenen Stufen und Podesten.⁴

● Crystal Palace in London

Das für die Weltausstellung 1851 von Joseph Paxton in Modulbauweise aus Gusseisenelementen und Tafelglas entworfene gewächshausartige Gebäude mit 93.000 m² Fläche wurde in nur 17 Wochen errichtet.

● Rumbach-Synagoge in Budapest (1869–1872)

Otto Wagner war 26 Jahre alt, als er nach seinem Studium der Architektur an der TU Wien den geladenen Wettbewerb gewann. Die Baubewilligung für die von Wagner schon im Wettbewerbsentwurf vorgeschlagene Eisenkonstruktion der Kuppel, ein überdachtes Oktogon, „erteilte der Städtische Rat von Pest mit einigen Auflagen und nur auf Verantwortung des Architekten, da man das Eisenträgersystem für nicht tragfähig hielt“⁵.



Rekonstruktion der Kuppel der Santa Maria del Fiore in Florenz

© Skizze: Heinz Priebornig

- 1 Hubertus Günther: S. Giovanni dei Fiorentini. Der Wettbewerb von 1518 für die Florentiner Nationalkirche in Rom, in: Schweizer Ingenieur und Architekt, Nr. 21/1999, S. 444.
- 2 Siehe Thomas Krämer: Die große Kuppel von Florenz, Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 2001, S. 35 ff.; Eugenio Battisti: Filippo Brunelleschi, Electa Architecture, Milano 2002, S. 114 ff.; Giovanni Fanelli: Brunelleschi, Scala Books, Firenze 1980, S. 10 ff.; Giovanni Fanelli, Michele Fanelli: Die Kuppel Brunelleschis, Mandragora, Firenze 2004, S. 14 ff.
- 3 Siehe Hubertus Günther: S. Giovanni dei Fiorentini, S. 444. In diesem Artikel beschreibt Günther auch den Grund für den Wettbewerb, die Bedingungen des Wettbewerbs und die Auswahl der Entwürfe (ebenda, S. 443 ff.).
- 4 Von der Piazza di Spagna führen drei Antrittsstufen und fünfmal zwölf Stufen mit Podesten bis zur mittleren Plattform und sechsmal zwölf Stufen mit Podesten bis zur Piazza Trinità dei Monti, mit Stufenhöhen von 13,5 cm bis 14,5 cm, Auftritten von 46,5 cm bis 51,5 cm und einem Meißel (Neigung nach vorne zu den Trittkanten) von ca. 2 % (Vermessung durch den Verfasser).
- 5 Ines Müller: Die Otto Wagner-Synagoge in Budapest, Löcker, Wien 1992, S. 35.
- 6 Siehe Wolfgang Pehnt, Hilde Strohl: Rudolf Schwarz. Architekt einer anderen Moderne, Gerd Hatje, Ostfildern-Ruit 1997, S. 271 f.
- 7 Siehe Karl Fleig (Hrsg.): Alvar Aalto. Das Gesamtwerk. Band 1. 1922–1962, Birkhäuser, Basel/Boston/Berlin 1995, S. 31 ff.

● Wallraf-Richartz-Museum in Köln von Rudolf Schwarz und Josef Bernhard (1951–1958)⁶

● Sanatorium in Paimio bei Turku in Finnland (1928–1933)

Alvar Aalto war 30 Jahre alt, als er 1928 den Wettbewerb für das Tuberkulosesanatorium – mit drei fingerförmig in den Kieferwald ausgreifenden weißen Baukörpern – gewann.⁷

Die geistigen Wurzeln der Suche nach der „besten Lösung“ reichen zurück in das antike Griechenland des 5. vorchristlichen Jahrhunderts. Die „Vernunft“ und der „öffentliche Diskurs“ auf der Agora griechisch-antiker Poleis – die Erfindungen der Griechen, sagen Philosophen und Philologen – und die Konkurrenzklausel, die wir aus der „Ilias“ von Homer kennen, sind Belege für das Kulturerbe (Bau-)Kunstwettbewerbe. Das agonale Prinzip – das beste Argument gewinnt – ist bis heute das feste Fundament einer unverwechselbaren (Bau-)Kultur. Der Modus, den die Griechen vor zweieinhalb Jahrtausenden dafür erfanden, besteht darin, dass erfahrene und redliche Juroren (Preisrichter) nach genauem Studium der unterschiedlichen Lösungsvorschläge Argumente und Entgegnungen mit reflektierender Urteilskraft abwägen. Das Viele-Augen-Prinzip der Projektanalyse und die bis in jedes Projektdetail führende Wechselrede der Preisrichter sind der hohe Nutzen, den das agonistisch-demokratische Konzept der alten Griechen generiert. Das Gegenteil dieses offenen Lebensprinzips, bei dem nicht jedermann (in Griechenland nicht jeder Bürger einer Polis) teilnehmen darf, um

Exzellenz – lokale Identität, Wertbeständigkeit, Kunst – zu fördern, ist wettbewerbseinschränkender Protektionismus.

In der Architektur setzt der freie Wettbewerb die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Bauen voraus. Mit der Vergabe der Planung und Bauausführung an einen Totalunternehmer ist die Unabhängigkeit des Entwerfens und Konstruierens durch Architekten und Ingenieure aufgehoben. Totalunternehmerverfahren sind undemokratisch und nicht innovationsfördernd. Sie verletzen das agonale Prinzip: Sie vermeiden den öffentlichen Diskurs – unter dem Deckmantel der Gewährleistung.

In der Kunst (Architektur, Bildhauerei, Malerei, Musik) und in der Wissenschaft werden zukunftsweisende Erkenntnisse im freien Wettbewerb ausgelotet. Ihre Hypothesen stellen sich der rigorosen Prüfung durch Künstler, Wissenschaftler und die breite Öffentlichkeit. Die Wettbewerbsbeiträge der Entwurfskonkurrenzen sind Forschungsarbeiten zum Weiterbau einer lebendigen Baukultur. Ich empfehle, (Bau-)Kunstwettbewerbe mit dem Weltkulturerbe auszuzeichnen.

—
Heinz Priebornig

Vortrag

Zur Haftung von Ziviltechnikern als Sachverständigen



Foto: Arthur Michalek

Im Jänner dieses Jahres erläuterte Rechtsanwalt Dr. Firas El-Juaneh (im Bild) auf Einladung der Fachgruppe Industrielle Technik der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in einem spannenden und hochinformativen Vortrag das Thema der zivil- und strafrechtlichen Haftung von Ziviltechnikern als Sachverständigen. Einen ausführlichen Bericht darüber können Sie auf der Webseite der Fachgruppe nachlesen, auf die Sie über den unten abgebildeten QR-Code gelangen.



Jungmitglieder

Mentoring-Programm



Foto: Brita Eipelbauer

Stehst auch du vor den ersten Hürden der Selbständigkeit oder möchtest du dich mit Gleichgesinnten über Akquise, Gründung, Honorare, Marketing, aber auch Work-Life-Balance austauschen? Dann melde dich zur nächsten Runde des Mentoring-Programms an! Start ist ab September 2024.

Sende deine Anmeldung bitte an die Kammerdirektion (kammer@arching.at, Betreff: Mentoring), wo du auch nähere Informationen bekommst. Gib uns auch kurz bekannt, welche Befugnisse du hast und welche Themen dich besonders interessieren!

— Ausschuss Newcomer



Foto: Peter Schober

Kastenfenster wie dieses gehören zum erhaltenswerten baukulturellen Erbe und können mit Vakuumglasprodukten – ohne Beeinträchtigung der Erscheinung – thermisch stark verbessert werden.

Forschung

Kastenfenstersanierung mit innovativen Glasprodukten

Erkenntnisse aus der Monitoring-gestützten Forschung für die Sanierungspraxis.

Traditionelle Kastenfenster sind baukulturell wertvoll, weit verbreitet, aber doch gefährdet: Aufgrund von Fördervorgaben und gestiegenen Anforderungen an Komfort und Energiekennzahlen werden sie oft durch industriell gefertigte Mehrscheiben-Isolierglasfenster getauscht. Die aktuelle Forschung beweist, dass es auch anders geht: Mit geeigneten Maßnahmen (vor allem der Verwendung innovativer Glasprodukte) können Kastenfenster ohne Erscheinungsbildverlust thermisch signifikant verbessert werden.

Seit 2014 forschen die TU Wien und die Holzforschung Austria zur Verwendung von Vakuumglas in Neu- und Bestandsfenstern. Vakuumgläser mit U_g -Werten von 0,4 bis 0,7 $W/(m^2K)$ bestehen aus zwei Scheiben mit einem schmalen, evakuierten Spalt ($< 0,2$ mm) sowie einem dichten Randverbund, einer Evakuierungsöffnung und einem Gerüst regelmäßig angeordneter Abstandhalter („Pillars“). Das Vakuum reduziert Wärmeleitung und Wärmekonvektion durch die Scheibe auf ein Minimum. Pillar und Randverbund stellen punktuelle bzw. lineare Wärmebrücken dar. Neufenster können diesem Schwachpunkt mittels eines tiefen Glaseinstands (erhöhte Dämmwirkung) entgegenwirken, das ist bei Kastenfenstern aufgrund der zarten Rahmengenometrien kaum möglich. Während in einem Sondierungsprojekt mittels Simulation und Labormessungen Vakuumglas als prinzipiell geeignet für Kastenfenstersanierung erschien, fehlte es bis vor kurzem noch an Praxiserfahrungen. Hierzu wurde das von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) geförderte Projekt „Vakuumglas-Kastenfenster: Performance-Monitoring in Sanierungsprojekten“ durchgeführt. Die zuvor via Labor und Simulation getesteten Kastenfensterertüchtigungen sollten nun genau beobachtet in die „freie Wildbahn“ entlassen werden: An sechs Standorten in ganz Österreich konnte in baukulturell bedeutenden Bestandsobjekten jeweils ein Satz von drei Kastenfenstern einem

über eine Sommer- und eine Wintersaison laufenden Performance-Monitoring unterzogen werden. Zu diesem Zweck wurde ein Originalkastenfenster sowie je ein Fenster mit Vakuumglas im Außen- bzw. Innenflügel mit umfassender Sensorik ausgestattet. Die – gemeinsam mit Fenstertischlereien realisierte – Interventionstiefe reichte von restauratorischem Neueinglasen in sensiblen Bestandsflügeln bis zur kompletten Neukonstruktion von ganzen Kastenfenstern unterschiedlicher Konstruktionstypen. Mit der Sensorik wurden die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und der Wärmestrom an unterschiedlichen Positionen in den jeweiligen Fenstern erfasst. Darüber hinaus wurde noch ein „visuelles“ Monitoring von den Gebäudenutzern abgefragt. Insbesondere die U-Wert-Verbesserung und die Kondensatbildung, die Nutzer nach einer Sanierung kaum akzeptieren würden, war von Interesse. Eine wesentliche Forschungsfrage war, ob es entlang der linearen Wärmebrücken der Vakuumglaskante bzw. der jeweiligen Flügel- und Rahmenkonstruktionen zu Kondensatbildung kommen würde. Bei fünf von sechs Objekten kam es auch an kalten Wintertagen (d. h. bis -8 °C Außentemperatur) zu keinem Kondensat, lediglich bei einem Objekt kam es zu Kondensatanfall (Ursache: Ausführungsmängel in der inneren Dichtungsebene, niedrigere Innentemperatur infolge der anhaltenden Bauarbeiten im Objekt und eine Fußbodenheizung statt klassischer Heizkörper unter den Fenstern). Nach der Beseitigung der Mängel und der Überführung in den Betriebszustand ist nichts über eine erneute Kondensatbildung bekannt geworden. Ob Vakuumglas besser im Innen- oder Außenflügel anzuwenden ist, hängt neben Eigentums- und Nutzungsaspekten von konstruktiven Aspekten ab: Bei Altwiener Kastenfenstern (Außenflügel vor der Fassade) oder starker wärmeleitendem Gewände ist von einer Applikation im Außenflügel abzuraten, bei allen anderen Fenstern ist sowohl der Außen- wie auch der Innenflügel für Vakuumglas geeignet. Eine Innenapplikation bedingt einen kalten Zwischenraum im Kastenfenster, aber einen besseren U_w -Wert der Gesamtkonstruktion (weniger als $0,9 W/(m^2K)$),

eine Außenapplikation ist zwecks Kondensatvermeidung sinnvoller. In jedem Falle ist eine detaillierte hochbautechnische und bauphysikalische Planung gemeinsam mit den Ausführenden nötig. Es konnte gezeigt werden, dass mit einer minimalinvasiven Sanierung mittels Vakuumglas in den aus Kreislaufwirtschaftssicht gut performenden Kastenfenstern bei historischen Bauten eine Einsparung des Heizwärmebedarfs von bis zu 10 % erzielbar ist.

—
Ulrich Pont
Peter Schober
Matthias Schuss
Magdalena Wölzl

GENDER Ausschließlich der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM
Medieninhaber und Herausgeber:
Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsplatz 9, www.ost.zt.at, E-Mail: kammer@arching.at
Art Direction:
Christian Sulzenbacher
Chefredaktion:
Eva-Maria Rauber-Cattarozzi
Redaktionsbeirat:
Peter Bauer, Karl Grimm, Günter Katherl, Michaela Ragoßnik-Angst, Evelyn Rudnicki, Bernhard Sommer
Mitarbeiter Text:
Architect@Work Wien, Architekturstiftung Österreich, Architekturzentrum Wien, Ausschuss Newcomer, Peter Bauer, Nicole Büchl, Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, Doris Chiba (Transkription), Lukas Clementschitsch, Kristian Faschingeder, Wolfgang Fiala, Gerald Fuchs, Claudia Gerhäuser, Günter Katherl, Wolfgang Kradschnig, Helga Kusolitsch, Barbara Landrock, Christine Lechner, Isabella Marboe, Christoph Pichlbauer, Ulrich Pont, Wolfgang Prentner, Heinz Prieber, Eva-Maria Rauber-Cattarozzi, Sophie Ronaghi-Bolldorf, Peter Schober, Matthias Schuss, Bernhard Sommer, Markus P. Swittalek, Magdalena Wölzl
Lektorat:
Thomas Lederer
Druck:
Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau, Auflage: 6.000 Stück



Seite 32 und 33 des Buchs



Foto: Paul Bauer

Foto: Bundeskammer der Ziviltechniker:innen / APA-Fotoservice/Schedi

Offizielle Buchpräsentation am 30. April 2024: Klaus Thürriedl (Vizepräsident der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen), Alexandra Wachter (Autorin und Herausgeberin), Ingrid Holzschuh (Autorin und Herausgeberin), Arch. Daniel Fügenschuh (Präsident der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen)

Buchveröffentlichung

Behördlich autorisiert. Staatlich beeidet. Im Nationalsozialismus verfolgt

„Die eigene Vergangenheit zu kennen heißt, sich selbst zu kennen und sich gestärkt der Zukunft widmen zu können“ – so formuliert Bundeskammerpräsident Arch. Daniel Fügenschuh im Vorwort der jüngst veröffentlichten Publikation der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen die Notwendigkeit einer Studie zur Geschichte der Kammern. Dieser Satz gilt insbesondere für eine Institution, deren Mitglieder nicht nur seit 1860 die gebaute Umwelt und damit die Geschichte und Zukunft Österreichs mitgestalten, sondern die auch im Kontext des Nationalsozialismus Fehler gemacht hat. Der Vorstand der Bundeskammer hat diese Initiative des Ausschusses „Plattform Generationen“ unterstützt, um hier Klarheit zu schaffen.

Denn selbst in der Zeit nach dem Nationalsozialismus haben einzelne Akteure der Kammern auf unruhliche Art und Weise bewiesen, dass Bewusstseinsbildung in Hinblick auf Diskriminierung und Unrecht ein fortwährender Sensibilisierungsprozess sein muss: Walter Lüftl, der in den Jahren 1990–1992 Präsident der Bundeskammer war, präsentierte zu dieser Zeit mit dem sogenannten „Lüftl-Report“ ein scheinwissenschaftliches Gutachten, das die Unmöglichkeit der Massentötung in einzelnen Konzentrationslagern zu belegen versuchte.

Nicht zuletzt deswegen will die Bundeskammer, die sich damals wie heute von diesen Aussagen distanziert, mit dieser Studie einen Beitrag zur Erinnerungskultur und zur Bekämpfung von menschenverachtenden Ideologien leisten.

Die Publikation „Behördlich autorisiert. Staatlich beeidet. Im Nationalsozialismus verfolgt. Die Geschichte der österreichischen Ingenieurkammern und Ziviltechniker:innen 1860–1957“ beleuchtet die Geschichte der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker von ihren Anfängen bis nach dem Zweiten Weltkrieg, legt dabei aber den Fokus klar auf die Zeit des Nationalsozialismus. Sie skizziert einerseits die Schicksale jüdischer Mitglieder und andererseits auch die Karrieren der Profiteure des Regimes. Verfasst wurde die 300 Seiten lange Studie von der Kunst- und Architekturhistorikerin Ingrid Holzschuh und der Historikerin Alexandra Wachter unter Mitarbeit von Inge Korneck.

Von Franz Joseph I. bis zur abgewendeten Auflösung der Kammern

Bisher war die Geschichte der österreichischen Ingenieurkammern und Ziviltechniker so gut wie unerforscht. Das erste Kapitel widmet sich den Anfängen des Berufsstandes und seiner

Entwicklung bis 1938. Die „Institution der Zivilingenieure“ geht auf die Neuorganisation des Staatsbaudienstes unter Kaiser Franz Joseph I. im Jahr 1860 zurück. Um die staatliche Verwaltung zu entlasten, wurden behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Architekten und Bauingenieuren besondere Befugnisse eingeräumt. Mit der Erlangung der Befugnis als „staatlich autorisierte“ Techniker waren sie den behördlichen Beamten gleichgestellt. 1913 folgte die Gründung von insgesamt zehn Ingenieurkammern auf dem Gebiet der österreichischen Monarchie, von denen ab 1918 auf österreichischem Staatsgebiet noch vier existierten, die als Länderkammern bis heute bestehen.

In den Kapiteln II und III wird die Rolle der österreichischen Ziviltechniker im Deutschen Reich beleuchtet. Die Autorinnen rücken dabei den Irrtum zurecht, dass die Kammern in der NS-Zeit vollständig aufgelöst worden seien: Obwohl die österreichischen Ingenieurkammern nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 zuerst aufgelöst und deren Mitglieder stattdessen Teil des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik (NSBDT) werden sollten, sind die österreichischen Kammern nie zur Gänze abgeschafft worden. Dies wurde durch die vom NS-Regime eingesetzten kommissarischen Leiter der Kammern abgewendet, sodass die „Ingenieurkammer in Liquidation in Wien“ weiterhin als die Vertretung der Ziviltechniker fungierte, wenn auch ab 1943 keine neuen Befugnisse vergeben wurden. Nach Kriegsende wurden die vier Ingenieurkammern neu errichtet und die Mitglieder unter Anwendung der Entnazifizierungsgesetze nach einem Aufnahmeverfahren wieder aufgenommen. Während der NS-Zeit konnten Ziviltechniker, die „rassisch“ oder politisch nicht der nationalsozialistischen Norm entsprachen, ihren Beruf nicht ausüben. Ihre Befugnisse wurden ihnen unter Bezug auf die Berufsbeamtenverordnung (BBV) ab April 1939 entzogen.

Ausführlich recherchierten die Autorinnen die Schicksale jener 150 bekannten Mitglieder, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Judentum von den Kammern ausgeschlossen und vom NS-Regime verfolgt, vertrieben oder ermordet wurden. Damit ist die Publikation auch eine zeitgeschichtliche Dokumentation der Verbrechen und des Unrechts, das an diesen Ziviltechnikern begangen wurde, und eine – wenngleich späte – Würdigung dieser Schicksale. Mindestens 103 der 150 „rassisch“ verfolgten Ziviltechniker wurden vertrieben, zumindest zehn begingen Suizid, ein

Ziviltechniker wurde an seinem Zufluchtsort „erschlagen“ und ein weiterer starb an den Folgen der Haft im KZ Dachau. 21 wurden aus Österreich oder Frankreich in Ghettos oder Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert und ermordet. Dem Andenken dieser ermordeten Ziviltechniker ist ein eigener Abschnitt im Buch gewidmet.

Späte Öffnung des Berufsfelds für Frauen

Den Abschluss des Buchs bildet ein Exkurs, der die Pionierinnen und ersten Frauen im Berufsfeld der Ziviltechniker stärker in das Blickfeld rückt. Denn die Geschichte der weiblichen Kammermitglieder begann aufgrund der späten Öffnung des Studiums an technischen Hochschulen erst im Jahr 1932. Ab 1937 konnten auch Personen ohne technisches Fachstudium eine Befugnis erlangen. Damit war für Frauen wie die Architektin Margarete Schütte-Lihotzky der Zugang in den Berufsstand der Ziviltechniker geöffnet. Den zeitlichen Schlusspunkt bildet die Verabschiedung des Ziviltechnikergesetzes, das 1957 die Grundlage für die Einrichtung einer Bundeskammer schafft.

Damit wirft die Betrachtung der Vergangenheit der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einen weiteren, wichtigen Bereich auf, aus dem es zu lernen gilt. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist heute ein zentrales Anliegen der Bundeskammer, welches durch Projekte wie den „anoHERVIEWture Award“ aktiv vorangetrieben wird. Projekte wie dieses sollen weibliche Leistungen in der noch immer männerdominierten Branche hervorheben und mehr Frauen für Ziviltechnikerberufe gewinnen.

— Bundeskammer der Ziviltechniker:innen

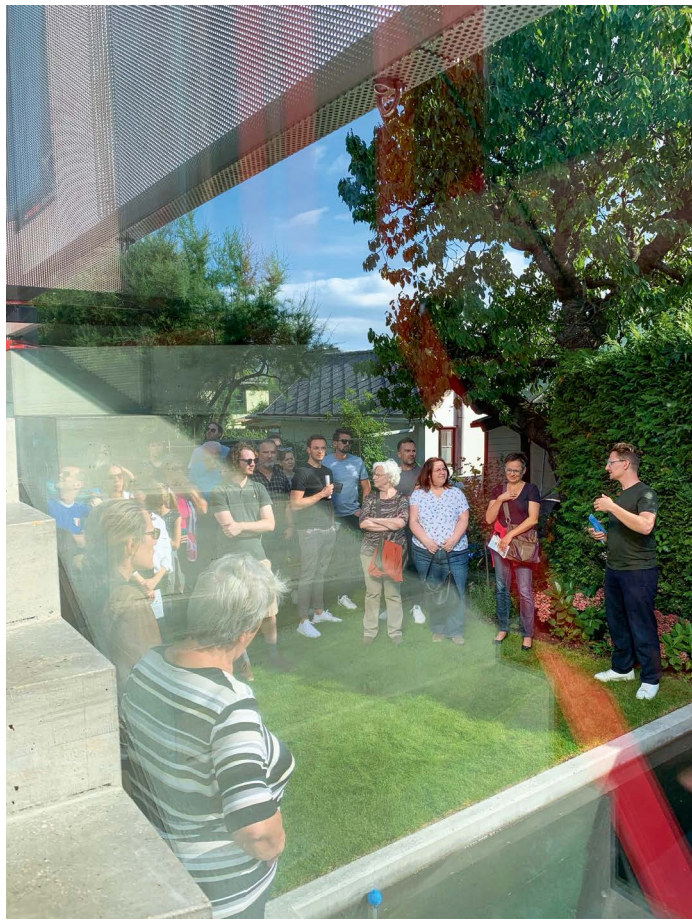
—



Buchpräsentation via Pressekonferenz
Das Buch wurde von der Bundeskammer offiziell am 30. April im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert, bei der neben Arch. Fritz Schöffbauer, der das Projekt zusammen mit Arch. Prof. Manfred Resch (1939–2022) im Rahmen der Plattform Generationen initiierte, auch Hinterbliebene der durch das NS-Regime verfolgten Ziviltechniker anwesend waren. Unter anderem wurde durch Rückmeldungen auf der Pressekonferenz spürbar, dass durch die Studie einzelnen Hinterbliebenen die Aufarbeitung der eigenen familiären Vergangenheit erleichtert werden konnte.

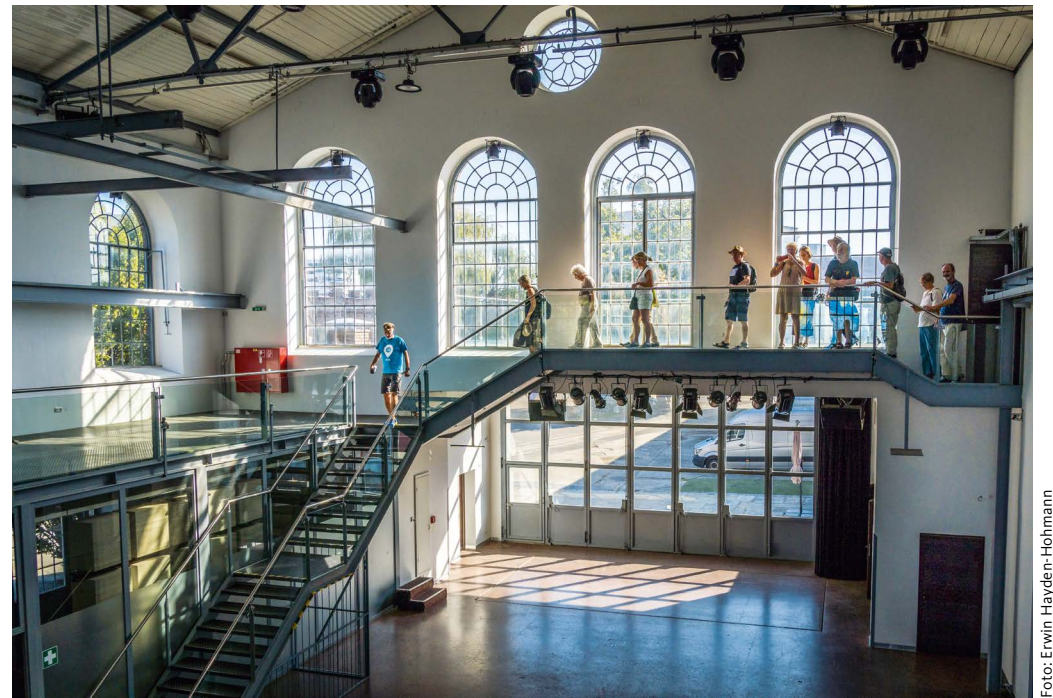
Service
Das Buch ist für 49 Euro im Buchhandel erhältlich. Um einen nachhaltigen Beitrag zur Erinnerungskultur zu leisten, haben die Kammern das Forschungsprojekt für alle Interessierten auch als kostenloses E-Book zur Verfügung gestellt. Das E-Book können Sie z. B. auf der Website des Birkhäuser-Verlags herunterladen, die Sie auch durch das Scannen des untenstehenden QR-Codes erreichen.





Markus Taxer
(ganz rechts im
Bild) bei einer
seiner Führungen

Foto: Open House Wien



Führung in den ehemaligen Elin-Werken @ METASTadt

Foto: Erwin Hayden-Hohmann



Das Wohnprojekt Auenweide von einszueins architektur

Foto: Raimund Krendl



Besucherinnen und Besucher im DC Tower

Foto: Florian Rainer

Jubiläum

10 Jahre Open House Wien

Seit nunmehr zehn Jahren lädt das Architekturfestival Open House Wien Besucherinnen und Besucher in architektonisch spannende Bauwerke der Stadt ein. Heuer werden am 14. und 15. September wieder zahlreiche Volunteers, Architekten und Zivilingenieurinnen mit ihren Führungen zigttausende architekturinteressierte Menschen begeistern, ihnen Hintergrundinformationen zu den Gebäuden liefern und dabei die zentrale Bedeutung von Baukultur ein Stück weit näher bringen. Seinen Anfang aber nahm alles in der britischen Hauptstadt.

Am Beginn ihres mehrjährigen Aufenthalts in London lernte Iris Kaltenecker die Idee von Open House und damit auch gleich ihre neue Heimat kennen. „Ich konnte beim Festival die Atmosphäre der Stadt spüren, die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem privaten Umfeld kennenlernen und lokale Gewohnheiten erfahren“, erzählt Kaltenecker. Sie erinnert sich noch gut an das disziplinierte Schlängestehen vor dem Lloyd's-Gebäude und die interessanten Gespräche, die in den zwei Stunden des Wartens entstanden sind. Das Anstehen hat sich für sie absolut gelohnt: „Der Moment, als ich im außenliegenden Lift über die Dächer von London gebeamt wurde, ist bis heute unvergessen.“ Dieser und viele weitere Besuche waren Grund genug, Open House nach Wien zu bringen. Nach jahrelangen Vorbereitungen war es 2014 schließlich so weit und Open House Wien öffnete erstmals die Türen spannender Gebäude. Bis dato konnten 232.355 Besuche und 611 Gebäudeöffnungen gezählt werden, in 470 Gebäu-

den fanden Fachführungen statt – die meisten davon wurden von Mitgliedern der Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland durchgeführt.

„Im Grunde ist Open House Wien eine pädagogische Veranstaltung“, sagt Markus Taxer. Der Architekt war mit seinem Büro Allcolours bereits fünfmal mit einem Gebäude beim Festival vertreten. „Hier lernen nicht nur die Besucher ganz viel Neues, auch die Eigentümer und ich als Architekt lernen irrsinnig viel dazu“, so Taxer. „Denn wenn du an einem Wochenende zig Führungen durch das eigene Gebäude machst, über das Konzept erzählst und Fragen beantwortest, gewinnst du jede Menge neuer Erkenntnisse und merkst gleichzeitig, wie und ob deine Entwürfe verstanden werden.“

Katharina Bayer, Gesellschafterin bei einszueins architektur und langjährige Unterstützerin sowie Besucherin von Open House Wien, konnte am Festivalwochenende u. a. jenen Bildungscampus kennenlernen, den ihre Tochter heute besucht. „Das war, noch lange bevor sie dort zur Schule ging. Sie konnte damals gerade gehen, hat sich gleich mit der Schulschildkröte angefreundet und sich mit ihr ein Wettrennen geliefert. An ihrem ersten Schultag durften wir Eltern unsere Kinder coronabedingt nicht in die Klassen begleiten. Es war ein gutes Gefühl, bereits einen Eindruck zu haben, wie ihr Alltag dort aussieht“, so Bayer. Aus diesem Erlebnis zog sie den Schluss: Sei neugierig – man weiß nie, wozu es gut ist!

„Ein Bauwerk, das mich persönlich faszinierte, war der Getreidespeicher im Alberner Hafen. Diese Faszination teile ich anschei-

nend mit vielen Menschen in Wien, denn der Andrang und die Resonanz waren gewaltig“, erzählt die Gründerin und langjährige Festivalleiterin Kaltenecker. Dass Gewerbe-, Produktions- und Logistikgebäude so großen Anklang finden, freut sie besonders, weil sie gerade diese Gebäudetypologien für ein funktionierendes Stadtgefüge ausgesprochen wichtig findet. Da diese Bauwerke tendenziell eine negative Konnotation haben, sei die Vermittlungsarbeit auf Augenhöhe ganz wesentlich. Und das gelinge am überzeugendsten am Objekt selbst, so Kaltenecker.

Open House Wien hat sich zum Ziel gesetzt, die Stadt immer in ihrer Gesamtheit zu zeigen, und holt deshalb in diesem Jahr neben Bauwerken auch verschiedenste Stadtinitiativen vor den Vorhang – die Reise soll gewissermaßen ein Stück weit in Richtung Open City gehen. Deshalb finden sich neben den zehn Lieblingsgebäuden der letzten zehn Jahre, gekürt von den Volunteers, den Besucherinnen und Besuchern und den Mitgliedern der zt: Kammer, heuer auch neu gestaltete Freiflächen und vielversprechende Grätzelninitiativen im Festivalprogramm.

Christine Lechner

Weitere Informationen unter:
www.openhouse-wien.at



Verleihung des Aluminium-Architektur-Preises 2023: Philipp Buxbaum (smartvoll Architekten, Gewinner), Christoph Segalla (Wien Energie, Bauherr), Christian Kirchner (smartvoll Architekten, Gewinner)



Verleihung des Alufenster-Fassaden-Preises 2023: Günther Sturm (Alukönigstahl, Aluminiumprofilsystemanbieter), Felix Reitberger (Greystar Austria, Bauherr), Anton Stifter, Hans Tritremmel, Roland Lehrner (alle Alu-Sommer, Gewinner), Vinzenz Dreher (Dietrich Untertrifaller Architekten)

Fotos: Aluminium-Fenster-Institut / APA-Fotosevice/Leitner

Preisverleihung

Aluminium-Architektur-Preis 2023 und Alufenster-Fassaden-Preis 2023

Das Aluminium-Fenster-Institut hat im Frühjahr die Gewinner des Aluminium-Architektur-Preises 2023 und des neu eingeführten Alufenster-Fassaden-Preises 2023 bekannt gegeben. Die Preise wurden für herausragende nachhaltige Bauprojekte verliehen, bei denen Aluminiumkonstruktionen eine entscheidende Rolle spielten. Besonderes Augenmerk wurde auf Lösungen gelegt, die Aluminium in einen ökologischen, bauphysikalischen, gestalterischen und klimatechnischen Gesamtkontext einbinden.

Der Aluminium-Architektur-Preis brachte eine wesentliche Neuerung mit sich: Die bisherige Bindung an bestimmte Aluminiumsysteme wurde im Jahr 2023 aufgehoben. Erstmals in der über 20-jährigen Geschichte des Preises war es möglich, sich mit einem realisierten Architekturprojekt unabhängig vom verwendeten Aluminiumsystem zu bewerben. Diese Neuerung trägt nachhaltig dazu bei, den Stellenwert des Preises im nationalen und internationalen Kontext zu erhöhen, das potenzielle Teilnehmerfeld zu erweitern und die architektonisch-gestalterische Ausrichtung des Aluminium-Architektur-Preises zu betonen.

Die festliche Preisverleihung fand am 16. April 2024 in den Räumlichkeiten der IG Architektur in Wien-Mariahilf statt und wurde von zahlreichen namhaften Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen Aluminium- und Architekturbranche besucht. Die Referentinnen und Referenten, darunter Elsa Prochazka (Architekturbüro Elsa Prochazka), Heinz Ferk (TU Graz), Josef-Matthias Printscher (Architekturstiftung Österreich), Malgorzata Sommer-Nawara (IG Architektur) und Birgit Trofer (ImmoABS), sprachen über die Synergien zwischen Aluminium, Metallbau, Architektur und Immobilienwirtschaft.

Die Rekordbeteiligung von 35 Einreichungen für den Aluminium-Architektur-Preis und 33 für den Alufenster-Fassaden-Preis unterstreicht das Interesse an diesen Preisen. Eine fachkundige Jury, bestehend aus Expertinnen und Experten der Architektur und Metallbautechnik, stand vor der anspruchsvollen Aufgabe, in mehreren Wertungsdurchgängen die jeweils herausragenden Projekte zu ermitteln.

Der Aluminium-Architektur-Preis 2023 wurde an das Architekturbüro smartvoll Architekten ZT KG für das Projekt „Großwärmepumpe Wien“ verliehen. Der Industriebau überzeugte die Jury durch seine klare skulpturale Formensprache im harmonischen Zusammenspiel von Gestaltung, Ökonomie und Ökologie.

Der Alufenster-Fassaden-Preis 2023 ging an die Alu-Sommer GmbH für ihre Arbeit am DC Tower 3 in Wien, entworfen von Dietrich Untertrifaller Architekten. Die präzise Umsetzung der opaken und transparenten Fassadenelemente sowie die erfolgreiche Zusammenarbeit aller beteiligten Gewerke wurden besonders hervorgehoben und gewürdigt.

Die beiden Preise wurden in enger Zusammenarbeit mit der Architekturstiftung Österreich, der IG Architektur, der Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metallfenstern, -Türen, -Toren und -Fassaden (AMFT), dem Fachverband Metalltechnische Industrie sowie der Bundesinnung der Metalltechniker ausgelobt und vergeben.

—
Architekturstiftung Österreich
—
—

Architekturfilmfestival

Ferien: Alle(s) inklusive?

Die 12. Ausgabe des internationalen Open-Air-Festivals Architektur.Film.Sommer präsentiert Filme zum Thema „Reisen, Urlaub und Tourismus“ in Zeiten der Klimakrise.

Fast jeder Winkel der Erde lässt sich in wenigen Stunden erreichen – zumindest für einen kleinen Teil der Menschheit. Denn es sind Schätzungen zufolge nur 10 % bis 20 % der Weltbevölkerung, die regelmäßig verreisen. Tourismus gilt als Garant neuer Arbeitsplätze, doch gleichzeitig werden nicht selten mit diesem Wirtschaftszweig neokoloniale Strukturen aufrechterhalten. Wer profitiert vom Tourismus und was passiert, wenn plötzlich die Gäste ausbleiben? Wie prägt Tourismus ganze Regionen und welche Rolle spielen dabei Raumplanung und Architektur? Ist es überhaupt angebracht, sorglos zu reisen, wenn nationale Grenzen für Millionen von Menschen eine schier unüberwindbare Hürde und Gefahr darstellen? Das Festival unter freiem Himmel lädt Film- und Architekturbegeisterte zum Verweilen, Schauen und Austausch ein.

Architekturzentrum Wien

Architektur.Film.Sommer 2024:
Ferien: Alle(s) inklusive?

Kuratorinnen: Lene Benz, Marlene Rutzendorfer
In Kooperation mit Wonderland – Plattform for European Architecture und dem MuseumsQuartier Wien
31. Juli, 7., 14., 21. August 2024, jeweils ab 20.30 Uhr, Eintritt frei
Im Hof des Architekturzentrum Wien (Az W), bei Schlechtwetter im Az W Podium Museumsplatz 1 im MuseumsQuartier 1070 Wien
www.azw.at

Programm

Mittwoch, 31. Juli

Auf dem Kippunkt

Gibt es so etwas wie Nachhaltigkeit im Reisen in Zeiten von Insta-Hotspots und Klimakrise? Übertourismus bringt gravierende ökologische und soziale Folgen mit sich. Der Filmabend widmet sich diesen Phänomenen und zeigt Alternativen auf. „Plastik tut weh“, Österreich 2022, 1:24 min, deutsche Originalfassung, Trickfilmstudio, ZOOM Kindermuseum
„The Last Tourist“, Kanada 2021, 100 min, englische Originalfassung, Regie: Tyson Sadler

Mittwoch, 7. August

Vermessene Welt

Vermeintlich ländliche und entlegene Gebiete, ob im Bergland oder nahe dem Polarkreis, sind durchzogen von touristischer Infrastruktur, begleitet von Terraforming und Bodenversiegelung. „View“, Norwegen 2021, 4 min, ohne Dialog, Regie: Odveig Klyve
„Alpenland“, Österreich 2022, 88 min, deutsche Originalfassung, Regie: Robert Schabus

Mittwoch, 14. August

Wessen Urlaub?

Was bedeutet es zu reisen? Und wie ist es, dort zu arbeiten, wo andere Urlaub machen? „Always Blue“, Österreich 2022, 6 min, ohne Dialog, Regie: Käthe Löffelmann
„Stories from the Sea“, Österreich 2021, 86 min, Originalfassung mit Untertiteln, Regie: Jola Wiczorek

Mittwoch, 21. August

Reisen. Geschichten. Perspektiven

Der Abschlussabend beleuchtet die Konstruktion von Sehenswürdigkeiten und unterzieht diese einer kritischen Betrachtung. „Guten Tag / Buon Giorno“, Österreich 2006, 3 min, Originalfassung mit englischen Untertiteln, Regie: Veronika Schubert
„Terra Femme“, USA 2021, 62 min, englische Originalfassung, Regie: Courtney Stephens



Architektur.Film.Sommer im Architekturzentrum Wien

Foto: Pablo Leiva

Messe-Event

6. Ausgabe der Architect@Work Wien

Der 9. und 10. Oktober 2024 sind im Businesskalender hoffentlich schon rot markiert: An diesen beiden Tagen ist die Wiener Stadthalle einmal mehr Gastgeber für juryerlesene Neuheiten aus der Welt der Architektur und des Designs.

Die Besucher der Architect@Work erwartet im Herbst erneut die gewohnt einladende Atmosphäre. Das einzigartige Standkonzept, zahlreiche Innovationen, ein attraktives Seminarprogramm sowie ein kostenloses Catering, das Besucher und Aussteller verwöhnt, sollen dafür sorgen, dass der Aufenthalt auf der Messe zum Genuss wird und jeder Besucher mit dem Gefühl nach Hause geht, inspiriert worden zu sein.

Neben dem breitgefächerten Kaleidoskop an Neuheiten zählen bei der Architect@Work die Side-Events zu den attraktivsten Veranstaltungen. „Zutaten“. So auch die Sonderschau „LEICHT.BAU“, zusammengestellt von raumprobe. Der Kurator Hannes Bäuerle möchte mit der Ausstellung zeigen, dass der Leichtbau weit über Gewichtsreduktion, Wabenplatten oder federleichte Konstruktionen hinausgeht. Gliedert in die Rubriken Gewichtsreduktion, ressourceneffiziente Werkstoffe, Verbundwerkstoffe, Sandwichmaterialien und Wabenkerne sowie Niederkomplex, Materialfügung und Schnittstellenoptimierung wird ein faszinierendes Spektrum an Möglichkeiten präsentiert, die in interaktiven Stationen und Experimenten selbst erkundet werden

können und so das leichte Bauen von heute und morgen erfahrbar machen.

Zu sehen sein wird außerdem wieder die beliebte Projektausstellung, wie immer kuratiert von World-Architects. Auch sie setzt sich diesmal mit dem Themenfeld „Leichtbau, leichtes und einfaches Bauen“ auseinander, das sich in insgesamt 40 ausgewählten Projekten widerspiegelt. Interviews über zirkuläres Bauen ergänzen und komplettieren die Ausstellung.

Schon jetzt lohnt sich auch ein Blick auf die weiteren Editionen der Architect@Work 2024. Die exklusive Messe wird nach Wien u. a. auch noch in Berlin (6. und 7. November), Lausanne (20. und 21. November) und – nach 2022 zum zweiten Mal – in Frankfurt (4. und 5. Dezember) zu Gast sein. Für einen goldenen Design-Herbst ist also schon vorgesorgt.

—
Architect@Work Wien

Freier und schneller Eintritt zur Architect@Work Wien erfolgt mit dem Code ZTBW67 oder über den folgenden Link: https://awvienna24.architectatwork.com/invitation/customer/ZTBW67?retrieval_code=ZTBW67&language=de



Architect@Work: Networking in einer angenehmen Atmosphäre ...



... und interessante Vorträge zum Schwerpunktthema Leichtbau



Bahnhof Znojmo; Architektur: Pavel Moravec, 1949–1951



Kaufhaus Dyje; Architektur: Bohuslav und Kamil Fuchs, 1969–1971

Fotos: Anna Souček

Exkursion

NachbarORTE. Baukultur in Znojmo

—
Eine eintägige Exkursion führt im September mit ORTE Architekturnetzwerk Niederösterreich ins tschechische Nachbarland, wo architektonische und stadthistorische Highlights quer durch die Jahrhunderte zu entdecken sind: angefangen vom mittelalterlichen Tunnelsystem, das die Altstadtstruktur bestimmt, über modernistische Bauten samt postkommunistischen Denkmal-Diskussionen bis zur zeitgenössischen Enothek – unter fach- und sprachkundiger Führung von Journalistin Anna Souček!

Der Architektur-Austausch mit den Nachbarländern wird bei ORTE großgeschrieben. Neben den Vorträgen internationaler Fachkolleginnen und -kollegen und dem Artist-in-Residence-Programm, das zuletzt eine französische Kollegin sogar zum Übersiedeln nach Österreich bewogen hat, sind die jährlichen Auslandsexkursionen ein gern genutztes Angebot. Heuer, im 30. Jahr seines Bestehens, ist ORTE hinter dem ehemaligen Eisernen Vorhang unterwegs.

Eines der weitläufigsten unterirdischen Labyrinth Mitteleuropas, so heißt es, befindet sich unter der Altstadt der südmährischen Stadt Znojmo. Angelegt wurde es im Mittelalter, als die Stadt von der Lage in einer landwirtschaftlich ertragreichen Region und an einer Handelsroute profitierte und wirtschaftlich prosperierte. An das komplexe und raffinierte Tunnelsystem waren viele oberirdische Häuser angeschlossen – beim gemeinsamen Rundgang unter Tag wird die bauliche Struktur der alten Gassen besser begreiflich.

Um Neubauten in der denkmalgeschützten Altbausubstanz gibt es

regelmäßig ein behördliches Gerangel. Dennoch sind in den letzten Jahren bemerkenswerte Beispiele zeitgenössischer Architektur entstanden, einige davon hat das Architekturbüro ORA entworfen, das seine Türen für den Besuch aus Österreich öffnen wird. Auch die Brüner Büros Kuba & Pilař und Chybič + Kristof konnten ausgezeichnete Projekte umsetzen. Zu den Besonderheiten zählen etwa ein in den Fluss-Canyon der Thaya gegrabener mehrstöckiger Wohnbau, eine Enothek im Zentrum oder die einzige Galerie für zeitgenössische Kunst in der Stadt.

Besucht werden auch modernistische Bauwerke des Funktionalismus und der sozialistischen Zeit sowie neuralgische Plätze, die zuletzt neu gestaltet wurden bzw. deren Umgestaltung diskutiert wird. Dazu gehört der runde Marienplatz, in dessen Mitte seit 1953 ein Siegesdenkmal der Roten Armee steht. 1968 gab es Versuche, es zu stürzen, und nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine 2022 wurde es zeitweilig mit den Flaggen der Ukraine, der NATO und der EU behängt. So verdichtet sich an einem Kreisverkehr die Zeitgeschichte, die es zu analysieren und zu diskutieren gilt – wofür es übrigens auch im nächsten Jahr Gelegenheit geben wird: Für alle, die sich weiter vertiefen möchten, steht dann die Erkundung des nahen Brunn auf dem Programm.

Angereist wird klimafreundlich mit der Bahn, die kurzen Distanzen in der Stadt werden zu Fuß zurückgelegt.

—
Helga Kusolitsch

Anmeldeinformationen unter: www.orte-noe.at